

Österreichisches

ANWALTSBLATT

Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

November 2003

Braucht Europa ein Einheitsprivatrecht?

Wiss. MA MMag. Rupert Manhart, Innsbruck

Zum Kostenersatz bei Mietzins- und Räumungsklagen

Univ.-Ass. Dr. Martin Mahrer, Wien

Die gewerbsmäßige Begehung des Suchtmitteldelikts nach § 28 Abs 3 SMG

Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer, Univ.-Ass. Dr. Michaela Maurer, Innsbruck



Wir sprechen für Ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

MANZ 



ANWALTSBLATT



Der aktuelle Beitrag

Präsident Dr. Gerhard Benn-Ibler

Nochmals: Versorgungseinrichtung neu

Die bisherigen Informationsveranstaltungen zur Satzung der Versorgungseinrichtung, die ab 2004 in Kraft treten soll, haben gezeigt, dass die Versorgungseinrichtung auf breite Zustimmung bei der Kollegenschaft trifft. Im Folgenden werden ohne Anspruch auf Vollständigkeit jene Teilbereiche der Satzung, zu denen immer wieder Fragen gestellt wurden, besprochen.

Das Pensionsantrittsalter steht ab In-Kraft-Treten der Satzung in Abhängigkeit zum Geburtsjahr des Rechtsanwaltes. In Zehnjahresschritten wird das individuelle Pensionsantrittsalter von 65 auf 68 Jahre angehoben. Dies deshalb, da die durchschnittliche Lebenserwartung alle 10 Jahre um 1 Jahr steigt.

Die Pension ist beitragsorientiert, das heißt, grundsätzlich wird eine Pension nach der Dauer der Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltschaft berechnet. Es ist nicht mehr notwendig, dass der Anwalt bei Antritt der Alterspension in die Rechtsanwaltsliste eingetragen ist. Auch ein schon (lange) vor Eintritt des Pensionsalters aus dem Rechtsanwaltsstand Ausgeschiedener erhält im Altersfall vorbehaltlich einer nur mehr 12-monatigen Wartezeit eine Pension, die sich nach der Dauer seiner Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltschaft berechnet. Die Berechnungsformel finden Sie unter § 6 Abs 6 der Satzung.

Der Rechtsanwalt kann aber auch bis zu 4 Jahre vor dem Zeitpunkt der Erreichung seines individuellen Pensionsalters vorzeitig in Pension gehen. Seine Altersrente wird in diesem Fall um 0,4% pro angefangenen Monat des vorzeitigen Pensionsantrittes gekürzt.

Bleibt der Rechtsanwalt auch nach Erreichung des für das Pensionsalter maßgebli-

chen Zeitpunktes und über die Anzahl der Normbeitragsmonate hinaus als Rechtsanwalt tätig, erhöht sich seine Basisalterspension. Die Formel des § 6 Abs 6 ist anzuwenden.

Grundsätzlich gilt die neue Satzung für alle Rechtsanwälte ohne Rücksicht auf ihr Alter im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung. Hat der Rechtsanwalt jedoch am 1. 1. 2004 das 55. Lebensjahr vollendet und erfüllt er die Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente nach der bis zum 31. 12. 2003 in Kraft gestandenen Regelung, so hat er jedenfalls Anspruch auf die volle Altersrente. Optiert er in den Geltungsbereich der alten Satzung, ist eine vorzeitige Pension bei Inanspruchnahme dieser Übergangsbedingungen allerdings nicht möglich. Dieses als Wahlrecht ausgestattete Recht kann bis zum Zeitpunkt des Eintrittes des Pensionsalters ausgeübt werden.

Für die Dauer der Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit, die in den beruflichen Aufgabenbereich von Rechtsanwälten fällt, ruht das Recht auf Bezug einer Altersrente.

Die Wartezeit für die Berufsunfähigkeit hängt vom Lebensalter des Rechtsanwaltes im Zeitpunkt der Aufnahme seiner Anwaltschaft ab. Die Wartezeit entfällt, wenn dieser Zeitpunkt vor Vollendung des 40. Lebensjahres liegt und bei Berufsunfähigkeit nach einem Unfall. Die maximale BU-Pension orientiert sich an der frühestmöglichen vorzeitigen Alterspension. Erreicht der Rechtsanwalt die unterste Altersgrenze für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension nicht, wird fingiert, dass er bis zu diesem Zeitpunkt eingetragen gewesen ist. Berufsunfähigkeit meint Berufsunfähigkeit als Rechtsanwalt. Der Rechtsanwalt ist nicht zur Ausübung einer anderen Tätig-

keit, die die Berufsunfähigkeit als Rechtsanwalt zuließe, verpflichtet.

Die Witwenrente beträgt 40% der Altersrente des Verstorbenen. Für Witwen, die vor dem 1. 1. 1968 geboren sind, 60% der Altersrente des Verstorbenen. Auch die nach dem 1. 1. 1968 geborenen Witwen haben Anspruch auf Aufzahlung der Differenz auf 60% der Altersrente des Verstorbenen, wenn sie nachweisen, dass ihr eigenes Einkommen weniger als 20% des Rentenanspruches beträgt.

Die Pensionen werden nach wie vor durch ein Umlageverfahren gedeckt. Die Rechtsanwaltskammern sind dazu verpflichtet, durch verstärkte Rücklagenbildung, die die Rechtsanwaltsordnung nunmehr ermöglicht, im Rahmen einer vorausschauenden und versicherungsmathematisch überprüften Planung Vorsorge für den Finanzierungsbedarf zu treffen.

Die notwendige verstärkte Rücklagenbildung ist ein über Jahrzehnte andauernder Vorgang. Je früher wir mit dem Ansparen von Rücklagen beginnen, desto geringer und gerechter ist die auf mehrere Generationen zu verteilende Zahllast. Eine möglichst rasche Umsetzung der neuen Satzung Teil A liegt deshalb im Interesse aller Rechtsanwälte.

Eine erschöpfende Behandlung des Themas ist in diesem Rahmen selbstverständlich nicht möglich. Ich verweise auf die Rechtsanwaltsordnungsnovelle, die Satzung der Versorgungseinrichtung und den Leitfaden zur Satzung der Versorgungseinrichtung, die unter www.rechtsanwaelte.at abgerufen werden können. Ich hoffe auch auf Ihre Zustimmung. Damit wird es uns gelingen, die Versorgungseinrichtungen langfristig stabil zu halten.

Autoren dieses Heftes:

O. Univ.-Prof. Dr. Ludwig Adamovich, Wien
RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RA Dr. Peter Baril, Graz
RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
RA Dr. Harald Bisanz, Wien
Dr. Alexander Christian, Wien
RA Prof. Dr. Kurt Dellisch, Klagenfurt
RA Dr. Georg Grießer, Wien
RA Dr. Ruth E. Hütthaler-Brandauer, Wien
Dr. Caroline Kleibel, Salzburg
RA Dr. Rainer Knyrim, Wien
Univ.-Ass. Dr. Martin Mahrer, Wien
Wiss. MA MMag. Rupert Manhart, Innsbruck
Univ.-Ass. Dr. Michaela Maurer, Innsbruck
RA Dr. Günther Riess, Innsbruck
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Dr. Reinhard Schanda, Wien
Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer, Innsbruck
RA Prof. Dr. Walter Strigl, Wien
Univ.-Ass. Mag. Franz Philipp Sutter, Wien
Mag. Evelyn Thum, Wien
Ass.-Prof. Dr. Ulrich Torggler, Wien
RA Dr. Gottfried Waibel, Dornbirn
RAA Dr. Thomas E. Walzel von Wiesentreu, Innsbruck

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Dr. Kristin Hanusch-Linser (Vorsitz), Mag. Lucas Schneider-Manns-Au – Verlagsleitung: Prokurist Dr. Wolfgang Pichler

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel 535 12 75, Fax 535 12 75-13, e-mail: rechtsanwaelte@oerak.at
Internet: <http://www.rechtsanwaelte.at>

Hersteller: MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien

Layout: Böckle & Gmeiner, Fußach

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Harald Bisanz, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Prof. Dr. Walter Strigl

Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigenannahme: Günter Koch, Tel (01) 879 24 25 und Fax (01) 879 24 26, e-mail: kochguenter@aon.at

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Berufsrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Zitiervorschlag: AnwBl 2003, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten beträgt jährlich EUR 222,-. Das Einzelheft kostet EUR 22,20. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Der aktuelle Beitrag

Nochmals: Versorgungseinrichtung neu – Dr. Gerhard Benn-Ibler

577

Neue Gesetze

Neuordnung der Vollzugsgebühren ab 2004

580

Wichtige Informationen

582

Termine

584

Schon gelesen?

586

Abhandlungen

Wiss. MA MMag. Rupert Manhart

Braucht Europa ein Einheitsprivatrecht?

588

Univ.-Ass. Dr. Martin Mahrer

Zum Kostenersatz bei Mietzins- und Räumungsklagen

593

Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer und Univ.-Ass. Dr. Michaela Maurer

Die gewerbsmäßige Begehung des Suchtmitteldelikts nach § 28 Abs 3 SMG

597

Anwaltsakademie

601

AVM

604

Ämtliche Mitteilungen

Änderungen der Liste

605

Gesetzgebung

Eingelangte Gesetzesentwürfe

609

Bericht

Delegiertentag 2003 in Linz

611

Aus dem Juristischen Leben

614

Veranstaltungen

616

Resonanz

618

Rechtsprechung

622

Literaturbericht

629

Indexzahlen

634

Anzeigen

636

Neuordnung der Vollzugsgebühren ab 2004

Gekoppelt mit der Exekutionsordnungs-Novelle 2003 wurde mit BGBl I 2003/31 durch das Vollzugsgebührengesetz eine wesentliche Neuordnung bei der Entrichtung der Vollzugsgebühren für die Zeit ab 1. 1. 2004 eingeführt.

Die Vollzugsgebühren sind nicht mehr wie bisher in einem nachträglichen komplizierten Einhebungsverfahren zwischen Gerichtsvollziehern und betreibenden Gläubigern zu verrechnen, sondern gleichzeitig mit der Eingabengebühr bei Stellung des Exekutionsantrages als pauschale Gerichtsgebühr zu entrichten.

Unter anderem beträgt die somit pauschal beizubringende Vollzugsgebühr bei der Fahrnisexekution € 6,-, bei der Räumungsexekution € 30,- und bei Anträgen auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Liegenschaften je € 20,- und zwar unabhängig von der Höhe der jeweiligen vollstreckbaren Forderung. Dagegen sind pauschale Vollzugsgebühren mangels voraussichtlicher Tätigkeit von Gerichtsvollziehern in solchen Verfahren für Exekutionsanträge auf Lohnpfändung (allein), Forderungsexekution oder zwangsweise Pfandrechtsbegründung nicht zu entrichten.

Die für Exekutionsverfahren, in denen zumindest auch Fahrnisexekution beantragt wird, nach Anmerkung 1 a zu TP 4 GGG zu entrichtende zusätzliche Gerichtsgebühr von € 6,- ohne Rücksicht auf die Höhe der vollstreckbaren Forderungen bleibt aufrecht.

Die beizubringenden Gebühren auf einem Fahrnisexekutionsantrag betragen daher bei einer Hauptforderung von beispielshalber € 500,- € 46,-, bei einem Antrag auf Lohnpfändung allein € 34,-.

Diese Umstellung wird für den Betrieb der Rechtsanwaltskanzlei sicher durch neue ADV-Programme und die Herausgabe eines neuen Normalkostentarifes erleichtert werden.

Es ist zu begrüßen, dass die Gerichtsvollzieher weiterhin als Organe der Rechtspflege tätig sind und nicht (woran auch ge-

dacht worden war) in eine private Inkasso-GmbH ausgegliedert wurden.

Das bisherige nunmehr abgelöste System der Vollzugsgebührenverrechnung wies sowohl im Bereiche der Rechtspflege als auch im Bereiche der Rechtsanwaltskanzleien erhebliche Missstände, insbesondere durch einen die Höhe der jeweiligen Vollzugsgebühren betriebswirtschaftlich übersteigenden Verwaltungsaufwand auf, der durch die Neuregelung im Verkehr zwischen den Verfahrensparteien und dem Exekutionsgericht nunmehr wegfällt:

Bei Vorschreibung gegenüber den betreibenden Gläubigern entstand eine erhebliche Zeitverzögerung, sodass es vorgekommen ist, dass der Verpflichtete, aufgeschreckt durch den Besuch des Gerichtsvollziehers, beim betreibenden Gläubiger Zahlung leistete, dem aber die offenen Vollzugsgebühren nicht bekannt waren und der daher eine Einstellungsbewilligung erteilte. Entweder mussten dann die betreibenden Gläubiger auf die nachträglich vorgeschriebenen Vollzugsgebühren verzichten oder einen Antrag auf Bestimmung derselben als Exekutionskosten stellen, wobei dann zur Hereinbringung dieser Vollzugsgebühren wegen der vorangegangenen Einstellung des Verfahrens nach § 39 Zahl 6 EO ein neuer Exekutionsantrag mit neuen, die Verpflichteten erheblich mehr belastenden Kosten gestellt werden musste.

Die neue Regelung ist aber für den Betrieb der Rechtsanwaltskanzleien deshalb von Vorteil, weil die trotz der geringen Höhe der Vollzugsgebühren auflaufende Verwaltungsarbeit, nämlich die Bearbeitung der Vorschreibungen der Vollzugsgebühren in den Akten der Rechtsanwaltskanzlei einschließlich sowohl der Durchführung als auch der Verbuchung der Überweisungen wegfällt, eben auch die oft nicht zeitgerecht mögliche Verbuchung in der ADV-Buchhaltung für jeden einzelnen Akt.

Es wird zwar viel hinsichtlich einer Verwaltungsvereinfachung auch zu Gunsten der Verfahrensparteien gesprochen und versprochen, die Neuordnung der Vollzugsgebühren ist aber jedenfalls eine vorbildliche Verwaltungsvereinfachung sowohl für die Gerichte als auch für die Verfahrensparteien.

Prof. Dr. Kurt Dellisch

Verwendung von Mehrwertnummern durch Rechtsanwälte

Der Arbeitskreis Berufsrecht wurde vom Präsidentenrat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages beauftragt zu prüfen, ob die Verwendung von Mehrwertnummern durch Rechtsanwälte durch eine Richtlinie näher geregelt werden muss. Bis dahin empfiehlt das Präsidium die Einhaltung der folgenden Grundsätze:

Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass er in einem für den Kanzleibetrieb angemessenen Umfang über eine Normaltarifnummer erreichbar ist.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, auf seinem Briefpapier und allen anderen Kanzleiunterlagen diese Nummer anzugeben.

ADVM-Codes haben jedenfalls diese Nummer zu enthalten.

Verwendet der Rechtsanwalt eine Mehrwertnummer, so ist diese eindeutig als solche zu kennzeichnen, wobei auch auf die dabei anfallenden Kosten hinzuweisen ist.

Dr. Gerhard Benn-Ibler

RAO-Novelle

Am 24. September 2003 wurde im Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von Europäischen Rechtsanwälten in Österreich sowie die Notariatsordnung geändert werden, mit den Stimmen aller 4 Parlamentsparteien beschlossen. Die Beschlussfassung im Bundesrat erfolgte am 9. Oktober 2003, die Kundmachung im Bundesgesetzblatt ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Ausgabe des Anwaltsblattes noch ausständig.

Diese Novelle beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie, Änderungen der Organisation des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sowie die für eine Reform der Versorgungseinrichtung Teil A notwendige Änderung der §§ 49 ff RAO (vergleiche dazu auch AnwBl 2003, 441 ff). Die Novellierungen des VII Abschnittes treten am 1. Jänner 2004, die anderen Bestimmungen am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Der Gesetzestext sowie laufend aktuelle Informationen hierzu sind dem Internen Bereich der ÖRAK-Homepage www.rechtsanwaelte.at zu entnehmen.

AC

ADVM-Codes

Im Anwaltsverzeichnis auf www.rechtsanwaelte.at finden Sie die ADVM-Codes von Rechtsanwälten und deren Kanzleien angeführt.

Die Abkürzung ADVM steht für Automatisationsunterstützte Datenverarbeitung im Mahnverfahren und ist aus historischer Sicht daraus zu erklären, dass der ERV zuerst in diesem Bereich zur Anwendung gelangte und seither sukzessive erweitert wurde. Jeder Rechtsanwalt in Österreich erhält bei seiner Eintragung einen Code zugewiesen, bestehend aus dem Buchstaben R und einer 6-stelligen Ziffernfolge, wobei die erste Ziffer der Kennzeichnung des Bundeslandes dient (daraus erklärt sich auch die Notwendigkeit der Vergabe eines neuen Codes bei Verlegung des Kanzleisitzes in ein anderes Bundesland). Niedergelassene europäische Rechtsanwälte gemäß §§ 9 ff EuRAG erhalten einen J-Code.

Zusätzlich erhalten Rechtsanwaltsgesellschaften gemäß § 1 a RAO einen ADVM-Code. Gesellschaften bürgerlichen Rechts bekommen einen S-Code zugewiesen, eingetragene Erwerbsgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung einen P-Code. Ebenso wie bei jedem einzelnen Rechtsanwalt besteht der Code aus einem Buchstaben (S oder P) und einer 6-stelligen Ziffernfolge. Auch hier dient die erste Ziffer der Kennzeichnung des Bundeslandes, bei den P-Codes wird die zweite Ziffer zusätzlich zur Kennzeichnung der Gesellschaftsform (1 = OEG, 2 = KEG, 3 = GmbH) verwendet.

Zusätzlich erhalten Kanzleiniederlassungen gemäß § 7 a RAO einen Sub-Code, der an der ersten Position der Ziffernfolge die Ziffer 0 enthält.

Neben den Adressdaten können im ADVM-Code zwei unterschiedliche Bankverbindungen aufgenommen werden, ein Konto, welches dem Gebühreneinzug dient und ein weiteres, das zur Einzahlung von Geldbeträgen an den Antragsteller („Mahnklagen mit Erlagschein“) vorgesehen ist. Einrichtungen bzw Änderungen bei diesen Bankverbindungen sind der Rechtsanwaltskammer Ihres Bundeslandes bekannt zu geben, wobei darum ersucht wird, jeweils den ADVM-Code anzuführen und auch anzugeben, welches der beiden oben genannten Konten von der Änderung betroffen ist. Dies hilft, zeitaufwändige Rückfragen zu vermeiden.

Die Gerichte erhalten bei Eingabe des ADVM-Codes die zuvor angeführten Daten automatisch, ohne dass weitere händische Eingaben notwendig sind. Dies führt zu einer schnelleren Bearbeitung und hilft, zur Vermeidung von Fehlern beizutragen. Durch die Angabe des ADVM-Codes, auch auf Schriftsätzen außerhalb des ERV, wird somit – sofern ein Konto für den Gebühreneinzug in den Codedaten vorhanden ist – dem Gericht ein Einziehungskonto übermittelt. **In diesem Zusammenhang darf die in den Richtlinien zur Berufsausübung enthaltene Empfehlung in Erinnerung gerufen werden, auf allen Schriftstücken den ADVM-Code anzuführen (Art XV Z 4 RL-BA).**

Dr. Alexander Christian, ÖRAK

Rechtsschutzbeauftragter



Gemäß § 149n Abs 1 StPO bestellte der Herr Bundesminister für Justiz über Vorschlag des Präsidenten des VfGH, des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft und des Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Herrn Dr. *Gottfried Strasser*, Generalprokurator iR, für die Dauer von 3 Jahren zum Rechtsschutzbeauftragten. Zum Stellvertreter wurde der bisherige Rechtsschutzbeauftragte, Herr Hon.-Prof.

Dr. *Rudolf Machacek*, emeritierter Rechtsanwalt und Mitglied des VfGH iR, ernannt.

Durchschnittsbedarfssätze Kindesunterhalt per 1. 7. 2003

Dem allseits gezeigten Interesse und der langjährigen Übung entsprechend, hat der Rechtsmittelsenat 43 des Landesgerichtes für ZRS Wien auch heuer wieder im August 2003 die sich durch die Veränderung im Verbraucherpreisindex 1966 (Stand Mai 2003: 396,8) ergebenden Änderungen in den Verbrauchsausgaben der von *Danninger* (vgl Ehe und Familie, Juni 1970, ÖA 1972, 17) erläuterten Durchschnittsfamilie („Normalfamilie“), bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit einem Verbrauchsausgaberaumen von € 1.060,- bis € 1.552,-, wie folgt in gerundeten Beträgen bekannt gegeben:

Altersgruppe	1. 7. 2002–1. 7. 2003	ab dem 1. 7. 2003
0– 3 Jahre	€ 155,-	€ 157,-
3– 6 Jahre	€ 198,-	€ 200,-
6–10 Jahre	€ 255,-	€ 258,-
10–15 Jahre	€ 293,-	€ 296,-
15–19 Jahre	€ 344,-	€ 348,-
19–28 Jahre	€ 434,-	€ 438,-

Erhöhung der Pauschalvergütung

Auf Antrag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wurde nach Herstellung des notwendigen Einvernehmens zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Finanzen am 14. Oktober 2003 im Hauptausschuss des Nationalrates die Erhöhung der Pauschalvergütung für die in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen beschlossen.

Die jährlich vom Bund zu leistende Pauschalvergütung beträgt damit für das Jahr 2003 und die folgenden Jahre € 15 Mio. Die bisherige Pauschalvergütung betrug ATS 172 Mio, dies entspricht im Ergebnis einer Erhöhung von rund 20%. Die Pauschalvergütung wird verwendet für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte.

AC

Firmen-Compass

Wie bereits in der letzten Ausgabe des Anwaltsblattes mitgeteilt, ist für die Nutzung des Firmen-Compass über www.rechtsanwaelte.at seit Oktober eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes für den Bezug der Daten bis zum 31. 12. 2003 beträgt € 50,- (zzgl USt).

Bis Mitte Oktober haben rund 130 Rechtsanwälte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und sich zu diesem von der RADOK GmbH bereitgestellten Dienst angemeldet. Damit dieser Dienst auch im nächsten Jahr zur Verfügung gestellt und kostendeckend betrieben werden kann, ist eine wesentlich größere Anzahl von Anmeldungen erforderlich. Sollte dies bis Ende November nicht erreicht werden können, so muss die Abfragemöglichkeit des Firmen-Compass über www.rechtsanwaelte.at mit Jahresende 2003 eingestellt werden.

AC

Infom@il – Newsletter

Die erste Ausgabe von Infom@il, dem Newsletter des ÖRAK, wurde am 28. 10. 2003 an alle Rechtsanwälte, deren e-Mail-Adresse in der Datenbank des ÖRAK gespeichert ist, versendet. Im Login-Bereich auf www.rechtsanwaelte.at besteht die Möglichkeit, sich zum Bezug dieses Newsletters an- und abzumelden.

Inland

- 11. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Reisekosten** – ADir Josef Hofbauer
- 12. Nov.** Wien
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Spezialseminar** – RAe Dr. W. Miller, Dr. F. Valzachi
- 12. Nov.** Graz
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Musterverträge im Wohnungseigentum unter Berücksichtigung der neuesten Rechtslage!** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 17. Nov.** Innsbruck
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Bilanzlesen für Geschäftsführer, Juristen, Techniker etc.** – WP u StB Mag. Dr. Anton Egger jun.
- 19. Nov.** Graz
Grazer Juristische Gesellschaft: **Auf dem Weg zu einem europäischen Privatrecht** – o.Univ.-Prof. Dr. Brigitta Lurger
- 20. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Die Gewährleistungspflicht des Bestandgebers und die Bestandzinsminderung nach § 1096 ABGB** – Sen.-Präs. Dr. Dietrich Derbolav, Mag. Dr. Alfred Popper
- 23. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Arbeitsvertragsrecht** – Mag. Martin Hübl
- 24. und 25. Nov.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Geschäftsführer – Haftung, Rechte und Verträge – Wissens-Update zum Arbeitsrecht und Bilanzlesen**
- 25. Nov.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Außerstreitgesetz** – Dr. Robert Schrott
- 25. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Leistungsstörungen und Nachtragsforderungen** – Dipl.-Ing. Dr. Andreas Kropik
- 26. Nov.** Wien
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Spezialseminar** – RAe Dr. W. Miller, Dr. F. Valzachi
- 26. Nov.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Das neue Bundesvergabegesetz in der Praxis** – Dr. Michael Fruhmann
- 28. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Außerstreitgesetz NEU – Tipps für Praktiker und Neueinsteiger, Lösungsvorschläge für Problemfälle** – Dr. Hans Langer
- 28. Nov.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Grundlagen des Vergaberechts – unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2002** – Dr. Michael Breitenfeld, Dr. Wolfgang König, Dr. Kathrin Hornbanger
- 2. Dez.** Linz
Oberösterreichische Juristische Gesellschaft: **Richterethos – Unabhängigkeit, ein modernes Richterbild** – Sen.-Präs. Dr. Ernst Markel
- 2. Dez.** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Lohnzettel richtig erstellen** – Gerhard Binder, ADir Josef Hofbauer
- 9. Dez.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Geschäftsraum-miete – Tipps für die Vertragsgestaltung** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 10. Dez.** Graz
Grazer Juristische Gesellschaft: **Die Verwaltung im Spannungsfeld zwischen Legalität und Effizienz** – HR d VwGH Dr. Meinrad Handstanger
- 16. Dez.** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Pensionsrecht NEU** – Mag. Peter Dumpfhart
- 16. Dez.** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Die teuersten und schmerzhaftesten Fehler in der Personalverrechnung** – Wilhelm Kurzböck
- 17. Dez.** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Aktuelle Änderungen und Neuerungen für die Personalverrechnung** – Wilhelm Kurzböck
- 14. Jän.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Investieren in Osteuropa** – Referententeam

20. Jän. 2004 Linz
 Oberösterreichische Juristische Gesellschaft: **Die Bundeswettbewerbsbehörde** – Univ.-Prof. DDr. Walter Barfuß, Gen.-Dir. der Bundeswettbewerbsbehörde

28. Jän. 2004 Wien
 Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Rechtliche und steuerliche Bestimmungen in Osteuropa** – Dr. Christian Dorda, Dr. Martin Brodey, Dr. Stefan Bendlinger

19. bis 21. Feb. 2004 Wien
Europäische Präsidentenkonferenz der Präsidenten der nationalen Anwaltskammern und internationalen Anwaltsorganisationen

26. Feb. 2004 Wien
 Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Interkulturelles Know-how für Ost- und Mitteleuropa** – Mag. Ewa Fedorowicz

20. bis 27. März 2004 Obergurgl
XXXI. Skilex Kongress 2004

Ausland

17. und 18. Nov. Paris
 Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Die Europäisierung des Internationalen Privatrechts**

27. und 28. Nov. Trier
 Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **4. Europäische Verkehrsrechtstage (Trier IV)**

1. und 2. Dez. Luxemburg
 Luxembourg Antenna of the European Institute of Public Administration – the European Centre for Judges and Lawyers: **Recent Trends in the Case Law of the European Courts: Latest Developments and Prospects for the Future**

4. bis 10. Dez. Trier
 Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Der Internationale Strafgerichtshof (I): Eine Einführung ins internationale Strafrecht**

16. bis 27. Feb. 2004 Florenz
 European University Institute: **High level training course in international criminal law**

Günther Horvath
Juristische Schlüsselfragen bei Allianzverträgen

Ein praktischer Leitfaden
 2003, 112 Seiten, kart.
 ISBN 3-7073-0466-3
 € 28,-



Alle praxisrelevanten Aspekte auf einen Blick!

Das vorliegende Werk gibt einen Überblick, wie Allianzverträge durch gemeinsame Zielsetzung und –verfolgung in Kombination mit Risiko- und/oder Gewinnaufteilungsmechanismen sowie Team-buildingmethoden ein erhöhtes Potential an Erfolgswahrscheinlichkeit gewähren können.

Johannes Pepelnik
Rechts-Berater für Radfahrer

Rechte und Pflichten im Straßenverkehr – Die wichtigsten Gerichtsurteile – Verkehrsregeln
 2003, 128 Seiten, Paperback
 ISBN 3-7073-0464-4
 € 12,80



Das einzige Buch zu diesem Themenbereich in Österreich – mit ausführlicher Judikatur!

Der Autor behandelt nicht nur die für Radfahrer relevanten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, sondern auch die wichtigsten Gerichtsurteile und rechtlichen Bedingungen wie Haftung, Verkehrssicherung und Reparatur. Ein umfassender Serviceteil gibt Auskunft zu Versicherungen, steuerrechtlichen Aspekten und weiterführender Literatur.

Bestellen Sie direkt beim Verlag:

Fax: (01)278 05 26-23 • Tel.: (01)278 05 26

E-Mail: office@lindeverlag.at • www.lindeverlag.at

LINDE VERLAG

LINDE VERLAG WIEN GMBH
 SCHEYDGASSE 24 • 1211 WIEN

§ 16 UmgrStG; §§ 6 a, 82 GmbHG: Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH (unbare Entnahme)

1. Bei einer **Einbringung** muss das eingebrachte Vermögen am Einbringungsstichtag, jedenfalls am Tag des Abschlusses des Einbringungs- und Zusammenschlussvertrags, einen **positiven Verkehrswert** haben.

2. Die Einbringung eines Einzelunternehmens ohne Gewährung von Anteilen (§ 19 Abs 2 Z 5 UmgrStG) in eine unmittelbar vor Abschluss des Einbringungsvertrags bar gegründete GmbH kann bei Einbuchung einer Entnahmeverbindlichkeit eine **Umgehung der Sachgründungsvorschriften** darstellen.

3. Eine aus Anlass der Einbringung vereinbarte Verbindlichkeit der übernehmenden Gesellschaft gegenüber dem Einbringenden („unbare Entnahme“) erfüllt den **Tatbestand der verbotenen Einlagerrückgewähr**, wenn diese nicht durch den Wert des eingebrachten Vermögens kompensiert wird. OGH 23. 1. 2003, 6 Ob 81/02h, GeS 2003, 202 = RdW 2003/270 (Nowotny).

§§ 87, 113 AktG: Wahl eines Minderheitenvertreters in den Aufsichtsrat

Der qualifizierten Aktionärsminorität steht nicht das Recht zu, die **Einzelabstimmung** über die vom Mehrheitsaktionär vorgeschlagenen Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat **in alphabetischer Reihenfolge** zu verlangen. OGH 18. 12. 2002, 3 Ob 7/02d, RdW 2003/220.

§ 914 ABGB; § 220 AktG; §§ 2, 3 UmwG: Fehlbezeichnung der verschmelzenden Umwandlung als Verschmelzung

1. Die **Bezeichnung einer Umwandlung** nach dem UmwG als **Verschmelzung** im entsprechenden Vertrag schadet nicht, es gilt der Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“.

2. Dass generell **bei Verschmelzungen** (oder Umwandlungen) die **Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung** erforderlich ist, lässt sich der Entscheidung des OGH vom 11. 11. 1999, 6 Ob 4/99b, nicht entnehmen. Ob in jedem Fall auch ein Anhang zur Schlussbilanz beizulegen ist, bleibt jedoch offen. OGH 23. 1. 2003, 6 Ob 111/02w, RdW 2003/272 = GeS 2003, 304 = ecoclex 2003/250.

Art 3 u 6 MRK (Art 35 Abs 3 u 4 MRK): Auslieferung in die USA zum Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe

Der Bf ist für den Fall seiner Auslieferung in die USA keiner Gefahr ausgesetzt, einer dem Art 3 MRK zuwiderlaufenden Behandlung unterworfen zu werden. Die Auslieferung einer Person in einen Staat, in welchem sie Gefahr läuft, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe über sie verhängt wird, ohne dass die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung besteht, kann ein Problem nach Art 3 MRK aufwerfen;

der Gouverneur von P kann jedoch die lebenslange Freiheitsstrafe in eine Strafe von solcher Dauer umwandeln, die die Möglichkeit einer bedingten Entlassung bietet. Wenn es um ein Auslieferungsverfahren geht, ist ein Bf verpflichtet, die „flagrante“ Natur der von ihm befürchteten Rechtsverweigerung zu beweisen. E EGMR 16. 10. 2001 Nr 71.555/01 im Fall *Einhorn* gg Frankreich (MRK 2003/1).

§ 90h Abs 5 StPO: Fortsetzung eines durch diversionelle Maßnahmen eingestellten Strafverfahrens

Bei Fortsetzung eines durch diversionelle Maßnahmen (vorläufig) eingestellten Strafverfahrens sind in diesem Zusammenhang bereits erbrachte Leistungen bei der Strafbemessung zu berücksichtigen; sie sind damit nicht etwa auf die Strafe (iSd §§ 38, 66 StGB) anzurechnen, sondern (nur) bei der Bestimmung der Strafhöhe als Minderungsgrund zu beachten (hier: teilweise Bezahlung einer Geldbuße). OGH 3. 9. 2002, 11 Os 35, 36/02 (LG Leoben 9 Bl 121/01; BG Kindberg 1 U 18/01 p) = ÖJZ-LSK 2002/227 (EvBl 2002/219).

§ 278a StGB

Die Gründung und Führung eines Scheinunternehmens zum Zweck der Tarnung, der häufige Wechsel der von den Mitgliedern benützten Wertkarten-Mobiltelefone, das Verwenden von Codewörtern bei den Telefonaten und die Gegenobservation stellen den tatbildlichen Versuch dar, sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen (§ 278a Z 3 StGB). OGH 22. 10. 2002, 11 Os 58/02-11; ÖJZ-LSK 2003/21

OGH zur Frage der **Bemessungsgrundlagen nach § 5 AHR**: Die in § 5 AHR angeführten Bemessungsgrundlagen als Mindestbeiträge gelten nur dann, wenn sich nicht schon aus dem Interesse des Auftraggebers (primär) oder aus der Sache selbst ein bestimmter Wert als Bemessungsgrundlage ergibt. OGH 25. 3. 2003, 1 Ob 42/03p; RdW 2003/354. (Wichtig also an dieser Höchstgerichtsentcheidung im Zusammenhang mit einer Liegenschaftsübertragung im Zuge eines Verlassenschaftsverfahrens und der Bewertung des Grundstückswertes für die Bemessungsgrundlage des Honorars ist die klare Feststellung des Höchstgerichtes, dass „erstes Beurteilungskriterium immer das **Interesse des Auftraggebers** ist“, nur sekundär, wenn das Interesse nicht eindeutig in Geld beziffert werden kann, sind die „Mindestbemessungsgrundlagen als Hilfsmittel“ heranzuziehen. *Bisanz*).

Diese Ausgabe von „Schon gelesen?“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Dr. Harald Bisanz und RA Dr. Ullrich Saurer.

Wiss. MA. MMag. Rupert Manhart, Universität Innsbruck

Braucht Europa ein Einheitsprivatrecht?

Eine ökonomische Analyse zur Vereinheitlichung der Vertragsrechte in Europa

Seit einigen Jahrzehnten¹⁾ schon wird eine intensive Diskussion über die Vereinheitlichung des Vertragsrechtes auf gesamteuropäischer Ebene geführt. Vor kurzem hat die EG-Kommission mit der „Mitteilung über einen Aktionsplan zur Schaffung eines kohärenten europäischen Vertragsrechts“ vom 12. 2. 2003²⁾ die künftige Entwicklung des europäischen Vertragsrechts vorgezeichnet.³⁾ Das Papier sieht vor, weiterhin den Weg der **sektoralen Rechtsvereinheitlichung**, also die Angleichung des Privatrechtes in einem eng begrenzten Bereich, zu gehen. Die Schwierigkeiten, die sich durch unterschiedliche Begriffe und Strukturen in den einzelnen Rechtsinstrumenten und Rechtsordnungen ergeben, sollen durch die Entwicklung gemeinsamer Grundsätze hintan gehalten werden. Daneben soll geprüft werden, ob nicht ein **optionales Rechtsinstrument** – eine zusätzliche Vertragsrechtsordnung neben den schon bestehenden der Mitgliedstaaten – geschaffen werden soll. Von der Schaffung eines echten **gemeinsamen Vertragsrechtes** für alle Mitgliedstaaten wurde bis auf weiteres Abstand genommen. Der vorliegende Beitrag untersucht die Frage, ob überhaupt ein einheitliches europäisches Vertragsrecht geschaffen werden soll, welche Rechtsmaterien angepasst werden sollten und welche Optionen für die anderen Rechtsbereiche sinnvoll sind.

Die neue politische Ökonomie hat einer Reihe von Analysemethoden und Theorien entwickelt, um die Interaktion zwischen Regelungssystemen zu untersuchen. Die Theorie des optimalen Rechtsraumes beschäftigt sich in Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsprinzip mit der Frage, auf welcher Ebene eines föderalen Gebildes eine Regelung getroffen werden soll. Andere Theorien suchen Antworten auf die Frage, ob eine Harmonisierung von oben (*top-down*-Ansatz, zB durch Verordnung oder Richtlinie) oder der Selektionswettbewerb von unten (*bottom-up*-Ansatz) die „beste“ Rechtsordnung entstehen lässt. Bereits an dieser Stelle begegnet man einer theoretischen Unzulänglichkeit: Nach welchen Kriterien kann ein Recht als „gut“ oder „schlecht“ bewertet werden, aus der Sicht welcher Vertragspartei soll eine Bewertung erfolgen? Ja, können schuldrechtliche Regelungen in komplexem Umfeld überhaupt bewertet werden? Das *Coase*-Theorem, demzufolge unter informierten Vertragsparteien (im Rahmen kostengünstig zu Stande bringbarer Verträge) die juristische Zuordnung von Rechten keinen Einfluss auf das sich nach vertraglicher Anpassung einstellende Ergebnis hat,⁴⁾ stellt die Bewertung schuldrechtlicher Regeln generell in Frage.

Als letzte Vorbemerkung noch einige Worte zum **Begriff des Systemwettbewerbs** (synonym: institutioneller Wettbewerb). Einerseits ist damit der Wettbewerb von Staaten um mobile Produktionsfaktoren (Arbeit, Kapital usw.), also der Standortwettbewerb, gemeint.

In diesem Wettbewerb ist das Privatrecht ein Standortfaktor unter vielen. Selbstverständlich treten über den Umweg des Standortwettbewerbes auch die Rechtsordnungen direkt in Konkurrenz. Eine zweite Bedeutung meint nur den Wettstreit der rechtlichen Institutionen selbst, den Wettbewerb der Kodifikationen. So kann man sagen, dass die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten darum konkurrieren, sich als Modell eines einheitlichen EG-Rechts durchzusetzen.⁵⁾

I. Modelle des Systemwettbewerbs

Zu einem Wettbewerb kann es erst dann kommen, wenn private Akteure die Möglichkeit haben, zwischen den Regelungssystemen zu wählen. Das geschieht zunächst durch internationale **Faktorzwanderung**, bei der sich Produktionsfaktoren das für sie rechtlich günstigste Umfeld suchen. Es sind jedoch nicht alle Faktoren so mobil (so elastisch), dass sie auf Rechtsunterschiede reagieren: Arbeitnehmer und Verbraucher sind sicher weniger zu einem Wohnsitzwechsel bereit als Unternehmen zu einer Sitzverlegung oder Änderung des Produktionsstandorts. Ein zweiter Auslöser für den Wettbewerb ist der **internationale Handel**, durch den Produkte, die nach unterschiedlichen nationalen Regeln hergestellt und vertrieben werden, miteinander in Konkurrenz treten.⁶⁾ Zu sel-

1) Zu Beginn der 1980er Jahre hat die *Commission on European Contract Law* (nach ihrem Gründer auch *Lando-Kommission* genannt) die Arbeit an gemeinsamen Grundsätzen zum europäischen Vertragsrecht (vgl. *Lando/Beale* (Hrsg), *Principles of European Contract Law*, Parts I & II, 2000, deutsch in *ZEuP* 2000, 675ff) aufgenommen. Die Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler unter Leitung von *Giuseppe Gandolfi* hat mittlerweile einen Vorentwurf zu einem Europäischen Vertragsgesetzbuch (deutsch in *ZEuP* 2002, 139ff, 365ff) vorgelegt.

2) Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Ein kohärentes europäisches Vertragsrecht – Ein Aktionsplan, ABl 2003, Nr C 63 S 1 vom 15. 3. 2003.

3) Auf der Homepage der Kommission (http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_int/safe_shop/fair_bus_pract/cont_law/index_de.htm) wurde ein Konsultationsprozess eingeleitet, an dem alle interessierten Parteien teilnehmen können.

4) *Adams*, *Ökonomische Theorie des Rechts: Konzepte und Anwendungen* (2002), 57.

5) *Müller*, *Systemwettbewerb, Harmonisierung und Wettbewerbsverzerrung: Europa zwischen einem Wettbewerb der Gesetzgeber und vollständiger Harmonisierung* (2000), 23f.

6) *Streit*, *Systemwettbewerb und Harmonisierung im europäischen Integrationsprozess*, *Schriften des Vereins für Socialpolitik* 246 (1996), 223 (224f); ebenso *Streit/Mussler*, *Wettbewerb der Systeme und das Binnenmarktprogramm der Europäischen Union*, in: *Gerken* (Hrsg), *Europa zwischen Ordnungswettbewerb und Harmonisierung* (1995), 75 (77f).

ten thematisiert wird mE die **Rechtswahl** im Vertragsrecht (Art 3 EVÜ⁷⁾), durch die Marktteilnehmer ohne den Standort ihrer ökonomischen Aktivität zu ändern das anwendbare Recht bestimmen können.⁸⁾

Die politökonomischen Theorien lassen sich grob in zwei Gruppen gliedern. Auf der einen Seite sind dies die (älteren) **neoklassischen Theorien**, die auf dem Konzept des Marktgleichgewichtes bei vollständiger Konkurrenz beruhen. Unter vollständiger Konkurrenz versteht man eine Situation, bei der unendlich viele Marktteilnehmer über vollständige Informationen verfügen, bei der es kein Marktversagen und keine Transaktionskosten gibt.⁹⁾ Im Wesentlichen dürfen also vier Probleme nicht auftreten: öffentliche Güter, externe Effekte, Monopole und Informationsasymmetrien. Die Modelle betrachten nicht die Anpassung zum Gleichgewicht, sondern nur den (*pareto-optimalen*¹⁰⁾) Endzustand. Die **evolutionistischen Modelle** hingegen lösen sich von den strengen Annahmen der neoklassischen Schule und untersuchen – basierend auf Konzepten der Evolutionsbiologie – die dynamische Entwicklung von Regelungssystemen mit grundsätzlich offenem Ausgang.

1. Neoklassische Theorien

Die Idee des Systemwettbewerbs stammt von *Tiebout*¹¹⁾ aus dem Jahr 1956, dessen Modell gut geeignet ist, um das Grundkonzept des Wettbewerbs zwischen Staaten zu verstehen. Seine Idee ist so einfach wie bestechend, denn ihm zufolge löst sich das Problem öffentlicher Güter und die mangelnde Aufdeckung der Präferenzen der Bürger durch den Wettbewerb von Gebietskörperschaften. **Öffentliche Güter**, der erste Fall des bei den neoklassischen Theorien zu behandelnden Marktversagens, sind solche, bei denen niemand vom Konsum ausgeschlossen werden kann oder der Konsum durch eine weitere Person die anderen Konsumenten nicht stört. Vertragsrechtsregeln, Infrastruktur, Landesverteidigung und saubere Luft sind Beispiele für öffentliche Güter. Weil die Benutzung dieser Güter durch eine weitere Person nichts, ihre Bereitstellung aber einen gewissen Fixbetrag kostet, hat es keinen Sinn, irgendjemanden von ihrer Nutzung auszuschließen. Nun tritt aber das so genannte Trittbrettfahrerproblem auf. Jeder Bürger hat ein Interesse, vorzuspiegeln, dass er an der Bereitstellung nicht interessiert sei, damit nicht er, sondern nur die anderen dafür zahlen müssen. Daher werden die wahren Präferenzen der Bürger nicht offen gelegt, die Bestimmung der optimalen Menge des öffentlichen Gutes funktioniert nicht bzw es wird zu wenig davon bereitgestellt.¹²⁾ *Tiebout* meint nun, dass Bürger in jene Gebietskörperschaften abwandern würden („Abstimmung mit den Füßen“), die die ihren Präferenzen am nächsten kommende Kombination aus öffentlichen Gütern anbieten, wodurch sich ein für jeden optimales Versorgungsniveau einstellen würde.¹³⁾ Freilich ist das Modell zu einfach, um die Realität abzubilden, da es von vollständiger Information der Bürger und dem Fehlen externer Effekte zwischen den Gebiets-

körperschaften ausgeht und die Mobilitätskosten nicht einbezieht.¹⁴⁾

Zentrales Problem, das es zu lösen gilt, ist das Marktversagen auf den Gütermärkten. Wo der Markt versagt, muss der Staat regulierend eingreifen. Neben dem dargestellten Problem öffentlicher Güter und dem Trittbrettfahrerproblem zählen dazu noch externe Effekte, Monopole und das Problem asymmetrischer Information. Bei **externen Effekten** handelt es sich um Wirkungen, die aus einer Aktivität eines Wirtschaftssubjektes bei einem anderen Wirtschaftssubjekt resultieren, aber nicht über den Markt weitergegeben werden; ein negativer externer Effekt ist zB die Umweltverschmutzung durch einen Industriebetrieb, deren Kosten weder das Unternehmen noch der Abnehmer, sondern die Allgemeinheit tragen muss. Im Falle eines (natürlichen) **Monopols** steht ein Anbieter vielen Nachfragern gegenüber.

Genauer betrachtet werden müssen **Informationsasymmetrien**, bei denen die eine Marktseite (zB die Angebotsseite) über mehr und genauere Informationen verfügt als die andere (zB die Nachfrageseite).¹⁵⁾ Negative Auslese (*adverse selection*) beschreibt das Phänomen, dass Märkte, bei denen Informationen ungleich zwischen den Marktteilnehmern verteilt sind, langfristig zusammenbrechen oder sich zumindest auf einem suboptimalen Gleichgewicht einpendeln. Auf dem Gebrauchtwagenmarkt beispielsweise kennen Anbieter die Qualität ihrer Fahrzeuge, für Nachfrager ist sie ungleich schwieriger zu beurteilen. Kein Käufer wird daher zum Abschluss eines Kaufvertrages bereit sein, wenn der Preis über dem

- 7) Europäisches Vertragsstatutübereinkommen (Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. 6. 1980, Beitritt BGBl III 1998/166, Kundmachung BGBl III 1998/208).
- 8) Bei reinen Binnensachverhalten ist die Rechtswahl gem Art 3 Abs 3 EVÜ nur bezüglich des dispositiven Rechts zulässig. *Nemeth* in *Czerlich/Heiss* (Hrsg), EVÜ Das Europäische Schuldvertragsübereinkommen (1999), Art 1 Rz 5; aA *Schwimmann*, Internationales Privatrecht⁹ (2001), 93, der in solchen Fällen mangels Auslandsbezug die Anwendbarkeit des EVÜ verneint und daher die Rechtswahl überhaupt ausschließt.
- 9) *Windisch*, Modellierung von Systemwettbewerb: Grundlagen, Konzepte, Thesen, Jahrbuch für neue politische Ökonomie 17 (1998), 121 ff.
- 10) *Varian*, Grundzüge der Mikroökonomik³ (1995), 14.
- 11) *Tiebout*, A Pure Theory of Local Expenditures, *Journal of Political Economy* 64 (1956), 416.
- 12) *Stiglitz/Schönfelder*, Finanzwissenschaft² (1996), 114f; *Müller*, Systemwettbewerb, Harmonisierung und Wettbewerbsverzerrung (FN 5), 35.
- 13) *Apolte*, Die ökonomische Konstitution eines föderalen Systems: Dezentrale Wirtschaftspolitik zwischen Kooperation und institutionellem Wettbewerb (1999), 11f; *Müller*, Systemwettbewerb, Harmonisierung und Wettbewerbsverzerrung (FN 5), 32.
- 14) *Müller*, Systemwettbewerb, Harmonisierung und Wettbewerbsverzerrung (FN 5), 43f.
- 15) Die Asymmetrien innerhalb einer Marktseite (zB auf Abnehmerseite zwischen Konsumenten und Unternehmern) sind für die vorliegende Analyse ohne Bedeutung.

Durchschnittspreis des Marktes liegt. Zu diesem Durchschnittspreis aber wird kein Anbieter mit überdurchschnittlicher Qualität bereit sein zu verkaufen; das gesamte obere Marktsegment verschwindet. Folglich sinkt der Durchschnittspreis und der gesamte Vorgang wiederholt sich. Der Markt befindet sich in einer steten Abwärtsspirale, nur Fahrzeuge allerschlechtesten Qualität bleiben übrig. Das Problem der versteckten Handlungen (das Problem des *moral hazard*) hingegen betrifft das Verhalten nach dem Vertragsabschluss und berührt vor allem das Versicherungsvertragsrecht. Hier hat die eine Partei keine Kontrolle bzw keine Information über das Verhalten der anderen Partei, wodurch sich das Risiko eines Versicherungsfalles substantiell erhöht. Schließt jemand beispielsweise eine Versicherung gegen Fahrraddiebstahl ab, so wird er auf sein Fahrrad nicht mehr so gut achten, es vielleicht gar nicht mehr absperren, denn einen möglichen Schaden trägt schließlich der Versicherer. Eine etwaige Obliegenheitsverletzung seitens des Versicherungsnehmers wird nur schwierig zu beweisen sein.¹⁶⁾

Tiebout hat in seinem stark vereinfachenden Modell den Systemwettbewerb positiv gesehen, da er das Marktversagen auf den Gütermärkten beseitigen würde. Genau zum gegenteiligen Ergebnis führt die **Selektionsthese** von Sinn: Er weist nach, dass durch den Systemwettbewerb die Probleme, die den Staat zum Handeln brachten, neuerlich auftreten. Oder anders ausgedrückt: Marktversagen auf den Gütermärkten hat notwendigerweise auch – eine Ebene höher – ein Versagen des Systemwettbewerbs, also ein Versagen des Wettbewerbs zwischen Staaten, zur Folge.¹⁷⁾ Durch Systemwettbewerb kommt es beispielsweise zu einer Deregulierung auf Güter- und Produktmärkten mit sinkenden Qualitätsstandards, deren Ziel vor allem der Ausgleich von Informationsproblemen ist, und sinkenden sonstigen rechtlichen Standards, zB im Bereich von Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Konsumentenschutzrecht. In der EU gilt das Ursprungslandprinzip,¹⁸⁾ dh Güter müssen nur den Standards ihres Herstellungslandes entsprechen. Ein Produzent kann die für ihn geltenden Vorschriften einfach durch Wahl seines Produktionsstandorts bestimmen. Wie kann nun ein Mitgliedstaat in einem offenen Binnenmarkt die Gesamtwohlfahrt seiner Bürger steigern? Einfach indem er seine Standards leicht unter die seiner Nachbarn absenkt, damit seine Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil haben und den gemeinsamen Markt erobern können. Einer derartigen Vorgangsweise müssen die anderen Staaten tendenziell folgen, weshalb wir – ähnlich wie beim Gebrauchtwagenmarkt – in eine Abwärtsspirale geraten.¹⁹⁾

2. Evolutorische Theorien

Parallel zu den neoklassischen Theorien entstand eine andere Klasse von Modellen, die sich auf Erkenntnisse der Evolutionsbiologie stützen, die so genannten **evolutorischen Modelle**. Schon 1968 hat Hayek auf die grundlegend falsche Annahme der Neoklassik hingewiesen, dass alle Marktteilnehmer über vollständige Informationen (bezüglich Präferenzen, Produktknappheit, Produktionskos-

ten usw) verfügten.²⁰⁾ Damit musste man sich auch vom Paradigma des benevolenten Staates lösen: Politiker maximieren nicht die Wohlfahrt der Bürger, sondern grundsätzlich nur ihren eigenen Nutzen,²¹⁾ freilich müssen sie in ihrer Nutzenrechnung die Randbedingung berücksichtigen, dass die Bürger neben der Möglichkeit abzuwandern (*exit*) ihren Widerspruch durch Wahlen und politische Meinungsäußerung (*voice*) ausdrücken können.²²⁾

Die Entwicklung von Rechtssystemen wird dabei als evolutorischer Prozess gesehen. Die Regierung erstellt zunächst Rechtsregeln. Die Bürger reagieren auf unliebsame Regeln, indem sie entweder abwandern oder die Politiker abwählen. Das zwingt die Regierung, die Rechtsregeln den Wünschen der Rechtsunterworfenen anzupassen. Der Prozess Regelsetzung, Reaktion der Bürger, Regelsetzung usw läuft in allen Staaten parallel ab. Letztlich werden die Regeln selektiert, die den Präferenzen der Bürger am nächsten kommen.²³⁾

In dieser neuen, evolutorischen Sichtweise treten zwei Funktionen des Systemwettbewerbs für die Rechtsentwicklung eines Staates in den Mittelpunkt: Zum einen werden die politischen Entscheidungsträger durch ihn kontrolliert und der ausufernde Staat („Leviathan“) gezähmt (Systemwettbewerb als **Kontrollverfahren**). Zum anderen wirkt der Systemwettbewerb als **Entdeckungsverfahren**, als Lernprozess, indem er einen Anreiz zu Innovation, zur Entdeckung neuer Problemlösungen gibt, aber auch erst Probleme und Präferenzen aufdeckt und somit Wissen generiert.²⁴⁾ Der Ausgang dieses Entdeckungsverfahrens ist offen: es kann ebenso zur Ent-

16) Varian, Mikroökonomik, 590ff.

17) Sinn, Das Subsidiaritätsprinzip und der Systemwettbewerb, Aufsatz für die Tagung des Finanzwissenschaftlichen Ausschusses des Vereins für Socialpolitik in Hamburg vom 29. bis 31 Mai 1996, 3; Müller, Systemwettbewerb, Harmonisierung und Wettbewerbsverzerrung (FN 5), 48.

18) Außer „zwingende Erfordernisse“ des öffentlichen Interesses stehen entgegen, vgl die Rechtsprechung des EuGH seit der Entscheidung „Cassis de Dijon“ vom 20. 2. 1979, Rs 120/78 (Rewe Zentral AG ./ Bundesmonopolverwaltung für Branntwein), Slg 1979, 649.

19) Sinn, The New Systems Competition, CESifo Working Paper No 623 (2001), 17f; derselbe, Das Subsidiaritätsprinzip und der Systemwettbewerb (FN 17), 35ff.

20) Windisch, Modellierung von Systemwettbewerb, NPÖ 17, 130f.

21) So die *Public-Choice*-Schule.

22) Apolte, Institutioneller Wettbewerb: Ansätze, Theoriedefizite und Entwicklungsperspektiven, Schriften des Vereins für Socialpolitik 278 (2000), 179 (187ff); Gerken, Vertikale Kompetenzverteilung in Wirtschaftsgemeinschaften, in: Gerken (Hrsg), Europa zwischen Ordnungswettbewerb und Harmonisierung (1995), 13; Van den Bergh, Towards an Institutional Legal Framework for Regulatory Competition in Europe, KYKLOS 53 (2000), 435 (448).

23) Streit/Kiwit, Zur Theorie des Systemwettbewerbs, in: Streit/Wohlgemuth (Hrsg), Systemwettbewerb als Herausforderung an Politik und Theorie (1999), 13 (32); Müller, Systemwettbewerb, Harmonisierung und Wettbewerbsverzerrung (FN 5), 76.

24) Wohlgemuth, Systemwettbewerb als Entdeckungsverfahren, in Streit/Wohlgemuth (FN 23), 49 (52, 58); Streit/Kiwit, Zur Theorie des Systemwettbewerbs (FN 23), 32.

wicklung eines einheitlichen Rechts auf europäischer Ebene wie zur Beibehaltung verschiedenster Rechtssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten kommen.²⁵⁾

Der Systemwettbewerb wird daher grundsätzlich positiv gesehen, indem er dezentral Fehler korrigiert und gute Lösungen selektiert. Freilich ist der Wettbewerb ein kostspieliges, mühsames und langwieriges Verfahren, das nur dadurch zu rechtfertigen ist, dass Wissen nicht vorhanden ist und anders nicht erworben werden kann.²⁶⁾ Auch ist ein funktionierender Wettbewerb an die Voraussetzung der ausreichenden Mobilität von Individuen und Unternehmen bzw von Produktionsfaktoren gebunden.

II. Anwendung auf einzelne Rechtsgebiete

Das Vertragsrecht ist zu heterogen, um einer einheitlichen Untersuchung im Hinblick auf Voraussetzungen und Wirkungen des Systemwettbewerbs unterworfen zu werden. Neben der für die vorliegende Analyse vorzunehmende Unterscheidung von zwingendem Recht einerseits und dispositivem Recht andererseits²⁷⁾ ist es auch notwendig, innerhalb dieser Bereiche einzelne Teilgebiete herauszugreifen. Dabei soll jeweils herausgearbeitet werden, welche Argumente für und gegen den Systemwettbewerb sprechen.

1. *ius cogens*

Im **Konsumentenschutzrecht**, zu Gunsten des Verbrauchers einseitig zwingendes Recht, ist die Harmonisierung durch Gemeinschaftsrecht weit vorangeschritten.²⁸⁾ Nicht ohne Grund! Auf den Verbrauchermärkten hat **Marktversagen** insbesondere drei Ursachen: Zunächst besteht ein wesentlicher Informationsvorsprung des Produzenten²⁹⁾ gegenüber dem Konsumenten: der Produzent kennt alle relevanten Daten über sein Produkt, zu denen der Verbraucher keinen oder nur eingeschränkten Zugang hat. Zweitens verfügen der Hersteller über ungleich größere Marktmacht bis hin zur Monopolstellung: einem oder wenigen Produzenten stehen eine große Zahl an Verbrauchern gegenüber.³⁰⁾ Drittens ist der Hersteller dem Konsumenten strukturell überlegen, indem er einseitig Vertragsstandards durch die Setzung von AGBs normiert. Das zwingende Recht will in diesem Bereich eingreifen, um die Interessen der prinzipiell schwächeren Partei zu schützen und einen fairen Interessenausgleich zu erreichen. Zwingendes Recht dient also der Beseitigung von Marktversagen.

Die **Selektionsthese** von *Sinn* zeigt, dass das durch *ius cogens* beseitigte Marktversagen durch den Systemwettbewerb wieder eingeführt wird. Die stärkere Vertragspartei erhält die Möglichkeit, unangenehme rechtliche Bestimmungen (zB durch Standortwechsel³¹⁾) einseitig zu unterlaufen – zwingendes Recht wird quasi-dispositiv.³²⁾ Dadurch wird ein *race to the bottom* oder *race for laxity*, also eine Entwicklung hin zu weniger strengem Recht, wahrscheinlich, da Staaten um Unternehmen konkurrieren und dementsprechend ihre Standards absenken. Darum hat der EG-Gesetzgeber

im Bereich des Verbraucherschutzrechtes eingegriffen, indem er in Richtlinien zunächst eine Mindestharmonisierung vorsah. Der Systemwettbewerb müsste im Sinne der Selektionsthese dann langfristig dazu führen, dass kein Staat mehr ein höheres Schutzniveau aufrechterhält als den vorgeschriebenen Mindeststandard. Freilich sind dazu zwei Schritte – zuerst Harmonisierung, dann unter Umständen langwierige Anpassung zum Mindestniveau durch Wettbewerb – nötig, um dasselbe Ergebnis zu erreichen, zu dem die Voll- oder Maximalharmonisierung unmittelbar führen würde.

2. *ius dispositivum*

Ähnlich lässt sich bei dispositivem, jedoch kostenrelevantem Recht argumentieren. Hersteller werden ihrer Kostenkalkulation ihr nationales **Schadenersatz-, Gewährleistungs- und Produkthaftungsrecht**³³⁾, also die sich daraus ergebende Gefahr, eine Haftung tragen zu müssen, zugrunde legen (das gem Art 4 Abs 1 und 2 EVÜ grundsätzlich anzuwenden ist) und dementsprechende Preise festsetzen. Ein Käufer wird beim Vergleich mehrerer Anbieter nur die unterschiedlichen Preise, nicht jedoch die unterschiedlichen Rechte sehen. Ein Unternehmer aus einem Land mit strengem gesetzlichem Gewährleistungsrecht wird daher wegen des höheren Preises auf dem Binnenmarkt weniger Chancen haben, seine Produkte zu verkaufen. Auch in diesem Fall werden Regierungen Bestrebungen zeigen, ihre gesetzlichen Standards bis hin zur vollständigen Erosion zu senken, um die Abwanderung von Unternehmen zu verhindern.³⁴⁾

Die Geschichte der großen Kodifikationen zeigt, dass die Harmonisierung des **Handelsvertrags- und Mobiliargüterrechts** der allge-

25) Müller, Systemwettbewerb, Harmonisierung und Wettbewerbsverzerrung (FN 5), 58.

26) Windisch, Modellierung von Systemwettbewerb (FN 9), 132.

27) Dreher, Wettbewerb oder Vereinheitlichung der Rechtsordnungen in Europa?, JZ 1999, 105 (110).

28) Im Detail Staudenmayer, Die Richtlinien des Verbraucherprivatrechts, in: Schulte-Nölke/Schulze, Europäische Rechtsangleichung und nationale Privatrechte (1999), 63 ff.

29) Die korrekte, aber etwas sperrige Terminologie wäre „Vertragspartner des Verbrauchers“, ein Begriff, der sowohl Hersteller als auch Händler umfasst.

30) Defflorian, Consumer Contracts in Italian and Community Law, in Schulte-Nölke/Schulze (FN 28), 119 (126 ff).

31) Gemäß Art 4 Abs 1 und 2 EVÜ ist mangels anderweitiger Rechtswahl das Recht des Herkunftslandes des Anbieters maßgebend, gem Art 5 EVÜ bestehen jedoch unter gewissen Bedingungen Ausnahmen für Verbraucherverträge. Basedow, Über Privatrechtsvereinheitlichung und Marktintegration, FS Mestmäcker (1996), 347 (354).

32) Müller, Systemwettbewerb, Harmonisierung und Wettbewerbsverzerrung (FN 5), 288.

33) Die betrachteten Rechtsmaterien sind gegenüber Verbrauchern mittlerweile zwingend, gegenüber Nicht-Verbrauchern jedoch nach wie vor dispositiv.

34) Basedow, Privatrechtsvereinheitlichung und Marktintegration (FN 31), 354 f.

meinen Privatrechtsvereinheitlichung oft vorangegangen ist,³⁵⁾ obwohl es sich hierbei um dispositives Recht handelt. Wettbewerbsversagen auf den Gütermärkten lässt sich nicht feststellen, weshalb gegen den Systemwettbewerb prinzipiell nichts einzuwenden wäre. Die Funktion des Handelsvertragsrechts ist jedoch eine gänzlich andere als die des zwingenden Rechts: Anstelle der Schutzfunktion für eine Vertragspartei tritt die Transaktionskostenreduktion³⁶⁾ für alle Parteien, die vom Zwang entbunden werden, jedes Detail in umfassenden Vertragswerken zu bedenken und festzuhalten. Dieser Effekt verschwindet jedoch in dem Augenblick, in dem die Marktintegration die Grenzen des Rechtsraumes überschreitet, weil sich nun die Parteien in den involvierten Rechtsordnungen nicht mehr so genau auskennen bzw. Unsicherheiten über das anzuwendende Recht bestehen; im internationalen Handelsverkehr ist daher eine starke Tendenz zu umfassenden und detaillierten Verträgen zu erkennen. Um jedoch den Vorteil der Reduktion der Transaktionskosten durch ein einheitliches Recht nützen zu können, kann genauso gut eine zusätzliche Rechtsordnung bereitgestellt werden, die entweder die Parteien wählen können (ein optionales Rechtsinstrument iS des Aktionsplans der Kommission) oder die im Zweifel auf internationale Sachverhalte anzuwenden ist; eine Vereinheitlichung aller bestehenden Rechte ist nicht notwendig.

Im Bereich des nachgiebigen Rechts kann die allfällige notwendige Vereinheitlichung entweder durch Rechtssetzung (*top-down*) oder durch Wettbewerb (*bottom-up*) erfolgen. Beide Verfahren haben Vor- und Nachteile, die es im Einzelfall gegeneinander abzuwägen gilt. Der **Systemwettbewerb** ist mit dem Risiko eines unsicheren Ausgangs behaftet, oft kostspielig und langwierig.³⁷⁾ Dafür handelt es sich um einen fehlertoleranten Vorgang, bei dem die Gefahren des politischen Prozesses ausgeschaltet werden.³⁸⁾ Darüber hinaus können dadurch sehr heterogene Ansprüche befriedigt werden; die soziokulturellen Unterschiede im Vertragsrecht dürften allerdings ohnehin nicht sehr groß sein.³⁹⁾ Die **Vereinheitlichung** von oben vermeidet die Nachteile des Systemwettbewerbs, kritisiert wird jedoch oft der fragmentarische und punktuelle Charakter der europäischen Rechtssetzung und dadurch entstehende Systembrüche sowie das Fehlen einer einheitlichen europäischen Privatrechtsdogmatik.⁴⁰⁾ Die Harmonisierung bereitet auch Probleme hinsichtlich der Vielzahl an Sprachen und der unterschiedlichen Juristenausbildung und Rechtsprechung, da beides zu Auslegungsdifferenzen führen muss.⁴¹⁾ Der Systemwettbewerb erfordert hingegen mE für sein Funktionieren kein einheitliches Rechtsdurchsetzungssystem, da ganze Rechtssysteme einschließlich der justiziellen Infrastruktur gegeneinander antreten. Notwendige Vorbedingung ist jedoch ein einheitliches Kollisionsrecht, wie es durch das EVÜ geschaffen wurde, um das sog. *forum shopping*⁴²⁾ zu verhindern.⁴³⁾ Allerdings ist mE an der ausreichenden Mobilität der Bürger und Unternehmen zu zweifeln, deren Option zum Standortwechsel einen Wettbewerb erst möglich macht.

III. Schlussfolgerungen

Immer dann, wenn Marktversagen auf den Gütermärkten durch **zwingendes Recht** beseitigt wird, können derartige Schutzbestimmungen durch den Standortwettbewerb von Staaten unterlaufen werden. Nach der (einleuchtenden) Selektionsthese muss in solchen Bereichen also auch der Systemwettbewerb versagen, und die Wahrscheinlichkeit eines *race to the bottom* ist groß. Daher wird sich die Harmonisierung auf einer übergeordneten, europäischen Ebene als notwendig erweisen, wobei eine Mindestharmonisierung, also die Setzung einheitlicher Mindeststandards, aus Sicht der Selektionsthese ausreichend ist, weil keiner der Staaten dieses Mindestniveau überschreiten würde.

Im Bereich des **nachgiebigen Rechts** kann eine Rechtsvereinheitlichung zur Senkung von Transaktionskosten führen. Notwendig ist eine Vereinheitlichung jedoch nur dort, wo nachgiebiges Recht auch kostenrelevant ist. Die Anpassung der bestehenden Rechte oder Herausbildung einer neuen Rechtsordnung mit dem Ziel der Transaktionskostensenkung kann sowohl durch Wettbewerb als auch durch Rechtssetzung von oben erfolgen; beide Verfahren können zum gewünschten Ziel führen. Befürworter des Systemwettbewerbs (die evolutorische Schule) hoffen auf die Korrektur von Fehlentwicklungen, die durch unvollkommene politische Prozesse entstanden sind und heben die Rolle des Systemwettbewerbs als Entdeckungsverfahren, als Lernprozess, hervor. Zweifelhafte und empirisch nicht erwiesene ist aber, ob die Voraussetzungen für einen funktionierenden Systemwettbewerb überhaupt vorliegen. Eine vollständige Privatrechtsvereinheitlichung stößt jedoch auf unüberwindliche technische und politische Hürden, die bloße Mindestharmonisierung würde in diesem Bereich die Transaktionskosten nicht

35) zB in Deutschland das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (ADHGB) und in der Schweiz das Obligationenrecht (OR). In den USA existiert mit dem *Uniform Commercial Code* (UCC) ein Mustergesetz, das von den Bundesstaaten weitestgehend übernommen wurde.

36) Basedow, Privatrechtsvereinheitlichung und Marktintegration (FN 31), 356; Cornides, Braucht der Binnenmarkt ein einheitliches Vertragsrecht?, wbl 2001, 409.

37) Sun/Pelkmans, Regulatory Competition in the Single Market, *Journal of Common Market Studies*, Vol 33 No 1, 1995, 67 (82ff).

38) Streit/Kiwit, Zur Theorie des Systemwettbewerbs (FN 23), 39.

39) Drobniq, Ein Vertragsrecht für Europa, FS Steindorff (1990), 1141 (1147); aM anscheinend Heiss, Europäisches Vertragsrecht: in statu nascendi?, ZFRV 1995, 54 (55).

40) Kötz, Rechtsvergleichung und gemeineuropäisches Privatrecht, in: Müller-Graf (Hrsg.), *Gemeinsames Privatrecht in der Europäischen Gemeinschaft*² (1999), 149 (151). Heiss, *Europäisches Vertragsrecht* (FN 39), 55f.

41) Rittner, Ein Gesetzbuch für Europa?, FS Mestmäcker (1996), 449 (453f).

42) Als *forum shopping* wird die Vorgangsweise bezeichnet, das anzuwendende materielle Recht und damit das Ergebnis des Rechtsstreites durch geschickte Wahl des Gerichtes, bei dem die Klage eingebracht wird, zu bestimmen.

43) Ulmer, Vom deutschen zum europäischen Privatrecht?, JZ 1992, 1 (6f).

senken. Eine Lösung wie die Schaffung eines optionalen, zusätzlichen Rechtsinstruments, das sich dann erst im Wettbewerb gegenüber den bestehenden Vertragsrechtsordnungen behaupten muss

oder auch als eine Art Mustergesetz Impulse zur Annäherung der nationalen Rechte geben könnte, wäre daher durchaus zu begrüßen.

Univ.-Ass. Dr. Martin Mahrer, Wien

Zum Kostenersatz bei Mietzins- und Räumungsklagen

Die Wichtigkeit einer qualifizierten Mahnung wird in der Praxis häufig verkannt. Diese Tatsache wird so manchem Kläger (Vermieter) in der mündlichen Streitverhandlung oftmals dann erst bewusst, wenn er vom Gericht den Hinweis erhält, dass aufgrund der sofortigen Bezahlung der offenen Mietzinsbeträge nach Zustellung der Klage an den Beklagten (Mieter) das Räumungsbegehren von Anfang an unberechtigt war. Dies nur deshalb, weil der Mieter zuvor nicht entsprechend gemahnt wurde. Die Kosten in Bezug auf das Räumungsbegehren werden in diesen Fällen nicht zugesprochen.

I. Ausgangssachverhalt

Im gegenständlichen Sachverhalt mietete der Beklagte vom Kläger eine Wohnung mit einer Nutzfläche von 75 m² im Rahmen des Vollarwendungsbereichs des MRG. Die Monatsmieten waren jeweils zum Monatsersten fällig. Die Mieten wurden vom Vermieter immer pünktlich vorgeschrieben. Da der Beklagte die Miete für Oktober 2002 nicht zum vereinbarten Zahlungstermin 1. 10. 2002 entrichtet hatte, forderte der Kläger den Beklagten zunächst auf, den ausstehenden Mietzins in der Höhe von EUR 550,- zu bezahlen. Am 25. 11. 2002 – also vor Ablauf des nächsten Zinszahlungstermins – bezahlte der Beklagte den eingemahnten Mietzins für Oktober 2002.

Da der Beklagte trotz ordnungsgemäßer Mietzinsvorschreibung auch die Mieten für November und Dezember 2002 nicht entrichtete, brachte der Klagevertreter – ohne vorangehende außergerichtliche Mahnung – im Namen des Klägers am 3. 1. 2003 eine Mietzins- und Räumungsklage infolge der rückständigen Monatsmieten November und Dezember 2002 im Gesamtausmaß von € 1.100,- ein. Die Mietzins- und Räumungsklage wurde dem unvertretenen Beklagten am 16. 1. 2003 zugestellt, woraufhin dieser am 22. 1. 2003 den gesamten offenen Mietzins beglich.

II. Zum Mietzinsbegehren

Dieses war im konkreten Fall deshalb begründet, weil aufgrund der laufenden Vorschreibungen der Mietzinse und im Hinblick darauf, dass es sich um ein Dauerschuldverhältnis mit ständig gleich hohen Mietzinsen und fixen Fälligkeitsterminen (jeweils der Monatserste) handelte und der Mieter daher nicht jedes Mal gemahnt

werden musste. Vielmehr kann unmittelbar nach Verstreichen des Fälligkeitstermins sofort die Klage auf Bezahlung des Mietzinses eingebracht werden. Der Gläubiger kann daher seinen Anspruch sogleich im Klageweg geltend machen. Der Schuldner trägt die Prozesskosten auch dann, wenn er schuldlos nicht geleistet hat.

III. Zum Räumungsbegehren

Mit einer Räumungsklage wird die Auflösung des Bestandverhältnisses gem § 1118 ABGB – der drei unterschiedliche Fälle vorsieht – begehrt. Im zweiten Fall des § 1118 ABGB kann der Bestandgeber die vorzeitige Aufhebung des Vertrages fordern, wenn der Mieter nach geschehener Einmahnung mit der Bezahlung des Zinses dergestalt säumig ist, dass er mit Ablauf des Termins den rückständigen Betrag nicht vollständig entrichtet hat. Voraussetzung für diesen Fall des § 1118 ABGB ist der qualifizierte Mietzinsrückstand.

Ein solcher liegt nur dann vor, wenn der Bestandnehmer trotz gehöriger Mahnung, den fälligen Mietzins zu bezahlen, bis zu dem darauf folgenden Fälligkeitstermin den rückständigen Zins nicht vollständig entrichtet hat.¹⁾

1. Mahnung

Mahnung ist jedes Verhalten, aus dem sich ergibt, dass der Gläubiger die Leistung fordert.²⁾ Die Mahnung ist Tatbestandsvoraussetzung des § 1118 ABGB. Sie dient nicht der Herbeiführung der Fälligkeit. Diese ergibt sich ja bereits aus dem Gesetz – vgl § 15 Abs 3 MRG – bzw aus dem Vertrag. Um die Voraussetzungen des § 1118 ABGB zu erfüllen kann nur ein rückständiger und damit bereits fällig gewordener Mietzins wirksam eingemahnt werden. Vorausschauende bzw voreilige Mahnungen mögen zwar der Erinnerung des Mieters dienen, erfüllen aber nicht die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1118 ABGB.³⁾

Weder für die Mahnung noch für die Auflösungserklärung ist eine bestimmte Form vorgesehen. Es empfiehlt sich aber aus Beweis-

1) Vgl Würth in Rummel II³ Rz 15 zu § 1118 ABGB.

2) MietSlg 47.135.

3) OGH 18. 9. 1985 = RdW 1985, 371; SZ 31/115; MietSlg 6.318; 7.936.

gründen, sowohl die Mahnung als auch die Auflösungserklärung an den Mieter eingeschrieben zu senden; obliegt doch dem Vermieter als Kläger die Beweislast, ob der Auflösungsstatbestand zur Gänze erfüllt ist.

Zwar ist eine detaillierte Aufstellung der offenen Beträge nicht notwendig⁴⁾, die bloße Behauptung der Klägerin, dass der Gegner mit fälligen Bestandzinsen in Rückstand geraten sei, ist aber nicht als gesetzmäßige Mahnung zu werten.⁵⁾

Die Nachfrist muss zwar nicht unter Festsetzung eines Endtermins gesetzt, wohl aber faktisch gewährt werden.

Ein qualifizierter Rückstand liegt nur dann vor, wenn der Mieter den eingemahnten Zinsrückstand nicht bis zum nächsten (der Mahnung folgenden) Fälligkeitstermin vollständig entrichtet hat.⁶⁾ Der Bestandnehmer muss trotz der ihm zugegangenen Mahnung bis zum nächsten Zinstermin dergestalt im Rückstand bleiben, sodass eine neuerliche Zinszahlung fällig geworden ist, bevor die vorhergehende vollständig entrichtet wurde.⁷⁾ Das Aufhebungsbegehren ist aber auch dann gerechtfertigt, wenn Säumnis auch nur mit der Bezahlung eines Teilbetrages vorliegt⁸⁾, wobei die Betriebskosten als Teil des Bestandzinses anzusehen⁹⁾ sind.

Dem Erfordernis der Mahnung kann auch durch Erhebung einer vorgeschalteten gesonderten Mietzinsklage entsprochen werden.¹⁰⁾

2. Auflösungserklärung

Die Auflösungserklärung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung (in Ausübung eines Gestaltungsrechtes). Voraussetzung für eine auf § 1118 2. Fall ABGB gestützte Räumungsklage ist somit, dass im Zeitpunkt der Auflösungserklärung ein qualifizierter Mietzinsrückstand vorliegt.¹¹⁾ Maßgebend dabei ist der Zeitpunkt des Zuganges der Erklärung an den Mieter. Die Auflösungserklärung entfaltet nämlich nur dann ihre Wirkung, wenn im Zeitpunkt ihres Zuganges an den Mieter der Auflösungsstatbestand zur Gänze verwirklicht war.¹²⁾

Da es auf den Zeitpunkt des Zuganges der Auflösungserklärung beim Mieter ankommt, entfaltet diese dann keine Wirksamkeit, wenn der Mieter vor ihrem Zugang den offenen und eingemahnten Rückstand vollständig entrichtet hat.

3. Ersetzt die Räumungsklage sowohl die Auflösungserklärung als auch die Mahnung?

Da auch aus einer Räumungsklage das Verhalten des Vermieters abgeleitet werden kann, dass er eine Leistung fordert, ersetzt nach hRsp die Räumungsklage die außergerichtliche Mahnung.¹³⁾ In diesem Fall ist der maßgebende Zeitpunkt für die Beurteilung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des § 1118 ABGB die Zustellung der Mietzins- und Räumungsklage.

Der Vermieter geht aber damit ein Prozessrisiko ein. Zahlt nämlich der Mieter – ohne vorangegangene außergerichtliche Mahnung – spätestens zu dem der Zustellung der Räumungsklage folgenden Zinsfälligkeitstermin, so liegen die Voraussetzungen des § 1118

ABGB zweiter Fall (qualifizierter Zinsrückstand) nicht vor. Das Räumungsbegehren war dann von Anfang an unbegründet.

Erfolgte vor Einbringung der Räumungsklage lediglich die Mahnung – nicht jedoch die Auflösungserklärung –, so ersetzt die Zustellung der Klage nach hRsp die Auflösungserklärung. Leistet der beklagte Mieter vor Zustellung der Räumungsklage (= Auflösungserklärung), so gilt – da die Zustellung der Auflösungserklärung als maßgeblicher Zeitpunkt anzusehen ist – das Räumungsbegehren von Anfang an als unberechtigt.

Wurde außergerichtlich weder gemahnt noch eine Auflösungserklärung abgegeben, so ersetzt die Zustellung der Räumungsklage die außergerichtliche Mahnung. Da die Mahnung (= Klage) eine Nachfrist zumindest faktisch gewähren muss, kann die Zustellung der Mietzins- und Räumungsklage nur die Mahnung, nicht aber auch die Auflösungserklärung ersetzen.

Da die Aufhebung erst nach erfolgloser Mahnung erklärt werden kann, ist nicht die Zustellung der Klage, sondern nur die Weiterführung des Verfahrens als konkludente Auflösungserklärung anzusehen.¹⁴⁾

Ersetzt die Räumungsklage die fehlende Mahnung – unter zumindest faktisch gewährter Nachfristsetzung –, so ist nach hRsp die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens als Surrogat der Auflösungserklärung anzusehen. Leistet der beklagte Mieter jedoch vor dem nächstfolgenden Zinsfälligkeitstermin, so ist das Räumungsbegehren rückschauend als unberechtigt zu werten.

Nach Ansicht des OGH liegt ein qualifizierter Zinsrückstand bereits ab dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstermin vor.¹⁵⁾ Diese Ansicht erscheint mir allerdings etwas ungenau. Wird nämlich dem Beklagten beispielsweise am 29. 1. die Mietzins- und Räumungsklage ohne vorangehende Mahnung zugestellt, so wird der eingeklagte Mietzinsrückstand dieser Auffassung gemäß bereits am 1. 2. als qualifiziert betrachtet. Wenn man aber der hRsp folgend annimmt, dass die Räumungsklage die außergerichtliche Mahnung ersetzt, so beginnt der Lauf der zumindest faktisch zu gewährenden Nachfrist mit dem Tag der Zustellung, nämlich am 29. 1. Wenn man die angemessene Nachfrist mit mindestens zwei Wochen festsetzt bzw faktisch gewährt – die Rsp sieht vier bis

4) MietSlg 9.457.

5) OGH 24. 1. 1990 = wobl 1991/27.

6) MietSlg 40.176; 38.212; 30.222; 30.228; 35.225.

7) SZ 31/115; MietSlg 37.185; 27.211; 30.228; 35.226.

8) MietSlg 28.165; 30.474.

9) Dazu, was alles als Bestandzins anzusehen ist, siehe *Binder in Schwimann Rz 77f zu § 1118 ABGB*.

10) MietSlg 24.169.

11) *R. Görtler, Zustellproblematik bei Räumungsverfahren*, AnwBl 1989, 702.

12) MietSlg 38.212; 33.206.

13) JBl 1966, 203; vgl *Würth in Rummel Rz 18 zu § 1118 ABGB mwN*.

14) MietSlg 41.137; 34.264.

15) SZ 31/115.

sechs Wochen jedenfalls für ausreichend an¹⁶⁾ –, so würde der eingeklagte Mietzins bereits zu einem Zeitpunkt (1. 2.) als qualifizierter Rückstand eingestuft, der zeitlich vor dem Ablauf der Nachfrist liegt.

ME ist daher der nächstfolgende Fälligkeitstermin jener Zahlungstermin, der sich nach Ablauf der mit Zustellung der Klage faktisch gewährten angemessenen Nachfrist ergibt.

Wird also die Mietzins- und Räumungsklage ohne vorangehende Mahnung dem Beklagten beispielsweise am 29. 1. zugestellt, so endet die faktisch gewährte Nachfrist frühestens zwei Wochen nach dem 29. 1., also am 12. 2. Der nächstfolgende Zinsfälligkeitstermin – der den eingeklagten Mietzins erst zu einem qualifizierten Rückstand macht – ist daher mE der 1. 3 und nicht – wie die Rsp offenbar annimmt – der 1. 2. dJ.

Nach der hRsp können auch die erst im Zuge des Verfahrens angelaufenen Bestandzinse das auf § 1118 ABGB gestützte Räumungsbegehren rechtfertigen.¹⁷⁾

Wird der Mieter erst im Lauf des Prozesses mit der Bezahlung von Mietzinsen in einem Ausmaß säumig, dass er mit mehr als einer Mietzinsperiode rückständig ist, so ersetzt nach hRsp die Fortsetzung des bereits eingeleiteten Verfahrens sowohl die Mahnung als auch die Auflösungserklärung. Zwar verlangt das Gesetz eine zeitliche Abfolge zwischen der Mahnung und der Auflösungserklärung („... wenn er nach geschehener Einmahnung. . .“); festzuhalten ist aber, dass sowohl die Mahnung als auch die Auflösungserklärung formfreie Willenserklärungen sind.¹⁸⁾

Wenn also beide Erklärungen auch konkludent abgegeben werden können, so muss sich die Fortführung eines Mietzins- und Räumungsverfahrens für einen objektiv verständigen Dritten dazu eignen, als Mahnung und Auflösungserklärung verstanden zu werden. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass zudem die inhaltlichen Erfordernisse der beiden Willenserklärungen eingehalten werden müssen. Ist in der Klage der Zinsrückstand nicht hinreichend konkretisiert oder ist die faktisch gewährte Nachfrist zu kurz (die mündliche Streitverhandlung wird vor Ablauf der angemessenen Nachfrist geschlossen), so ist die Tatbestandsvoraussetzung des § 1118 2. Fall ABGB nicht erfüllt.

Mahnung und Auflösung des Bestandverhältnisses können nach dieser Ansicht aber auch in Schriftsätzen oder mündlich in der Streitverhandlung erklärt werden.

4. Aufeinanderfolge von Mahnung und Auflösungserklärung

In der Praxis wird teilweise bereits mit der Mahnung die Auflösungserklärung für den Fall der Nichtbezahlung innerhalb der festgesetzten Frist abgegeben. Da im Zeitpunkt des Zuganges der Auflösungserklärung (bzw. Zustellung der Mietzins- und Räumungsklage) sämtliche Voraussetzungen des § 1118 ABGB vorliegen müssen, kann mE die Auflösungserklärung nicht schon zugleich mit der (ersten) Mahnung wirksam abgegeben werden.

Im Zeitpunkt des Zuganges des Mahnschreibens, das bereits die Auflösungserklärung für den Fall des fruchtlosen Verstreichens der Nachfrist enthält, liegen die Voraussetzungen des qualifizierten Rückstandes – Säumigkeit in der Bezahlung des Mietzinses über den nächstfolgenden Fälligkeitstermin trotz Mahnung hinaus – noch gar nicht vor. Daher kann mE überhaupt erst nach Verstreichen der Nachfrist und Zahlungsverzug über den nächsten Fälligkeitstermin hinaus erst die Auflösung wirksam erklärt werden.

Das bedeutet aber, dass die Zustellung der Mietzins- und Räumungsklage dann die Auflösungserklärung nicht ersetzen kann, wenn zuvor nicht gemahnt wurde. Denn im maßgebenden Beurteilungszeitpunkt (Zustellung der Klage an den Mieter) muss bereits der qualifizierte Rückstand vorliegen. Sehr wohl kann aber eine vorherige Mietzinsklage die qualifizierte Mahnung ersetzen, die bei einer nachträglichen Räumungsklage die Tatbestandsvoraussetzung des qualifizierten Mietzinsrückstandes erfüllt. Dies aber wieder nur dann, wenn sich die Räumungsklage auch auf solche qualifizierten Rückstände stützt, die bereits in der vorgeschalteten separaten Mietzinsklage geltend gemacht wurden.

IV. Kostenersatz beim Mietzinsbegehren

In den Mietverträgen wird zumeist die Fälligkeit des Bestandzinses vereinbart. Da der Zahlungstermin danach feststeht, muss eine Einmahnung des offenen Bestandzinses grundsätzlich nicht erfolgen. Der Vermieter kann unmittelbar nach Eintritt des Schuldnerverzuges die Mietzinsklage einbringen. Sollte der Mieter aufgrund der Mietzinsklage den gesamten offenen Rückstand begleichen, trifft ihn auch die Kostenersatzpflicht für das eingeleitete Gerichtsverfahren. Nur in Ausnahmefällen – nämlich dann, wenn der Mieter zur Einbringung der Mietzinsklage keine Veranlassung gegeben hat (§ 45 ZPO) – wird der Vermieter vor der Einbringung der Klage seinen Anspruch einmahnen müssen. Tut er dies nicht, löst dies – sofern der Beklagte bei erster Gelegenheit den eingeklagten Anspruch anerkennt – das Kostenrisiko des § 45 ZPO aus.

Immer dann, wenn nach objektivem Verständnis begründete Zweifel über die Höhe der Schuld bzw. über den genauen Fälligkeitstermin herrschen, gibt der Beklagte zu der Klagsführung keinen Anlass.

Zu denken ist dabei an jene Fälle, in denen dem Mieter (= Beklagter) – bei sonst laufender Mietzinsvorschreibung – ausnahmsweise für einen Monat kein Mietzins vorgeschrieben wurde. Weiter ist an jene Fälle zu denken, in denen die Mietzinsvorschreibung dem Mieter nur schleppend bzw. unregelmäßig zugestellt wird. Sofern in derartigen Fällen der ausständige Mietzins vom Vermieter ohne vorheriger Mahnung eingeklagt wird, löst dies – im Falle der recht-

16) MietSlg 16.162.

17) OGH 17. 11. 1993, 1 Ob 618/93; MietSlg 39.169; 45.139.

18) MietSlg 4.404; 30.228; SZ 32/148.

zeitigen Anerkennung durch den Beklagten – die Kostenfolge des § 45 ZPO aus.

Das Tatbestandsmerkmal der „Veranlassung“ wird immer dann erfüllt sein, wenn der Beklagte vorher zu jenem Verhalten aufgefordert wurde, das der Kläger später zum Inhalt seines Begehrens gemacht hat, sonst aber auch dann, wenn aus dem Verhalten der Streitparteien der Zeitpunkt der Fälligkeit einer inhaltlich bestimmten Leistung eindeutig zu Tage tritt. Eine Mahnung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Der Kläger ist – da der Beklagte zur Klagsführung Anlass gegeben hat – berechtigt, sofort die Klage einzubringen.

Ist jedoch die Art und der Umfang des Anspruches unbestimmt oder der Zeitpunkt der Fälligkeit nicht leicht erkennbar, so hat der Beklagte zur Klageerhebung keinen Anlass gegeben. Durfte der Mieter (= Beklagter) auf die regelmäßige Zusendung von Mietzinsvorschriften bzw Zahlscheinen vertrauen, so setzt er dann keinen Anlass für eine Mietzinsklage, wenn er ausnahmsweise einmal keine Vorschrift bzw keinen Zahlschein erhalten hat und den Mietzins für diesen Monat daher nicht begleicht. Die Erhebung einer Mietzinsklage in Bezug auf diesen Mietzins löst ohne vorangehende Mahnung bei rechtzeitiger Anerkennung des Anspruches durch den Beklagten Kostenfolgen für den Kläger aus.¹⁹⁾

Gem § 45 ZPO steht der Kostenersatzanspruch dem siegreichen Kläger dann nicht zu, wenn der Beklagte zur Klageerhebung keinen Anlass gegeben hat und den in der Klage geltend gemachten Anspruch bei der ersten Gelegenheit anerkennt. Unter dem Rechtsbegriff „erste Gelegenheit“ versteht man, dass das Anerkenntnis entweder im ersten Schriftsatz des Beklagten (= Mieter) bzw in der vorbereitenden Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung erfolgen muss. Da Streitigkeiten aus Bestandverhältnissen gem § 49 Abs 2 Z 5 JN die Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichtes begründen, in dessen Sprengel das Bestandsobjekt liegt (§ 83 Abs 1 JN), und im bezirksgerichtlichen Verfahren eine Klagebeantwortung nicht vorgesehen ist, muss bei Mietzins- und Räumungsklagen – falls der beklagte Mieter die Rechtsfolgen des § 45 ZPO auslösen will – das Anerkenntnis daher zu Beginn der vorbereiteten Tagsatzung erfolgen. Bei „reinen“ Mietzinsklagen, die in Form einer Mahnklage eingebracht werden müssen, hat dieses Anerkenntnis bereits im Einspruch gegen den bedingten Zahlungsbefehl zu erfolgen. Sollte bei Mietzins- und Räumungsklagen ein Versäumnisurteil erfolgen, so ist der in der Klage geltend gemachte Anspruch im Widerspruch bzw im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Berufung auf § 45 ZPO anzuerkennen. Das Vorbringen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 ZPO durch den Beklagten in der Berufung gegen das Versäumnisurteil kann aufgrund des Neuerungsverbot (§ 482 ZPO) nicht mehr die Folgen des § 45 ZPO auslösen. Da im Kostenrekurs nur noch die Kostenentscheidung angefochten, nicht aber ein Vorbringen in der Hauptsache erstattet werden kann, ist eine Anerkennung des Anspruches in diesem Rechtsmittel nicht mehr möglich.

Die unverzügliche vollständige Bezahlung des eingeklagten Betrages wird man dabei als konkludentes Anerkenntnis betrachten können. Zwar ist die Erfüllung nach Abgabe des Anerkenntnisses binnen angemessener Frist kein ausdrückliches Tatbestandsmerkmal des § 45 ZPO; die Rsp will aber unter analoger Heranziehung des § 409 Abs 1 ZPO die Folgen des § 45 ZPO nur eintreten lassen, wenn der anerkannte Betrag „umgehend“ erfüllt wird.²⁰⁾

Bezahlt der Beklagte trotz seines Anerkenntnisses nicht, ist er nicht schutzwürdig, weil anzunehmen ist, dass er sich auch ohne das Gerichtsverfahren nicht pflichtgemäß verhalten hätte. Die Folgen des § 45 ZPO treten in diesem Fall daher nicht ein.

V. Kostenersatz bei Räumungsklagen

Die mangelnden Voraussetzungen des § 1118 ABGB lösen neben der Abweisung des Räumungsbegehrens darüber hinaus auch Kostenfolgen aus. War das Räumungsbegehren von Anfang an unbegründet, steht für diesen Sachantrag kein Kostenersatzanspruch zu. Unterliegt die klagende Partei vollständig, da sowohl das Mietzins- als auch das Räumungsbegehren unbegründet war, so hat der Kläger dem Beklagten gem § 41 ZPO sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen.

Da in den meisten Fällen zwar das Mietzinsbegehren gerechtfertigt, das Räumungsbegehren aber – im Regelfall mangels Vorliegens eines qualifizierten Rückstandes – ungerechtfertigt war, wird der klagende Vermieter nur teilweise obsiegen, was die Rechtsfolge des § 43 ZPO auslöst.

Dies hat insbesondere dann fatale Folgen, wenn der Räumungsstreitwert höher als der Mietzinsstreitwert ist. Zwar ist gem § 10 Z 2 RATG der Räumungsstreitwert bei Wohnungen, deren Nutzfläche 60 m² (lit c leg cit: Streitwert EUR 440,-) bzw 90 m² (lit b leg cit: Streitwert EUR 870,-) nicht übersteigt, eher niedrig. Anders ist dies jedoch bei Geschäftsräumlichkeiten, bei Wohnungen, deren Nutzfläche 90 m² übersteigt und bei sonstigen Gegenständen (lit a leg cit). Hier errechnet sich der Räumungsstreitwert aus dem sich seit den letzten zwölf Monaten vor der Einbringung der Klage ergebenden Jahresmietzins, wobei der Räumungsstreitwert mit mindestens EUR 1.740,- festzusetzen ist.

Im Falle teilweisen Obsiegens sieht § 43 ZPO zwei Systeme vor; die Quotenkompensation²¹⁾ (§ 43 Abs 1 1. Satz ZPO) und für die sog Sonderkosten die Kostenkompensation (§ 43 Abs 1 3. Satz ZPO). Seit der Einführung des dritten Satzes des § 43 Abs 1 ZPO durch BGBl 1984/501 hat die Partei, die bestimmte Sonderkosten zu tragen hat, einen Anspruch auf Ersatz dieser Kosten im Ausmaß ihres Obsiegens. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber mE ein-

19) Vgl *Fasching II*^{2/1} § 45 ZPO; *Micheler*, Der vergessene Mietzins, wobl 1997, 171.

20) OLG Wien 4. 11. 1993, 15 R 156/93; *M. Bydlinski*, JBl 1995, 258.

21) *Hule*, Zur Kostenentscheidung nach § 41 Abs 1 ZPO, ÖJZ 1973, 480.

deutig zum Ausdruck gebracht, dass es im Bereich des Kostenersatzes nach dem § 43 Abs 1 ZPO 1. Satz nicht auf die Höhe der aufgewendeten Kosten einer Partei, sondern ausschließlich auf die Erfolgsquote ankommt.

Beide Aufrechnungsformen – Quotenkompensation (§ 43 Abs 1 Satz 1 ZPO) und Kostenkompensation (§ 43 Abs 1 Satz 3 ZPO) – führen nur bei gleich hohen Kosten beider Streitteile zum selben Ergebnis. Da die bestandrechtlichen Streitigkeiten gem § 49 Abs 2 Z 5 JN unabhängig vom Streitwert vor den Bezirksgerichten ausgetragen sind, kommt es häufig vor, dass die beklagten Mieter nicht anwaltlich vertreten sind. Sofern in derartigen Streitigkeiten nicht ausnahmsweise Kosten gem § 43 Abs 1 3. Satz ZPO auf Seiten des Klägers anfallen, werden die Kosten nicht der Höhe nach, sondern nach der Obsiegsquote kompensiert. Ist der Räumungsstreitwert höher oder gleich hoch wie der Mietzinsstreitwert, so kann der (klagende) Vermieter gegen den unvertretenen (beklagten) Mieter keine Kosten mehr geltend machen.

VI. Anwendung auf den gegenständlichen Sachverhalt

Da im Ausgangssachverhalt der beklagte Mieter in Bezug auf die eingeklagten Mietzinse zuvor nicht gemahnt wurde, ersetzte die Zustellung der Mietzins- und Räumungsklage – nach hRsp – am 16. 1. 2003 die fehlende außergerichtliche Mahnung. Der Mieter bezahlte aber bereits am 22. 1. 2003 die eingeklagten Mietzinsbeträge vollständig. Da der 22. 1. 2003 vor dem nächstfolgenden Fälligkeitstermin lag, konnte es sich bei dem eingeklagten Mietzins im Zeitpunkt der Zustellung der Klage noch nicht um einen qualifizierten Rückstand handeln.

Da die Kosten des Klägers nicht bezahlt wurden, schränkte der Klagevertreter in der vorbereitenden Tagsatzung den ursprünglich geltend gemachten Anspruch auf die offenen Kosten ein.

Im gegenständlichen Sachverhalt belief sich der Mietzinsstreitwert auf EUR 1.100,-, während der Räumungsstreitwert gem § 10

Abs 2 lit b RATG EUR 870,- betrug. Das Mietzinsbegehren war – wie oben bereits erwähnt – gerechtfertigt, das Räumungsbegehren jedoch nicht.

Da im Verlauf des Verfahrens keine Sonderkosten iSd § 43 Abs 1 3. Satz ZPO begehrt wurden, war für die Höhe des Kostenersatzes ausschließlich die Quotenkompensation des § 43 Abs 1 1. Satz ZPO heranzuziehen. Für den Kostenersatz ergibt sich im vorliegenden Fall daraus Folgendes:

Der Streitwert des erfolgreichen Mietzinsbegehrens ist dem Streitwert des ungerechtfertigten Räumungsbegehrens gegenüberzustellen:

$$1.100 : 870 \approx 56 : 44$$

Die klagende Partei obsiegte insofern gegenüber der beklagten Partei nur zu gerundet 56%. Die Erfolgsquote der klagenden Partei ist nach der Quotenkompensation um die Quote der beklagten Partei zu reduzieren:

$$56\% - 44\% = 12\%$$

Im Ergebnis sind daher von der beklagten Partei dem Kläger 12% seiner Kosten zu ersetzen.

VII. Schlussbemerkungen

Das vorliegende Beispiel veranschaulicht deutlich welche Gefahr eine voreilige Klagsführung im Bereich des Kostenersatzrechtes auslösen kann. Bevor die Klage eingebracht wird, sollte sich der Klagevertreter daher erst vergewissern, ob Mahnung und Auflösungserklärung rechtzeitig und inhaltlich einwandfrei dem Beklagten zugekommen sind. Ist es ungewiss, ob die Klägerin selbst die entsprechenden Schreiben direkt an den beklagten Mieter übersendet hat, so empfiehlt sich freilich die neuerliche Mahnung und Auflösungserklärung – mit jeweils rekommandiertem Schreiben – durch den Klagevertreter. Ohne sorgfältige Prüfung aller Voraussetzungen können die oben erwähnten Probleme nur allzu leicht auftreten.

Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer, Univ.-Ass. Dr. Michaela Maurer, Innsbruck

Die gewerbsmäßige Begehung des Suchtmitteldelikts nach § 28 Abs 3 SMG

I. Problemdarstellung

1. Ausgangsposition – „große Menge“ durch Teilmengen

Nach § 28 Abs 2 SMG ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift in einer **großen Menge** erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr

setzt. Ab welcher Menge eines Suchtgifts – bezogen auf die Reinstanz seines Wirkstoffes – von einer großen Menge („Grenzmenge“) gesprochen werden kann, ist gemäß § 28 Abs 6 SMG in der Suchtgift-Grenzmengenverordnung¹⁾ festgelegt.

1) SGV BGBl II 1997/377.

Nach ständiger Rechtsprechung²⁾ muss der Täter zur Erfüllung des Grundtatbestandes des § 28 Abs 2 SMG die große Menge **nicht auf einmal** in Verkehr setzen. Das Verbrechen kann **auch durch eine Folge von Einzelakten** begangen werden: Einzelne Suchtmittelmengen, die die Grenzmenge nach § 28 Abs 6 SMG für sich allein nicht erreichen, sind laut OGH bei sukzessivem Inverkehrsetzen zusammenzurechnen, wenn der **Wille des Täters von vornherein die kontinuierliche Begehung und den daran geknüpften Adaptionseffekt mit umfasst**. In diesem Fall liege eine tatbestandliche Handlungseinheit im Sinne einer fortlaufenden Tatbestandsverwirklichung vor.³⁾ Wenn der Vorsatz des Täters beim Inverkehrsetzen kleinerer Mengen Suchtmittel nicht von vornherein auf eine Tatbildverwirklichung in Teilmengen gerichtet ist bzw ein solcher Vorsatz nicht erweisbar ist, können derartige Einzelakte nur jeweils das Vergehen nach § 27 Abs 1 sechster oder siebter Fall SMG verwirklichen.⁴⁾

Bereits diese Ausgangsposition ist nicht unproblematisch; denn der OGH lässt – da das Analogieverbot die Anwendung des § 29 StGB auf Suchtmitteldelikte verbietet⁵⁾ – für den notwendigen Fortsetzungszusammenhang im Allgemeinen die bloße **Wiederholungsabsicht** genügen, ohne einen wirklichen Gesamtvorsatz (im Sinne eines von vornherein bestimmten Enderfolges) zu verlangen.⁶⁾ Darauf soll hier aber nicht näher eingegangen werden.

2. „Gedankliche Abtrennung“ nach Erreichen der Grenzmenge

Wenn die einzelnen Teilmengen die Grenzmenge erreicht haben, ist nach der Judikatur des OGH „gedanklich abzutrennen“.⁷⁾ Die weiteren (für sich allein nicht großen) Teilmengen, die der Täter in Verkehr gesetzt hat, verwirklichen laut OGH weitere Verbrechen nach § 28 Abs 2 (vierter Fall) SMG, sofern die Grenzmenge neuerlich überschritten wird. Wenn das nicht der Fall ist, so ist das Inverkehrsetzen der Restmenge nach § 27 Abs 1 SMG oder als versuchtes Inverkehrsetzen einer großen Menge Suchtmittel nach § 15 StGB, § 28 Abs 2 SMG zu bestrafen.

Hat der Täter insgesamt das 25-fache der Grenzmenge in Verkehr gesetzt, dann werden alle Einzeltaten – vergleichbar mit dem Zusammenrechnungsgrundsatz nach § 29 StGB – zu einem einzigen Verbrechen gemäß § 28 Abs 4 Z 3 SMG verschmolzen.⁸⁾

3. Gewerbsmäßige Begehung der „im Abs 2 bezeichneten Tat“ (§ 28 Abs 3 erster Fall SMG)

§ 28 Abs 3 SMG sieht Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor, wenn der Täter die im Abs 2 bezeichnete Tat gewerbsmäßig begeht. Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Lehre muss sich die Absicht des Täters (auch) auf die wiederkehrende Begehung von strafbaren Handlungen beziehen, die **für sich allein** als Verbrechen nach Abs 2 zu beurteilen sind.⁹⁾

Wer aber daraus den Schluss zieht, dass unter Abs 3 nur Personen fallen, die wiederholt solche Suchtmittelmengen einführen, in Verkehr

setzen usw, die **für sich allein jeweils die Grenzmenge** erreichen,¹⁰⁾ hat sich getäuscht: Da § 28 Abs 2 SMG in Teilakten verwirklicht werden kann, sei dies – so der OGH – auch bei § 28 Abs 3 SMG möglich, sofern sich die Absicht des Täters auf die **sukzessive Wiederholung von Handlungskomplexen** erstreckt, die jeweils für sich gesehen als Verbrechen nach § 28 Abs 2 SMG zu werten wären.¹¹⁾ Nach Erreichen der Grenzmenge könne ja (siehe oben 2.) jeweils „gedanklich abgetrennt“ werden: Wenn festgestellt wird, dass der Täter in diesem Zeitpunkt die Absicht hatte, die Tat durch weitere Teilakte, die jeweils zur Summierung des Suchtmittels zu großen Mengen führen sollen, zu wiederholen, um sich daraus eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, dann verantwortete er das Verbrechen nach § 28 Abs 3 SMG.¹²⁾

Dazu folgendes (erdachtes) **Beispiel** zur Veranschaulichung: Ein Täter verkauft bis zu seiner Verhaftung insgesamt 600g Marihuana mit einem THC-Gehalt von 5% (das entspricht 30g reinem THC) in 12 Teilmengen à 50g an diverse Abnehmer. Wenn das Gericht nun feststellt, dass dieser Täter nach dem achten Verkauf die Absicht hatte, auf unbestimmte Zeit weiter Marihuana in Teilmengen zu etwa 50g zu verkaufen, die in Summe die Grenzmenge von 20g reinem THC erreichen, und dadurch eine fortlau-

- 2) OGH EvBl 1999/216; 13 Os 40/00; 13 Os 142/00; JBl 2001, 802; 15 Os 116/02; 11 Os 145/02; 13 Os 131/02; 13 Os 156/02; 13 Os 10/03; 14 Os 18/03; RZ 2003/14 = JBl 2003, 468 uvm. Diese Auffassung wurde auch schon zum SGG vertreten: Vgl *Foregger/Litzka*, SGG² (1985) § 12 Anm III mwN.
- 3) OGH EvBl 1999/216; 2000/136; 2001/54; JBl 2001, 802; 13 Os 74/02; RZ 2003/14 = JBl 2003, 468; ebenso Einführungsersatz zum SMG (JMZ 703.028/5-II.2/1997), 13; *Foregger/Litzka/Matzka*, SMG § 28 Erl III.2.; *Kodek/Fabrizy*, SMG § 28 Anm 1.2.; *Mayerhofer*, Das österreichische Strafrecht, Nebengesetze⁴ § 28 SMG E 9f; siehe weiters, insb auch zur Frage der Zusammenrechnung verschiedener Suchtmittel, *Birkbauer*, Probleme bei der Grenzmengeberechnung nach dem neuen Suchtmittelrecht, ÖJZ 1999, 300 (304f); *Hochmayr*, Zusammenrechnung verschiedener Suchtmittel bei § 28 SMG? RZ 1999, 111; *Flora*, Die Grenzmengeberechnung im Lichte des neuen SMG, AnwBl 2000, 12.
- 4) OGH 13 Os 156/02; 13 Os 10/03.
- 5) *Birkbauer*, ÖJZ 1999, 306; *Flora*, AnwBl 2000, 16; aM *Hochmayr*, RZ 1999, 116.
- 6) Vgl *Birkbauer*, ÖJZ 1999, 306; *Flora*, AnwBl 2000, 14ff.
- 7) OGH EvBl 2001/54; JBl 2001, 802; 13 Os 74/02; 13 Os 156/02; 13 Os 10/03.
- 8) Diese Addition ist laut RZ 2003/14 = JBl 2003, 468 nur bei Suchtmittelmengen zulässig, die Gegenstand gleichartiger Tathandlungen des § 28 Abs 2 SMG waren, nicht also zB bei Erzeugung und Inverkehrsetzen.
- 9) OGH RZ 1998/10; 11 Os 129/98; 15 Os 58/00; 13 Os 77/00; 13 Os 28/00; 15 Os 52/00; JBl 2001, 802 uam; *Foregger/Litzka/Matzka*, SMG § 28 Erl VIII.1. mwN.
- 10) So *Messner*, Gewerbsmäßige Begehung einer Straftat (2001), 108f.
- 11) OGH JBl 2001, 802; 13 Os 107/00; 13 Os 124, 125/00; 15 Os 76/01.
- 12) OGH JBl 2001, 802; 15 Os 139/00; 11 Os 123/00; EvBl 2001/54; 15 Os 52/00; 11 Os 141/00; 14 Os 166/01; 15 Os 158/01; 13 Os 74/02; 11 Os 145/02; 13 Os 156/02; 13 Os 10/03.

fende Einnahme zu erzielen, dann haftet er nach § 28 Abs 3 erster Fall SMG – Strafdrohung: Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Denn nach dem achten Verkauf (8×50×0,05) hat unser Täter die Grenzmenge von 20g reinem THC erreicht, und hier erfolgt der „gedankliche Schnitt“. Aber ist dies wirklich ein Fall des § 28 Abs 3 SMG?

II. Kritik an der Anwendung der Gewerbsmäßigkeitssqualifikation nach § 28 Abs 3 SMG bei Inverkehrsetzen mehrerer kleinerer Teilmengen

1. Die wesentlichsten Argumente des OGH

Der OGH begründet seine Auffassung damit, dass ohne diese Konstruktion dem **Stufenbau der Sanktionen**, den der Gesetzgeber in § 28 SMG vorgesehen hat und nach dem die Strafen für Suchtgifthändler nach dem Gewicht belastender Umstände abgestuft sind, nicht entsprochen wäre.¹³⁾ Der Gesetzesauftrag zur Festsetzung der Grenzmenge könne nicht bedeuten, dass bei Überschreiten dieser Grenze durch Inverkehrsetzen einer größeren Suchtgiftmenge stets nur ein einziges Verbrechen nach § 28 Abs 2 vierter Fall SMG begründet wird, weil **sonst gewerbsmäßige Begehung** in Bezug auf insgesamt große Mengen beim Inverkehrsetzen für sich allein die Grenzmenge nicht erreichender Teilmengen **nahezu stets aus logischen Gründen verneint werden müsste**, sodass § 28 Abs 3 erster Fall SMG in diesem kriminalpolitisch bedeutenden Anwendungsbereich seinen **Schutzzweck** verlieren würde. Daher sei nach Erreichen der Grenzmenge jeweils gedanklich abzutrennen und die große Menge (§ 28 Abs 2 SMG) der Grenzmenge (§ 28 Abs 6 SMG) gleichzusetzen.¹⁴⁾ Ratz¹⁵⁾ argumentiert ergänzend, dass der Tatbestand ja auf ein Suchtgift „**in einer großen Menge**“ abstellt und nicht etwa auf ein Suchtgift „in großer Menge“. Dadurch werde das deliktische Suchtgift nach jeweils großen Mengen pauschaliert und die wiederkehrende Begehung der im Abs 2 bezeichneten Tat sei zwanglos möglich, weil nach Erreichen der Grenzmenge „abgetrennt“ werden kann. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden.

2. Zur teleologischen/rechtspolitischen Argumentation

Schon das vom OGH ins Treffen geführte teleologische/rechtspolitische Argument überzeugt nicht: Nach den Intentionen des Gesetzes wurde § 28 Abs 3 SMG für besonders gefährliche Drogendelinquenten geschaffen, die in großem Stil Suchtgifthandel betreiben.¹⁶⁾ Davon kann man wohl nur dann sprechen, wenn in wirklich großen Mengen Suchtgift gedealt wird, dh wenn bei jedem Einzelakt eine große Menge im Sinne des § 28 Abs 6 SMG eingeführt, in Verkehr gesetzt wird, usw. Wenn die jeweils große Menge, auf die sich die Gewerbsmäßigkeit des Täters beziehen muss, wiederum durch Summierung von Teilmengen erreicht werden kann, fallen viele gerade nicht so gefährliche Täter unter § 28

Abs 3 SMG, die – zum Teil zur Finanzierung ihrer Sucht – in kleinerem Stil laufend Drogenhandel betreiben.¹⁷⁾ Die **Judikatur des OGH macht kleinere Dealer zu Schwerkriminellen**, und das war – entgegen der Behauptung des OGH – gewiss nicht der gesetzgeberische Wille.

Die Feststellung des auf die kontinuierliche Begehung und auf den Additionseffekt gerichteten Vorsatzes sowie die Feststellung der Absicht auf Erzielung einer fortlaufenden Einnahme durch wiederkehrende Begehung ist im Wesentlichen bloß eine Frage der Erfahrung der Richter. Bei Durchsicht der Entscheidungen gewinnt man den Eindruck, dass die Annahme der großen Menge und der darauf gerichteten Gewerbsmäßigkeit nach § 28 Abs 3 SMG nur dann unterbleibt, wenn das Gericht entsprechende Feststellungen versehentlich nicht oder nicht deutlich genug getroffen hat. Wenn der Staatsanwalt mangelhafte oder undeutliche Feststellungen bekämpft, so wird das Ersturteil vom OGH kassiert. Im zweiten Rechtsgang werden die Feststellungen meist nachgetragen, zumal sie in freier Beweiswürdigung und denklogisch in nahezu jedem Fall einer mehrmaligen Weitergabe von Suchtgift problemlos getroffen werden können.

Wenn der OGH argumentiert, dass ohne seine Konstruktion die Qualifikationen nach § 28 Abs 3 SMG (und auch die weiteren Qualifikationen nach § 28 Abs 4 und 5 SMG) im Falle der bewusst kontinuierlichen Begehung durch Erzeugung, Einfuhr, Ausfuhr oder Inverkehrsetzen von jeweils unter der Grenzmenge liegenden Teilmengen Suchtgift generell ausgeschlossen wären, was dem Stufenbau der Sanktionen des § 28 Abs 2 bis 5 SMG nicht entspreche und der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufe, Suchtgifthändler nach dem Gewicht belastender Gesichtspunkte strenger zu bestrafen, so ist dem zu erwidern, dass diese enormen Strafdrohungen eben für jene gefährlichsten Delinquenten gedacht sind, die mit für sich allein gesehen großen Einzelmengen handeln.

3. Zum Wortlautargument von Ratz

So wenig wie das rechtspolitische Argument vermag das von Ratz ins Treffen geführte Wortlautargument zu überzeugen: Aus der Wortfolge in § 28 Abs 2 SMG – es heißt dort „Suchtgift in einer großen Menge“ und nicht „Suchtgift in großer Menge“ – ist weder die beschriebene gedankliche Abtrennung noch die vorgenommene Gewerbsmäßigkeitssqualifikation abzuleiten. Das Wort „ein“ ist sowohl Zahlwort als auch unbestimmter Artikel (sowie – hier

13) OGH EvBl 2001/54; JBl 2001, 802.

14) OGH JBl 2001, 802; 13 Os 156/02; 13 Os 10/03.

15) WK², Vorbem zu §§ 28–31 Rz 107.

16) Vgl Foregger/Litzka/Matzka, SMG § 28 Erl VIII.

17) § 28 Abs 3 zweiter Satz SMG vermag diese Konsequenz nur teilweise zu mildern, weil er einerseits die **Gewöhnung** des Täters an Suchtmittel verlangt, andererseits, dass die Tat **vorwiegend** begangen wird, um sich Mittel zum Erwerb selbst zu gebrauchender Suchtmittel zu verschaffen.

nicht von Bedeutung – Indefinitpronomen). Dass die Verwendung des unbestimmten Artikels im Gesetzestext in diesem Fall sprachlich nicht zwingend notwendig gewesen wäre und ihn der Gesetzgeber auch hätte weglassen können, kann keinesfalls als bewusste Entscheidung für die Verwendung des „einer“ als Zahlwort interpretiert werden.

Wenn es sich beim Wort „ein“ um ein Zahlwort handelt, ist es immer stark betont und unterscheidet sich dadurch vom „ein“ als unbestimmter Artikel.¹⁸⁾ Die Betonung im Satzteil „Suchtgift in einer großen Menge“ liegt aber – wie in § 28 Abs 1 SMG – zweifellos nicht auf dem Wort „einer“, sondern auf dem Wort „großen“, um den wesentlichsten Unterschied zu § 27 SMG hervorzuheben.

Der Gesetzgeber hat also in § 28 Abs 2 SMG schlicht den unbestimmten Artikel und nicht das Zahlwort verwendet. Ebenso wenig kann etwa das Wort „einer“ in der Wortfolge „einer größeren Zahl von Menschen“ (§ 169 StGB) als Zahlwort verstanden werden: Wohl niemand käme auf die Idee, dass bei einer schweren Verletzung von 20 oder mehr Personen die Qualifikation nach § 169 Abs 3 StGB zweifach verwirklicht werde. Oder: Die Lärmerregung „in einem solchen Ausmaß . . .“ (§ 181 a StGB) bedeutet natürlich ein Handeln in der anschließend beschriebenen Art und Weise (unbestimmter Artikel) und nicht eine einmalige Begehung, obwohl der Gesetzgeber sich auch hier anders („in solchem Ausmaß“) hätte ausdrücken können.

4. Abweichende Judikatur zur Gewerbsmäßigkeit bei Vermögensdelikten

Schließlich widerspricht die Judikatur des OGH zur Gewerbsmäßigeitsqualifikation nach § 28 Abs 3 erster Fall SMG auch eklatant der sonstigen **Judikatur (und Literatur) zur Gewerbsmäßigkeit bei Vermögensdelikten**. Es herrscht Einigkeit darüber, dass bei gewerbsmäßiger schwerer Begehung von Vermögensdelikten **jede einzelne beabsichtigte wiederkehrende Begehung für sich allein ein beschwertes Delikt sein muss**. Den strengeren Strafsatz hat nur derjenige zu verantworten, der sich eine Einnahmequelle gerade durch Begehung von qualifizierten Diebstählen bzw Betrugereien erschließen will.

So begeht beispielsweise derjenige gewerbsmäßig einen schweren Betrug nach **§ 148 zweiter Fall StGB**, der die Absicht hat, sich durch die wiederkehrende Begehung eines nach § 147 Abs 1 oder Abs 2 StGB qualifizierten Betruges eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Wird der schwere Betrug durch Überschreitung der Schadensgrenze von 2000 € (§ 147 Abs 2 StGB) hergestellt, so besteht kein Zweifel, dass ein gewerbsmäßiger schwerer Betrug nur dann vorliegt, wenn der Täter die Absicht hat, (auch) solche **Betrugereien wiederkehrend zu begehen, die für sich allein einen Schaden von mehr als 2000 € herbeiführen**.¹⁹⁾ Dass ein-

zelne Betrugstaten für sich allein betrachtet nur nach § 146 StGB zu beurteilen wären, macht diese Qualifikation noch nicht unanwendbar.²⁰⁾ Unerheblich ist nach der Judikatur auch, dass die qualifizierten Betrugstaten im Rahmen einer Faktenmehrheit zahlen- oder schadensmäßig in der Minderzahl sind.²¹⁾

Wenn der Täter eine Fülle kleinerer Betrugereien begeht, so sind die Schadensbeträge nach § 29 StGB zusammenzurechnen; bei Überschreitung der 2000 €-Grenze wird dadurch ein schwerer Betrug nach § 147 Abs 2 StGB verwirklicht.²²⁾ Handelt der Täter überdies in gewerbsmäßiger Absicht, so verantwortet er einen sog schweren gewerbsmäßigen Betrug nach § 148 **erster** Fall StGB.²³⁾ Die Qualifikation nach § 148 **zweiter** Fall StGB („gewerbsmäßiger schwerer Betrug“) ist aber niemals anwendbar,²⁴⁾ wenn erst durch Zusammenrechnung der Schadensbeträge gemäß § 29 StGB die 2000 €-Grenze überschritten wird. Von einer gedanklichen Abtrennung wie bei § 28 SMG ist hier nicht die Rede.²⁵⁾ Doch sollten § 148 zweiter Fall StGB und § 28 Abs 3 erster Fall SMG gleichermaßen besonders gefährlichen Tätern vorbehalten bleiben, was auch durch die hohe Strafdrohung zum Ausdruck kommt.

III. Fazit

Unter die Gewerbsmäßigeitsqualifikation nach § 28 Abs 3 erster Fall SMG fallen nur solche Personen, die die Absicht haben, durch wiederholtes Einführen, Inverkehrsetzen usw solcher Suchtgiftmengen eine fortlaufende Einnahme zu erzielen, die **für sich allein und nicht erst durch Zusammenrechnung kleinerer Teilmengen die Grenzmenge** erreichen.

18) DUDEN – Die Grammatik, Rz 457.

19) *Leukauf/Steininger*, StGB³ § 148 Rz 8. Entsprechendes gilt für den gewerbsmäßigen Diebstahl nach § 130 StGB: OGH 12 Os 158/77; 11 Os 169/79; 11 Os 110/83; 13 Os 29/86; 14 Os 55/94 uvm.

20) OGH 12 Os 43, 44/95; 12 Os 168/95; 14 Os 55/97; 15 Os 23/96; 12 Os 125/99; 13 Os 10/00 uvm.

21) OGH 14 Os 55/97.

22) EvBl 1976/173.

23) OGH 12 Os 168/95.

24) OGH 9 Os 65/76 = RZ 1976/129; 9 Os 75/83; 12 Os 168/95; 13 Os 10/00; *Bertel/Schwaighofer*, BT I⁷ (2003), § 148 Rz 2; *Kirchbacher/Presslauer*, WK² § 148 Rz 5; *Fabrizy*, StGB⁸ (2002), § 148 Rz 1; *Kienapfel*, BT II³ (1993), § 148 Rz 3f; *Lewisch*, BT I² (1999), 240; *Messner*, Gewerbsmäßige Begehung 84, 89f; *Rainer*, StGB-Komm, § 70 Rz 44.

25) Vgl OGH 13 Os 145/76 = EvBl 1977/182 = SSt 47/73, der die Zusammenrechnung nach § 29 StGB mit der Begründung ablehnt, dass diesfalls für die Anwendung des ersten Strafsatzes des § 148 StGB kaum Raum bliebe, weil das Bild eines Betrügers, der die Absicht verfolgt, sich durch wiederkehrende Begehung von Betrugereien eine fortlaufende Einnahme in Höhe von insgesamt höchstens 5000 S zu verschaffen, im Allgemeinen jenseits der Lebenserfahrung liegt.



Terminübersicht – Seminare

November

- 7. bis 8. 11.** Europarecht in der anwaltlichen Praxis
Seminar-Nr: 20031107/3 ST. GEORGEN i.A.
- 7. bis 8. 11.** Verwaltungsverfahren
Seminar-Nr: 20031107/8 WIEN
- 7. bis 8. 11.** Wettbewerbsrecht
Seminar-Nr: 20031107 A/8 WIEN
- 11. 11.** Seminarreihe Steuerrecht:
13. Vermögensveranlagung und Steuern:
Die Besteuerung der Einkünfte
aus Kapitalvermögen
Seminar-Nr: 20031111/8 WIEN
- 12. 11.** Geldwäscherichtlinie
Seminar-Nr: 20031112/8 WIEN
- 14. bis 15. 11.** Standes- und Honorarrecht – NEU!
Seminar-Nr: 20031114/7 BREGENZ
- 14. bis 15. 11.** Exekutionsrecht
Seminar-Nr: 20031114/3 ST. GEORGEN i.A.
- 14. bis 15. 11.** Die VfGH- und VwGH-Beschwerde
Seminar-Nr: 20031114/8 WIEN
- 20. bis 22. 11.** start up für Rechtsanwälte –
der Sprung ins kalte Wasser
Seminar-Nr: 20031120/8 WIEN
- 21. bis 22. 11.** Transportrecht, CMR, AÖSp – NEU!
Seminar-Nr: 20031121/5 GRAZ
- 21. bis 22. 11.** Be up to date!
Die Rechtsentwicklung im EU-Recht
Seminar-Nr: 20031121/6 INNSBRUCK
- 21. bis 22. 11.** Honorarrecht
Seminar-Nr: 20031121/8 WIEN
- 25. 11.** infopill:
Die richtige Nichtigkeitsbeschwerde –
Die Vermeidung von Nichtigkeiten
Seminar-Nr: 20031125/2 SCHWECHAT
- 28. bis 29. 11.** Die Ehescheidung und ihre Folgen
Seminar-Nr: 20031128/3 ST. GEORGEN i.A.
- 28. bis 29. 11.** Der Liegenschaftsvertrag
am Beispiel Wohnungseigentum
Seminar-Nr: 20031128/8 WIEN
- 28. 11.** Be up to date!
Die Rechtsentwicklung im Strafrecht
Seminar-Nr: 20031128/2
WIENER NEUSTADT

Dezember

- 5. bis 6. 12** Grundzüge der Bilanzanalyse
und Unternehmensbewertung
Seminar-Nr: 20031205/8 WIEN
- 5. 12.** Be up to date!
Rechtliche Rahmenbedingungen
in der Familie: Lebensgemeinschaft –
aufrechte Ehe – nach Ehescheidung
Seminar-Nr: 20031205/5 GRAZ
- 9. 12.** Seminarreihe Steuerrecht:
14. Abgaben in der RA-Kanzlei
Seminar-Nr: 20031209/8 WIEN
- 12. 12.** Rhetorik und Körpersprache in der
Verhandlung: Interaktion
Seminar-Nr: 20031212/2 HERNSTEIN
- 12. bis 13. 12.** Standes- und Honorarrecht
Seminar-Nr: 20031212/6 INNSBRUCK
- 12. 12.** Die Anfechtung
Seminar-Nr: 20031212 A/2 SCHWECHAT

start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser

extra

Seminarziel:

Der Inhalt dieses Seminars ist hinsichtlich der Themenwahl nicht nur prüfungsorientiert, sondern soll dem Rechtsanwaltsanwärter Anregungen und Hilfen für die Ausübung seines zukünftigen Berufes geben.

Dieses Seminar wird von der Raiffeisen Landesbank Niederösterreich–Wien gesponsert.

Donnerstag, 20. November 2003

Überlegungen zum Selbstständigwerden

9.00–10.30 Mut zur Selbstständigkeit

11.00–12.30 Marketing- und Standortstrategien

14.00–14.45 Sozietät – Regiegemeinschaft – Substitution

Kanzleiorganisation

14.45–15.30 Kanzleiorganisation

16.00–16.45 Praxisbeispiele des Qualitätsmanagementsystems
anhand einzelner Kanzleibläufe

16.45–17.30 Kontenverwaltung des Rechtsanwalts

Special: Erfahrungsbericht

17.30–open Partneraufnahme – Fusionierung

Freitag, 21. November 2003

Steuerrecht für Rechtsanwälte

- 9.00–10.30 Umsatzsteuer in Fallbeispielen
- 11.00–12.30 Besteuerung selbstständiger Rechtsanwälte bzw einer Rechtsanwaltssozietät; steuerliche Aspekte einer Vergesellschaftung von Rechtsanwälten

Ressourcenmanagement für Rechtsanwälte

- 14.00–15.30 Personalsuche, -entwicklung, -management
- 16.00–17.30 Arbeits- und Sozialversicherungsrecht für Rechtsanwälte

Samstag, 22. November 2003

Der Anwalt als Unternehmer

- 9.00–10.30 Rechtsanwalt im Zeitalter der Informationstechnologien
- 11.00–11.45 Gebührenmarketing – Honorarvereinbarungen – Do's and Don't's
- 11.45–12.30 Controlling für Rechtsanwälte

Termin: Donnerstag, 20. 11. 2003 bis Samstag, 22. 11. 2003 = 5 Halbtage

Planung: *Dr. Gottfried Thiery*, LL. M., RA in Wien

Mag. Dr. Eike Lindinger, RA in Wien

Referenten: *DDr. Meinhard Ciresa*, RA in Wien

Mag. Peter Harlander, RAA und ITT-Unternehmer in Salzburg

Dr. Stefan Köck, LL. M., RA in Wien

Mag. Dr. Eike Lindinger, RA in Wien

Mag. Franz Muskovich, Finanzberater, Raiffeisenbank

Dr. Roland Rief, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Ernst & Young

Dr. Gottfried Thiery, LL. M., RA in Wien

Mag. Dr. Michael Witt, RA in Wien

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20031120/8

Die richtige Nichtigkeitsbeschwerde – die Vermeidung von Nichtigkeiten

infopill

Seminarziel: Darstellung der Nichtigkeitsgründe anhand des Gesetzes, der aktuellen Judikatur und Fallbeispielen. Vermeidung von mit Nichtigkeit bedrohten Gesetzesverletzungen bzw deren erfolgreiche Bekämpfung.

Die Teilnehmeranzahl ist auf 40 Personen beschränkt.

Dienstag, 25. November 2003

- 14.30–16.00 Entstehen der Nichtigkeitsgründe bis zur Urteilsverkündung (§ 281, Abs 1 Z 1–4 StPO)
- 16.00–16.30 Kaltes Buffet
- 16.30–18.00 Anfechtung im Rechtsmittelverfahren (§ 281, Abs 1 Z 1–11 StPO)

Termin: Dienstag, 25. 11. 2003 = 1 Halbtage

Planung: *Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger*, RA in Wien

Referenten: *Dr. Herbert Eichenseder*, RA in Wien

HR Dr. Kurt Kirchbacher, Richter des OGH

Seminarort: **Schwechat**

Seminar-Nr: 20031125/2

ANWÄLTICHE VEREINIGUNG FÜR AUS- UND FORTBILDUNG (Veranstalter)
in Kooperation mit
ANWÄLTSAKADEMIE (mit der Organisation beauftragt)

„Die neue Zivilrechtsmediation ab 2004 – eine Einführung für Mediatoren und Parteienvertreter“

27. November 2003 im Golden Tulip Vienna All Suites Modul in 1190 Wien

Gegenstand des Seminars sind der Begriff der Zivilrechtsmediation gemäß § 1 ZivMediatG und die Erläuterung vergleichbarer Verfahrensarten in Europa und den USA; Antragstellung und Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste als Zivilrechtsmediator; die Gestaltung der Ausbildung gemäß § 29 und die Übergangsbestimmungen gemäß § 34; Rechte und Pflichten des Zivilrechtsmediators, wie zB Verweis auf rechtliche Beratung, Dokumentationspflicht, Verschwiegenheitspflicht, Fortbildungspflicht, Strafbestimmungen etc; materielle zivilrechtliche Auswirkungen, wie die Fristenhemmung gemäß § 22; Verweisungen in den Verfahrensgesetzen, wie § 204 ZPO;

worauf soll der Anwalt als Parteienvertreter in einer Mediation achten, Beratung der Partei über diese neue Alternative; rechtliche Einstufung der Mediationsvereinbarung, deren Vollstreckbarkeit.

Programm am Donnerstag, 27. November 2003

- 9.00–10.30 Internationale Entwicklungstendenzen: ADR + Mediation
- 11.00–12.30 Rechtsanwalt als Konfliktmanager; Parteienvertreter in der Mediation; Rollenspiel; Übungen und Reflexion
- 14.00–15.00 ZivMediatG
- 15.30–17.30 ZivMediatG und offene Punkte zum Thema Mediation

Moderation *Dr. Max Urbanek*, Rechtsanwalt in St. Pölten
Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Vortragende *Mag. Birgit Winkler*
Bundesministerium für Justiz
Dr. Werner Steinacher
Rechtsanwalt und Mediator in Salzburg

Approbation

Für Mediatoren besteht eine zusätzliche **Ausbildungs- und Fortbildungspflicht**. Das Seminar ist von der **AVM** approbiert für die Aus-

oder Fortbildungspflicht für AVM-Mediatoren für 8 Unterrichtseinheiten; ebenso vom **ÖBVP** für Rechtsanwälte und Psychotherapeuten für die Aus- oder Fortbildung für die gerichtsnahe Co-Mediation gemäß § 39c FLAG für 8 Unterrichtseinheiten.

Diese Veranstaltung ist vom Ausschuss der **Rechtsanwaltskammer Wien** und damit bundesweit für **2 Halbtage** approbiert.

Der Liegenschaftsvertrag am Beispiel Wohnungseigentum

Das Seminar behandelt die zivilrechtlichen und steuerlichen Aspekte des Wohnungseigentumsvertrages und dessen Behandlung im Grundbuch.

Freitag, 28. November 2003

- 9.00–10.30 Einführung in das Recht des Wohnungseigentums unter Berücksichtigung vertragsrechtlicher Aspekte
- 11.00–12.30 Einführung in das Grundbuchsrecht unter Berücksichtigung des WEG, Fallstudien und Basismodule, Erörterung von Grundbuchsauszügen
- 14.00–15.30 Erörterung von Grundbuchsachverhalten samt Musterverträgen, Haftung des Vertragserrichters/Treuhandenschaft/Abrechnungsfragen
- 16.00–17.30 Grunderwerbsteuer, Schenkungssteuer und Erbschaftssteuer, Überblick über einkommensteuerrechtliche und umsatzsteuerrechtliche Grundfragen

Samstag, 29. November 2003

- 9.00–10.30 Das Wohnungseigentum in seinen verschiedenen Erscheinungsformen, Erörterung von sachverhaltsbezogenen Musterverträgen und Spezialfragen
- 11.00–12.30 Fallstudien unter besonderer Beachtung zivilrechtlicher, grundbuchrechtlicher und steuerrechtlicher Gesichtspunkte

Termin: Freitag, 28. 11. 2003 bis Samstag, 29. 11. 2003 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Michael Ambrosch*, RA in Wien

Referenten: *ADir. Annemarie Haidvogel*, BG Leopoldstadt

Ing. Mag. Walter Stingl, Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater
Dr. Michael Ambrosch, RA in Wien

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20031128/8

Nähere Informationen erhalten Sie unter Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder E-Mail office@awak.at. Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!



**Alle Module auch als
Useware-Lizenz**

**Sie bestimmen
was Sie brauchen**

Aktenverwaltung

Honorarwesen

Formularwesen

Forderungswesen

Insolvenzverfahren

ERV (Elektronischer Rechtsverkehr)

Akten Import/Export

Auswertungen

Outlook-Synchronisation

Literaturverwaltung

STAMPFL & Co. KEG

2353 Guntramsdorf, Veltlinerstraße 4

Tel.: 02236/50 62 40

Fax: 02236/50 62 40 11

e-mail: office@rwin.at

www.rwin.at

Mediationsausbildung, Lehrgang 16

Termine - ReferentInnen - Orte

Modul 1	Grundzüge und Entwicklung der Mediation	
Termin	Freitag, 13. Februar 2004, 9.00 bis 19.00 Uhr	10 UE
Referent	Mag. Wolfgang Vovsik	
Ort	Gartenhotel Altmannsdorf 1120 Wien, Hoffingergasse 26-28	
Modul 2	Die eigene Person als Instrument in der Mediation	
Termin	Freitag, 27. Februar 2004, 9.00 Uhr bis Samstag, 28. Februar 2004, ca 18.00 Uhr	18 UE
ReferentInnen	Mag. Beate Danczul und Dr. Margit Steinzer	
Ort	Hotel Lengbachhof 3033 Altllengbach, Steinhäusl 8	
Modul 3	Konfliktanalyse (Mediation)	
Termin	Freitag, 12. März 2004, 9.00 bis 19.00 Uhr	10 UE
Referent	Manfred Kohlheimer	
Ort	Gartenhotel Altmannsdorf 1120 Wien, Hoffingergasse 26-28	
Modul 4	Ablauf von Phasen der Mediation	
Termin	Freitag, 23. April 2004, 10.00 Uhr bis Samstag, 24. April 2004, ca. 18.00 Uhr	20 UE
ReferentInnen	Mag. Andrea Prokop-Zischka und Dr. Wolfgang Miller	
Ort	Hotel Lengbachhof 3033 Altllengbach, Steinhäusl 8	
Modul 5	Umgang mit Konflikten in der Mediation	
Termin	Freitag, 7. Mai 2004, 9.00 bis 19.00 Uhr	10 UE
ReferentInnen	Mag. Beate Danczul und Dr. Margit Steinzer	
Ort	Seminarhotel Strudlhof Pasteurgasse 1, 1090 Wien	
Modul 6	Verhandeln und Entwickeln von alternativen Konfliktlösungen	

Termine	Freitag, 4. Juni 2004, 9.00 bis 18.00 Uhr und Samstag, 5. Juni 2004 , 9.00 bis 18.00 Uhr	16 UE
ReferentInnen	Mag. Andrea Prokop-Zischka und Dr. Wolfgang Miller	
Ort	Gartenhotel Altmannsdorf 1120 Wien, Hoffingergasse 26-28	
Modul 7	Peer-Groups	20 UE
	Ab Modul 4 – selbst organisiert	
Modul 8 A	Kommunikation (nur für RechtsanwältInnen)	
Termine	Jeweils Dienstag von 18.00 bis 21.30 Uhr 2., 16. und 30 März 2004 13. und 27. April 2004	20 UE
Referentin	Mag. Beate Danczul	
Ort	ÖBVP-Büro 1030 Wien, Löwengasse 3/5/6	
Modul 8 B	Rechtsteil (nur für PsychotherapeutInnen)	
Termine	Jeweils Mittwoch von 18.00 bis 21.30 Uhr 17. und 31. März 2004 14. und 28. April 2004 12. Mai 2004	20 UE
Referentin	Dr. Ingrid Auer	
Ort	Kanzlei Auer & Auer 1010 Wien, Naglergasse 6	
Modul 9	Reflexion mit „Kleiner Falldokumentation“	
Termin	Nach Vereinbarung	1 UE
Ort	ÖBVP-Büro 1030 Wien, Löwengasse 3/5/6	
Modul 10	Unterstützung bei der Vorbereitung einer „Kleinen Falldokumentation“	
	Fakultativ, selbstorganisiert und selbst zu bezahlen	5 UE

Fordern Sie Ihr Anmeldeformular im AVM-Büro an!
Tel.: (01) 513 12 01,
Fax: (01) 513 12 05,
e-mail: office@avm.co.at

**Ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für das Jahr 2004 ist
in Ausarbeitung. Bitte besuchen Sie uns im internet unter
www.avm.co.at, wo Sie die neuesten Termine finden!**



Änderungen der Liste

Burgenland

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. *VOGLER Gerald*,
bei RA Mag. *Michael Schuszter*,
Eisenstadt

RAA Mag. *EHRENHÖFER Alexandra*,
bei RA Mag. *Michael Wagner*,
Neusiedl am See

Kärnten

Liste der Rechtsanwälte

Kanzleisitzverlegungen

Mag. *ARNEITZ Hannes*,
9500 Villach,
10. Oktober Straße Nr. 13/DG,
Tel. 04242/240 74,
Telefax 04242/240 74-15,
per 25. 8. 2003

Verzicht

Dr. *GRATZER Gerhard*,
9020 Klagenfurt,
per 10. 9. 2003
mStV Dr. *Ferdinand John LANKER*,
9020 Klagenfurt

Dr. *MICHITSCH Viktor*,
9500 Villach,
per 31. 7. 2003
mStV Mag. *Alexander JELLY*,
9500 Villach

Dr. *WALTHER Heinz*,
9020 Klagenfurt,
per 29. 8. 2003
mStV Dr. *Franz ZIMMERMANN*,
9020 Klagenfurt

Niederösterreich

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. *RÖBLER Sylvia*,
2632 Wimpassing,
Pottschacher Straße 5,

Tel. 02630/204 59
Telefax 02635/626 11-13,
e-mail: ra-e.schubert@aon.at,
per 16. 9. 2003

Kanzleisitzverlegungen

Dr. *HERZOG-MÜLLER Ingrid*,
2460 Bruck/Leitha, Leithagürtel 3,
Tel. 02162/638 38,
Telefax 02162/638 66,
per 1. 9. 2003

Dr. *HOFMANN Bernhard*,
3423 St. Andrä-Wördern,
Grasweg 12,
Tel. 02242/338 40,
Telefax 02242/338 40-40,
per 1. 9. 2003

Mag. *KUZMANY Christina*,
2345 Brunn/Gebirge, Campus 21,
Europaring A03/6/03
Tel. 02236/37 98 26,
Telefax 02236/30 80-8000,
per 1. 9. 2003

Verzicht

Dr. *CLAUS Karl*,
2130 Mistelbach,
per 31. 7. 2003
mStV Mag. *Dieter BERTHOLD*,
2130 Mistelbach

Dr. *RIEDL-RIEDENSTEIN Friedrich*,
3040 Neulengbach,
per 31. 8. 2003
mStV Dr. *Franz KAMPEL*,
3040 Neulengbach

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. *FRANK Michael*,
bei RA Dr. *Gerhard Krammer*, Horn

RAA Dr. *HABERDITZL Bernd*,
bei RA Mag. *Stefan Traxler*, Mödling

RAA Dr. *LEEB Elisabeth*,
bei RA Dr. *Rudolf Fries*, Baden

RAA Mag. *PINTER Christoph*,
bei RA Dr. *Bernd Schmied*, St. Pölten

RAA Mag. *ZOTTL Gernot*,
bei RA Dr. *Richard Krist*, Mödling

Oberösterreich

Liste der Rechtsanwälte

Kanzleisitzverlegungen

Mag. *HAGER Markus*,
4020 Linz, Graben 18,
Tel. 0732/77 56 66,
Telefax 0732/77 56 66-11,
per 1. 9. 2003

Mag. *KUMP Christian*,
4190 Bad Leonfelden, Hauptplatz 2,
Tel. 07213/85 05,
Telefax 07213/85 05,
per 1. 9. 2003

Mag. *SEEBER Dietrich*,
4020 Linz, Graben 18,
Tel. 0732/77 56 66,
Telefax 0732/77 56 66-4,
per 1. 9. 2003

Salzburg

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragung

Mag. *PONZ Anna*,
5020 Salzburg, Ginzkeyplatz 10/III,
Tel. 0662/62 50 70,
Telefax 0662/62 50 70-4,
e-mail: ra.anna.ponz@utanet.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 17. 9. 2003

Steiermark

Liste der Rechtsanwälte

Verzicht

Dr. *GERL Harald*,
8010 Graz,
per 31. 8. 2003
mStV Dr. *Christian PURKARTHOFER*,
8010 Graz



Tirol

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Dr. *ALTENWEISL Markus*,
6020 Innsbruck, Edith-Stein-Weg 2,
Tel. 0512/56 21 23,
Telefax 0512/58 46 98-21,
e-mail: ra.dr.goller@eunet.at,
per 1. 9. 2003

Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte

Neueintragungen

Dr. *MÜHLBAUER Dieter*,
Rechtsanwalt
(RAK OLG-Bezirk München),
6215 Achenkirch, Wiesweg 473 b,
Tel. 05246/202 42,
Telefax 05246/202 44,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 19. 8. 2003

Vorarlberg

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragung

Mag. *BERNHARD Ulrich*,
6900 Bregenz, Deuringstraße 9,
Tel. 05574/423 69,
Telefax 05574/423 69-7,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
e-mail: ulrich.bernhard@aon.at,
per 9. 9. 2003

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. *GEIER Tanja Christine*,
bei Dr. *Gerhard M. Huber*, Hohenems
RAA Dr. Mag. *MÖSCHEL Martin*,
bei RA Dr. *Jürgen Amann*, Rankweil
RAA Mag. *ROHNER Andrea*,
bei RA Dr. *Manuela Schipflinger*,
Dornbirn

Wien

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Dr. *BARTLMÄ Martin*,
1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 12,

Tel. 01/533 16 95,
Telefax 01/535 56 86
e-mail: bartlmae@preslmayr.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 3. 9. 2003

Mag. *EBNER Alexander*,
1010 Wien, Kohlmarkt 14,
Tel. 01/533 19 39,
Telefax 01/533 19 39-39,
e-mail: kanzlei@lp-law.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 3. 9. 2003

Mag. *JAHNS Stefan*,
1010 Wien, Eßlinggasse 9,
Tel. 01/536 50,
Telefax 01/536 50-14,
e-mail: jahns@aaa-law.at,
korrespondiert in englischer und
kroatischer Sprache,
per 3. 9. 2003

Mag. *JAPCHEN Oliver*,
1030 Wien, Nottendorfergasse 11,
Tel. 01/503 17 90,
Telefax 01/503 17 90-444,
e-mail:
oliver.japchen@physikopraktik.com,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 3. 9. 2003

Dr. *KIENAST Gerhard*,
1013 Wien, Gonzagagasse 9,
Tel. 01/533 97 04,
Telefax 01/533 35 86,
per 3. 9. 2003

Mag. *KLETZER Constantin*,
1060 Wien, Getreidemarkt 1,
Tel. 01/582 58-0,
Telefax 01/582 58-2,
e-mail: c.kletzer@fplp.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 3. 9. 2003

Mag. *KLUS Caroline*,
1010 Wien, Kohlmarkt 14,
Tel. 01/533 19 39,
Telefax 01/533 19 39-39,
e-mail: kanzlei@lp-law.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 3. 9. 2003

Mag. *NOHA Birgit*,
1010 Wien, Seilergasse 9,
Tel. 01/512 62 20,
Telefax 01/512 62 21,
e-mail: bnoha@pragerlaw.com,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 3. 9. 2003

Dr. *PAYER Peter*,
1010 Wien, Kantgasse 3,
Tel. 01/713 07 13,
Telefax 01/713 24 21,
e-mail: ksk@lawyers.at,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 3. 9. 2003

Dr. *SCHERMAIER Stefan Josef*,
1010 Wien, Rotenturmstraße 29,
Tel. 01/533 33 30-15,
Telefax 01/532 84 83,
e-mail: schermaier@lansky.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 3. 9. 2003

Dr. *SCHUMACHER Christian*,
1014 Wien, Tuchlauben 17,
Tel. 01/534 37-178,
Telefax 01/534 37-6100,
e-mail: ch.schumacher@schoenherr.at,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 3. 9. 2003

Dr. *SCHÜTT Marc Robert*,
1010 Wien, Schuberttring 6,
Tel. 01/515 10-2080,
Telefax 01/515 10-25,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 3. 9. 2003

Dr. *STROHMAIER Thomas*,
1090 Wien, Garnisongasse 22,
Tel. 01/402 40 41-0,
Telefax 01/402 40 41-90,
korrespondiert in englischer und
norwegischer Sprache,
per 3. 9. 2003

Mag. *THANNER Gernot*,
1014 Wien, Tuchlauben 17,
Tel. 01/534 37-0,
Telefax 01/534 37-6100,



e-mail: g.thanner@schoenherr.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 3. 9. 2003

Dr. *TINHOFER Andreas*,
1010 Wien, Ebendorferstraße 3,
Tel. 01/404 43-145,
Telefax 01/404 43-149,
e-mail: andreas.tinhofer@cmslegal.at,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 3. 9. 2003

Wiedereintragung

Mag. *HINTEREGGER Alexander*,
1010 Wien, Plankengasse 7,
Tel. 01/512 15 71,
Telefax 01/513 43 42,
korrespondiert in englischer Sprache,
e-mail: alexander.hinteregger@
fdblawyers.com,
per 3. 9. 2003

Kanzleisitzverlegungen

Dr. *BAUMGARTEN Detlev*,
1010 Wien, Helferstorferstraße 5,
Tel. 01/535 34 47-0,
Telefax 01/535 34 47-11
per 25. 8. 2003

Dr. *BREITMEYER Gernot*,
Mag. *DECKER Kurt*,
1070 Wien, Neustiftgasse 3/3,
Tel. 01/994 50,
Telefax 01/994 50-50,
per 8. 9. 2003

Dr. *DUBSKY Philip*,
1010 Wien, Rotenturmstraße 13
Tel. 01/531 78-0,
Telefax 01/533 52 52,
per 1. 9. 2003

Dr. *MIKLAUSCHINA Robert*,
1010 Wien, Rathausstraße 13
Tel. 01/406 35 50-0,
Telefax 01/408 82 55,
per 1. 9. 2003

Mag. *PROHASKA Manuela*,
1030 Wien, Invalidenstraße 5
Tel. 01/713 43 37,
Telefax 01/713 44 70,
per 1. 9. 2003

Mag. Dr. *SIMONFAY Géza*,
1070 Wien, Neustiftgasse 3/6
Tel. 01/403 66 05, 403 66 06
Telefax 01/406 42 79, 526 58 58
per 1. 7. 2003

Dr. *STÜTZ Wolfgang*,
1020 Wien, Taborstraße 24 a, Top 3,
Tel. 01/219 92 93,
Telefax 01/219 92 93-94,
per 1. 9. 2003

Dr. *ZÖLLNER Peter*,
1010 Wien, Schottenring 19/9,
Tel. 01/319 40 40,
Telefax 01/319 40 40-40
per 2. 9. 2003

Verzicht

Dr. *BÜCHL Barbara*,
1010 Wien,
per 16. 9. 2003
mStV Mag. Dr. *Peter OBERLECHNER*,
1010 Wien

Dr. *SCHÜTT Marc Robert*,
1010 Wien,
per 5. 9. 2003,
mStV Dr. *Kurt RETTER*, 1010 Wien

Dr. *VASICEK Günter*,
1190 Wien,
per 31. 8. 2003
mStV Mag. Dr. *Thomas NIRK*,
1040 Wien

Dr. *WRABETZ Peter*,
1010 Wien,
per 30. 8. 2003
mStV Dr. *Peter FICHTENBAUER*,
1010 Wien

Beschlüsse

Die mittlerweileige Stellvertretung für em.
RA *Dr. RESCH Roland*, szt 1060 Wien,
Morizgasse 9/5 (GZ 5899/2001), wird
über begründeten Antrag des bisherigen
mStvs, *Dr. Heinz Künzl*, RA, 1060 Wien,
Mariahilfer Straße 11/6, für beendet
erklärt. Es wird ihm jedoch die Auflage
erteilt, die Akten des em. RA *Dr. Roland
Resch* weiterhin aufzubewahren.

Die über Herrn *DDr. FREIßMUTH Wolf-
Dieter*, RA in 1010 Wien, Nagler-

Heindl/Lenk Das Verfahren vor der Schlich- tungsstelle



Das Buch ist ein Leitfaden durch die unübersichtliche Materie des Wohnrechtes, und gibt einen umfassenden Überblick über die für das Schlichtungsstellenverfahren maßgeblichen materiellen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Es gliedert sich in einen Kommentarteil, einen umfassenden Überblick über die dazu ergangene Rechtsprechung und enthält Antragsmuster für alle jeweils in Betracht kommenden Varianten einer Antragstellung.

3-7046-3948-6
446 Seiten, br., € 65,-

VERLAG
ÖSTERREICH
VORMALS VERLAG DER K.U.K.
HOF- UND STAATSDRUCKEREY

Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589
order@verlagoesterreich.at
www.jusline.at



gasse 25/5, mit Beschluss vom 29.7.2003 gemäß § 21 a Abs 2 RAO ausgesprochene Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft wird aufgehoben.

Vom Ausschuss der RAK Wien wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über *DDr. Wolf-Dieter Freißmuth*, RA in 1010 Wien, Naglergasse 25/5, mit Beschluss des Disziplinarrates der RAK Wien vom 1.8.2003 zu D 132/03 gemäß § 19 Abs 1 a DSt die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis zur rechtskräftigen Beendigung des beim Disziplinarrat anhängigen Disziplinarverfahrens verhängt worden ist.

Die erfolgte Bestellung der Herren *Dr. Heinz H Löber* und *Dr. Christof Pöchhacker*, RAe in 1010 Wien, Seiler-gasse 16, zu mStv bleibt aufrecht.

Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte

Neueintragungen

DIAMANTI Eleni,

Dikigoros
1010 Wien, Schellinggasse 6,
Tel. 01/512 23 64,
Telefax 01/512 33 25,
korrespondiert in neugriechischer,
englischer und spanischer Sprache,
e-mail: zeiner.law@netway.at,
per 26. 8. 2003

Dr. KASOLOWSKY Boris,

Solicitor
1010 Wien, Seilergasse 16,
Tel. 01/515 15 0,
Telefax 01/512 63 94
e-mail: boris.kasolowsky@
freshfields.com
per 26. 8. 2003

LUNDER Ales,

Rechtsanwalt
(RAK OLG-Bezirk München)

1014 Wien, Tuchlauben 17,
Tel. 01/534 37-0,
Telefax 01/534 37-6100,
e-mail: a.lunder@schoenherr.at,
per 26. 8. 2003

MERTENS Jürgen Stephan,
Rechtsanwalt (RAK Stuttgart)
1080 Wien, Neudegggasse 12/18
Tel. 01/990 60 34,
Telefax 01/990 60 34,
e-mail: anwaltrecht@chello.at
per 26. 8. 2003

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. BAUMGARTNER Andreas Christian,
bei RA *Dr. Gottfried Bischof*

RAA Dr. BERGT Peter,
bei RA *Mag. Michael Pieler*

RAA Mag. BERNHART Christian,
bei RA *Mag. Ulrich Walter*

RAA Mag. BREITE Thomas,
bei RA *Dr. Helmut Platzgummer*

RAA Mag. BURKHEISER Christiane,
bei RA *Dr. Günter Schandor*

RAA Mag. DORFLEUTNER Georg,
bei RA *Dr. Kurt Dullinger*

RAA Dr. FELLERER Gunda,
bei RA *Dr. Gerhard Schilcher*

RAA Mag. FISCHER Ulrike,
bei RA *Mag. Dr. Thomas Wenger*

RAA Mag. GLANTSCHNIG Johann,
bei RA *Dr. Barbara Kurz*

RAA Mag. GOMES REYES Juan Pablo,
bei RA *Dr. Udo Elsner*

RAA Mag. GUTSTEIN Isabella,
bei RA *Dr. Alexander Gruber*

RAA Mag. Dr. HELM Günther,
bei RA *Dr. Armin Dallmann*

RAA Dr. HINTERBERGER Astrid,
bei RA *Dr. Roland Gerlach*

RAA Dr. HOCHWARTNER Kerstin M.,
bei RA *Dr. Martin Schuppich*

RAA Mag. HUFNAGL Tobias,
bei RA *Dr. Walter Brugger*

RAA Mag. HURNAUS Johann,
bei RA *Dr. Matthias Öhler*

RAA Mag. KAHR Natalie,
bei RA *Mag. Dr. Tibor Varga*

RAA Mag. KIRCHER Martin,
bei RA *Dr. Georg Zanger*

RAA Dr. LEDOLTER Martin,
bei RA *Dr. MMag. Ralf Peschek*

RAA Dr. LIMA Franz,
bei RA *Mag. Roland Schlegel*

RAA Dr. MARTH Christian,
bei RA *Dr. Mag. Christian Klausegger*

RAA Mag. MEHANY Samuel,
bei RA *Dr. Maximilian Alexander Pflaum*

RAA Dr. METLICH Philipp,
bei RA *Dr. Egon Engin-Deniz*

RAA Mag. Dr. PALKOVITS Sina Maria,
bei RA *Dr. Eric Heinke*

RAA Mag. PROTASSOVA Olga,
bei RA *Dr. Susanne Heger*

RAA Mag. SCHMIED Sebastian,
bei RA *Dr. Klaus Maleschitz*

RAA Ing. Mag. STEINKELLNER Mario,
bei RA *Dr. Michael Hecht*

RAA Mag. WACHERNIG Martina,
bei RA *Dr. Wolfgang Kiechl*

Fehlerberichtigung

AnwBl 2003, 551

Wien

Leider wurde aufgrund eines Versehens statt *DDr. Freißmuth Wolf-Dieter* der Vorname Manfred angeführt.

Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen!

Eingelangte Gesetzesentwürfe

Die eingelangten Gesetzesentwürfe sowie allenfalls bereits vorliegende Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren können im Generalsekretariat eingesehen werden.

- 03/172 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
GZ 590.004/15-II/W2-2003
Verordnung, mit der die Wasserstraßen-Verkehrsordnung vereinfacht wird
vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 03/173 Bundesministerium für Justiz
GZ 10.000K/267-I.3/2003
Entwurf eines Handelsrechts-Änderungsgesetzes – HaRÄG (Unternehmensgesetzbuch – UGB)
Referent: Dr. Michael Enzinger, RA in Wien
- 03/174 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
GZ 452.001/31-III/7/03
Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeit- und das Arbeitsruhegesetz geändert werden
Referent: Dr. Georg Grießler, RA in Wien
Stellungnahme abgegeben am: 30. 9. 2003
- 03/175 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
GZ 170718/2-II/ST4/03
3. Novelle zur Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV)
Referent: Dr. Eric Heinke, RA in Wien
Stellungnahme abgegeben am: 8. 10. 2003
- 03/176 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
GZ 170715/1-II/ST4/03
4. Novelle zur Fahrprüfungsverordnung
Referent: Dr. Eric Heinke, RA in Wien
Stellungnahme abgegeben am: 8. 10. 2003
- 03/177 Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz
GZ 92.400/11-I/B/7/03
Bundesgesetz, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002 und das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen geändert werden; Ethikkommissions-Verordnung
Referent: Dr. Walter Breitwieser, Oberösterreichische RAK
- 03/183 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
GZ 52 4600/30-V/3/03
Entwurf einer Novelle, mit der das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird; vereinfachtes Begutachtungsverfahren



Januschkowetz Das Demokratie- problem der Europäischen Union

Nach einem Überblick über die Entwicklung der Demokratie und des Europäischen Parlaments im Integrationsprozess stellt dieses Buch den Stufenbau der Staatsgewalt ins Zentrum des Verständnisses der Demokratie.

Die Optimierungen der Demokratie, des Parlamentarismus und der Funktionentheorie werden durch **Reformen des Europäischen Parlaments** verdeutlicht, von denen die Schaffung eines Parteienrechts und einer einheitlichen Wahlrechtsordnung nur die augenfälligsten sind.

Der Gang durch die Ebenen der Materialisierung der Staatsgewalt an sich in der EU in der Verknüpfung mit der Staatsidee der Demokratie erlaubt endlich eine Aussage über die Staatlichkeit der EU.

2003. XXVI, 392 Seiten. Br. EUR 89,-
ISBN 3-214-12638-5

MANZ

Kolba/Bitriol

VKI-Handbuch für Rechtsanwälte

Argumente im „Zinsstreit“

Der Streit um überhöhte Kreditzinsen und deren Rückforderbarkeit ist auf dem Höhepunkt!

Der VKI führt eine Reihe von Sammelklagen und Musterprozessen gegen Banken. Deshalb verfügt das Juristenteam des VKI über viel Spezialwissen in diesem Meinungsstreit. Dieses Know-how steht ab sofort auch Rechtsanwälten zur Verfügung.

Das Handbuch bietet Anwälten, die für Klienten Kredite prüfen und zuviel bezahlte Zinsen rückfordern:

- Argumente
- Literatur und Judikatur
- konkrete Tipps für die praktische Vorgangsweise.

Das Handbuch ist ein Loseblattwerk, das regelmäßig ergänzt wird. Der VKI bietet Käufern weiters ein Help-Desk via Internet und rasches Update via E-Mail.

2 Din A4-Ordner

Preis: € 389,-

Bestell-Hotline: 588 77 320

Bestell-Fax: 588 77 75

Bestell-Mail: bneubauer@vki.or.at



Delegiertentag 2003 in Linz

Der Delegiertentag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, der am 25. und 26. 9. 2003 im Kunstmuseum Lentos in Linz abgehalten wurde, stand ganz im Zeichen der „Qualitätssicherung in der Rechtspflege“. Rund 200 prominente Vertreter aus den Bereichen Justiz, Verwaltung und Politik nahmen daran teil. Gastgeber war neben dem ÖRAK die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer.

Auftakt der Veranstaltung war der Begrüßungsabend am Donnerstag im Oberbank-Forum mit Gastgeber Dr. Ludwig Andorfer, Mitglied des Vorstandes der Oberbank AG. Am Nachmittag hatte bereits die Sitzung des Präsidentenrates im Arcotel Nike stattgefunden.



Am Morgen des 26. 9. fand im Café Lentos ein Pressefrühstück zum Thema „Qualitätssicherung in der Rechtspflege“ statt, bei

der ÖRAK-Präsident Dr. Benn-Ibler auf dieses Problem in Folge der überbordenden Rechtsvorschriften hinwies. ÖRAK-Vizepräsidentin Dr. Waltraute Steger beleuchtete die Qualitätssicherung im Bereich der elektronischen Kommunikation (E-Government, ZMR). Mehr Rechte für Verteidiger und Verbrechensoffer forderte Dr. Peter Posch, Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, Bezug nehmend auf den Reformentwurf der StPO.

Im anschließenden Gespräch mit den Medienvertretern standen neben den zuvor genannten auch die ÖRAK-Vizepräsidenten Dr. Gerhard Horak und Dr. Rupert Wolff als Gesprächspartner zur Verfügung.



Bei der nachfolgenden festlichen Eröffnung des Delegiertentages im Museum Lentos waren zahlreiche Spitzenrepräsentanten aus Politik und dem juristischen Leben zugegen.

Bürohaus mit Wohnung in Bratislava



Modernes Bürohaus, 300qm (580qm Grund),
gebaut 1998 am Burgberg (1A Lage), zu verkaufen.
Parkett, offener Kamin, Gas- Zentralheizung,
AirCondition, 2 Terrassen, Garage,
2 Parkplätze, Computerverkabelung,
Telefon, 60qm Einliegerwohnung.
Auch als Wohnhaus adaptierbar.
Erwerb durch Ausländer möglich.

€ 245.000

Kontakt: Golf Immobilien: Tel.: Wien 585 57 11 (Mag. Svetlana Piskorova)

Die Begrüßung der Gäste des Delegiertentages wurde vom Präsidenten der gastgebenden Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, Dr. Peter Posch vorgenommen. Anschließend richtete der Landeshauptmann von Oberösterreich Dr. Josef Pühringer seine Grußbotschaft an die Gäste. Es folgte eine kurze Diashow mit Details zur Stadt Linz von Magistratsdirektor Univ.-Prof. Dr. Erich Wolny, der in Vertretung des Bürgermeisters der Stadt Linz Dr. Franz Dobusch erschienen war.



Die offizielle Eröffnung erfolgte durch ÖRAK-Präsident Dr. Gerhard Benn-Ibler, der im Rahmen seiner Ansprache – nach einem kurzen Rückblick auf die Arbeit des vergangenen Jahres – den Schwerpunkt für das kommende Jahr „Qualitätssicherung in der Rechtspflege“ erläuterte.

Daran anschließend sprach der Bundesminister für Justiz Dr. Dieter Böhmendorfer zu aktuellen justizpolitischen Themen.



Recht
aktuell

Kienapfel/Schmoller
**Studienbuch Strafrecht
Besonderer Teil II
Delikte gegen Vermögenswerte**



Endlich eine speziell für das Studium auf die am häufigsten anzuwendenden Delikte ausgerichtete Lernunterlage:

Dieses Studienbuch vermittelt die **praxis- und prüfungsrelevanten Delikte** gegen Vermögenswerte in **gewohnter Präzision** und Qualität der bewährten „Kienapfel-Grundrisse“.

- systematisch und praxisnah • zahlreiche Beispiele • klare, verständliche Sprache • benutzfreundliches Sachregister • aktueller **Stand: 1. 8. 2003**

Gemeinsam mit dem MANZ-Studienbuch zum „**Strafrecht Besonderer Teil I**“ (Delikte gegen Personenwerte) von Kienapfel/Schroll haben Sie den „Besonderen Teil“ bestens im Griff!

2003. XVI, 418 Seiten. Br. EUR 61,-
ISBN 3-214-10570-1
Mit Hörschein für Studierende 48,80

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 
www.manz.at

Der Fachvortrag von Prof. Dr. *Christoph Hommerich*, Professor für Marketing und Management zum Thema „Anwaltliches Marketing als Vertrauensmarketing“ wurde mit großem Interesse von der Zuhörerschaft aufgenommen.



Am Nachmittag fanden dann sowohl die Vertreterversammlung, bei der als Gäste die Herren Sektionschefs Dr. *Gerhard Hopf* und Dr. *Hermann Germ* sowie Frau LStA Dr. *Maria Wais* als Vertreter des Bundesministeriums für Justiz begrüßt werden konnten, als auch die Tagung der Präsidenten der Disziplinarräte und Kammeranwälte statt, bei der auch der Präsident des OGH und der OBDK Dr. *Johann Rzeszut* anwesend war. Hauptthema der Vertreterversammlung war neben der Beschlussfassung über das Budget 2004 die Situation bei der Berufshaftpflichtversicherung.

Krönender Abschluss des Delegiertentages war das Abendessen im Festsaal des Jagdschlusses Hohenbrunn. Nach kurzweiligen Worten des Präsidenten der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer Dr. *Peter Posch*, begrüßte Mag. *Michael Martinek*, Vorstandsmitglied der Allgemeinen Sparkasse OÖ die Anwesenden.

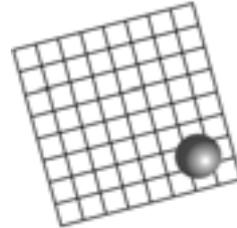
Ausklang der arbeitsreichen Woche in Linz waren die Sitzungen des ÖRAK-Arbeitskreises für Berufsrecht und Berufsrecht International am Samstagvormittag.

Mag. Evelyn Thum, ÖRAK Öffentlichkeitsarbeit

Der Delegiertentag in Linz wurde unterstützt von:



EDV 2000
Systembetreuung GmbH



GREITER & GREITER
ADVOKAT
FÜR WINDOWS

RADB
Die Rechtsdatenbank



EDV-TECHNIK DIPL.-ING. WENT
Gemeinnützige Gesellschaft
Innovative IT-Lösungen für den Rechtsbereich
Sonderlösungen für den Rechtsbereich
Produkte für den Rechtsbereich
E-Mail: edv@edv-went.at
Web: www.edv-went.at
A-3300 Linz, Linzstr. 10, 4020 Linz

Oberbank
3 Banken Gruppe

O. Univ.-Prof. Dr. Ludwig Adamovich: Rückblick



Als ich am 2. 1. 1984 mein Amt als Präsident des Verfassungsgerichtshofes antrat, tat ich dies ausgestattet mit drei schweren Handikaps.

Zum einen war mein Vater selbst Mitglied und Präsident des Gerichtshofes gewesen. Nicht zu Unrecht ging ihm der Ruf einer autoritären Persönlichkeit voraus. Also musste der Sohn auch eine solche sein und man sah sich veranlasst, entsprechend vorzubauen.

Zweitens war ich gegen den Widerstand der damaligen großen Oppositionspartei bestellt worden, die das Amt des Präsidenten für sich in Anspruch genommen hatte.

Drittens ist es außerordentlich schwierig, einem Gerichtshof wie dem Verfassungsgerichtshof vorzustehen, wenn man vorher nicht Mitglied gewesen ist und keine Referate verfasst hat.

Keine hervorragenden Startbedingungen. Für mich aber war es Ehrensache, mit diesen Handikaps schrittweise fertig zu werden. Bei einer solchen Ausgangslage muss man sich Vertrauen erst erarbeiten. Ich glaube, dass mir das im Gerichtshof im Lauf der Zeit gelungen ist. Von außen her kamen allerdings immer wieder Spitzen, sogar nach meinem Ausscheiden aus dem Gerichtshof.¹⁾

Einer langjährigen Tradition folgend tritt der Verfassungsgerichtshof viermal jährlich zu Sessionen zusammen; ausnahmsweise auch zu Zwischensessionen. Eine solche war für Mitte Jänner 1984 vorgesehen worden. Hauptthema war die Entlastung des Verfassungsgerichtshofes; Basis der Beratungen sollte ein von meinem sehr geschätzten Kollegen *Kurt Heller* verfasstes Papier sein, dessen Versendung an maßgebende Persönlichkeiten im politischen Bereich vorgesehen war. Eine wesentliche Forderung ging dahin, zu dem schon seit 1981 bestehenden „Ablehnungstatbestand“ (Art 144 Abs 2 B-VG) einen weiteren zu schaffen, wie der erste nach deutschem Vorbild. Aber auch die personelle und räumliche Ausstattung des Gerichtshofes wurde mit Recht als dringend verbesserungswürdig bezeichnet.

Es ist gelungen, diese Wünsche jedenfalls zum größeren Teil zu realisieren, wobei sich die verständnisvolle Haltung des Staatssekretärs und späteren Bundesministers *Dr. Franz Löschnak* als besonders hilfreich erwies.

Die Beratungen in der Zwischensession fanden – wie üblich – in dem angrenzend an den großen Verhandlungssaal gelegenen Beratungszimmer statt, von dessen Wänden sämtliche bisherigen Präsidenten des **Verwaltungsgerichtshofes** in Gestalt von Fotos herab-

blickten und in dem man sich an einem rechteckigen Tisch versammelte. Zudem zeichnet sich der Raum durch eine schauerhaft schlechte Akustik aus. Ich sah es daher als vordringliches Ziel an, die Beratungen in einen anderen Raum und an einen runden Tisch zu verlegen, an dem es kein „oben“ und „unten“ geben konnte. Auch dies ist relativ bald gelungen; niemand möchte heute an die frühere Stätte der Beratungen zurück.

Bei der ersten Beratung von Fällen fiel mir das mitunter atemberaubende Denkt tempo mancher Kollegen auf, verbunden mit einer sehr raschen Auffassungsgabe. Weiters staunte ich über die unglaubliche Akribie, die man auf die Lösung von **prozessualen** Fragen aufwendete – und wohl immer noch aufwendet. Verglichen damit ging die Erledigung materieller Probleme, vor allem in der Grundrechtsinterpretation verhältnismäßig rasch. Die Beratungen verliefen im Wesentlichen auch trotz unterschiedlichem Temperament der Teilnehmer sachlich und mit gegenseitigem Respekt.

Nur in der dritten Sessionswoche gab es öfters eine gewisse Geiztheit; sie wurde durch die Einführung von zwei beratungsfreien Tagen zu Beginn dieser Woche wesentlich gemildert.

Ich habe mich als Vorsitzender in der Debatte mit dem Kundtun eigener Meinungen stets zurückgehalten, was nicht alle Kollegen für richtig hielten. Aber jeder hat seinen persönlichen Stil. Meine Auffassung ging dahin, dass der nicht stimmberechtigte Präsident im Allgemeinen keine eigene Position beziehen sollte, aber man muss das natürlich nicht so sehen. Da ich – wie bereits ausgeführt – selbst keine Referate verfassen durfte, wollte ich auch den Anschein des Lehrerhaften vermeiden.

Die oft diskutierte „**Wende**“ in der Grundrechtsinterpretation war bei meinem Amtsantritt bereits in vollem Gang und wurde zügig weiterentwickelt. Sie war sicher überfällig, weil die frühere Judikatur vieles vernachlässigt hatte und bemüht war, möglichst viel am Gleichheitsgrundsatz und am Recht auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter „aufzuhängen“. Die Judikatur zum Gleichheitsgrundsatz scheint mir auch heute noch überstrapaziert. Wie man etwa Zuständigkeitsbestimmungen am Gleichheitsgrundsatz messen kann, vermag ich nicht zu verstehen. Hingegen lag ein ganz wesentlicher Fortschritt darin, dass man den **Vertrauensschutz** und damit im Zusammenhang die Rückwirkung belastender Regelungen mit dem Maßstab des Gleichheitssatzes zu messen begann. Nicht immer stießen einschlägige Entscheidungen auf Begeisterung politischer Kreise, vor allem die erste Entscheidung zur Begrenzung der Politikerpensionen (VfSlg 11.309/1987). Wie überhaupt die strengere Grundrechtsjudikatur dort mit deutlichem Stirnrundeln betrachtet wurde, übrigens auch von manchen Vertretern der Rechtswissenschaft.

Die Politik reagierte öfters mit den sattsam bekannten „Verfassungsbestimmungen“, die freilich infolge ungeschickter (oder be-

¹⁾ Vgl die Glosse von *Andreas Schwarz* in der „Presse“ vom 11. 8. 2003, S 1.

absichtigt ungeschickter) Formulierung häufig ihr Ziel verfehlen, wie in späterer Judikatur deutlich gemacht wurde.

In diesem Zusammenhang tauchte das Problem der „schleichenden“ Gesamtänderung der Bundesverfassung auf, das der Verfassungsgerichtshof in mehreren Entscheidungen als solches bezeichnet hat. Dass eine Gesamtänderung auch schrittweise durch allmähliche Aushöhlung wesentlicher Grundprinzipien der Verfassung herbeigeführt werden kann, ist wohl nicht ernstlich zu bezweifeln. Es ist nur schwer, diesem Prozess in der Rechtsprechung entgegenzutreten, weil sich die Frage stellt, welche Norm man gegebenenfalls aufheben sollte. Immerhin hat der Gerichtshof kürzlich²⁾ eine Verfassungsbestimmung des Bundes (§ 126 a des Bundesvergabegesetzes) als verfassungswidrig aufgehoben; er hat dabei allerdings offen gelassen, ob es sich um eine nicht rechtmäßig zustande gekommene Gesamtänderung iS des Art 44 Abs 3 B-VG handelte, oder ob eine solche Verfassungsbestimmung überhaupt dem Wesen der Verfassung widerspricht, weil sie die Verfassung für einen bestimmten Bereich gänzlich außer Kraft setzt.

Die Entscheidung hat wegen des engen Geltungsbereiches der aufgehobenen Norm im politischen Bereich keine große Resonanz gefunden.

Anders die beiden ersten Entscheidungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an Kinder.³⁾ Der Gerichtshof betrat hier ideologisch hochgradig vermintes Gebiet, wie sich in den politischen Reaktionen zeigte. Er wollte aber sicher nicht aktiv Politik betreiben, sondern er wandte sich gegen die steuerliche Gleichbehandlung von Personen mit und ohne Unterhaltspflicht.

Politischer Unmut über die Judikatur führte mehrmals dazu, dass die Einführung der so genannten „**dissenting opinion**“ zur Diskussion gestellt wurde. Über dieses Institut kann man sicher geteilter Meinung sein, aber man soll es nicht einer widerstrebenden Mehrheit des Gerichtshofs aufdrängen und schon gar nicht als erkennbare „Sanktion“ für missliebige Judikatur.

Die wildeste politische Auseinandersetzung ergab sich im Zusammenhang mit der „Ortstafelentscheidung“.⁴⁾ Diese war eine konsequente Fortentwicklung der bisherigen Judikatur zu den Rechten der Minderheiten. Dass es Kritik an dieser Entscheidung geben werde, war vorauszusehen, die äußere Form dieser Kritik war freilich indiskutabel. Soweit sie sich auf die Person des Präsidenten bezog, war sie auch sinnlos, weil dieser gar nicht mitgestimmt hat. Überhaupt habe ich die Erfahrung gemacht, dass die Rolle des Präsidenten bei der Entscheidungsfindung in der Öffentlichkeit sehr stark überschätzt wird. Man weiß offenbar in weiten Kreisen nicht, was ein richterliches Kollegialorgan ist und glaubt an eine Leitungsbefugnis des Präsidenten in der Rechtsprechung.

Es zeigte sich in dieser Angelegenheit besonders deutlich die Notwendigkeit einer professionellen **Öffentlichkeitsarbeit**, ein äußerst sensibles Thema, das mittlerweile durch die Bestellung einer geeigneten Persönlichkeit weitgehend gelöst sein dürfte. Vorher gab es gut gemeinte, aber nicht sonderlich effiziente Schritte (Presseaus-

sendungen über wichtige Entscheidungen, Pressekonferenzen vor jeder Session). Der Präsident versuchte, den Medien gegenüber präsent zu sein, was ihm von politischer Seite mitunter übel genommen wurde.

Habe ich Wünsche und Anregungen für die Zukunft?

Ja, einen Wunsch habe ich, nämlich die Lockerung der allzu strengen prozessualen Judikatur (Präjudizialität, Bindung an den Antrag, Rechtsfigur des „Anlassfalles“). Natürlich hat diese strenge Judikatur ihre guten Gründe, was ich keineswegs übersehe. Aber sie steht in keinem Verhältnis zu der in anderen Fragen sehr großzügigen Judikatur. Gerade die Rechtsanwaltschaft sollte sich Gedanken in dieser Richtung machen.

2) VfSlg 16.237/2001.

3) VfSlg 12.940/1991 und 14.992/1997.

4) VfSlg 16.404/2001.

IDV
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

EDV-KOMPLETTLÖSUNGEN
Beratung · Hard- & Software · Internet
ISDN-Anlagen · Funk-Netzwerke · Gutachten

Information & Vorführtermine: IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

News, Aktionsangebote, Online-Shop:
www.idv.at
Tel: 02245-5597-0, Fax: DW 80
E-Mail: office@idv.at

Veranstaltungen

Juristen-Ball

**Fasching-Samstag, 21. Feber 2004,
in der Wiener Hofburg**

Junge Damen und Herren, die Freude daran haben den **Juristen-Ball** am Fasching-Samstag, dem 21. Feber 2004, in der Wiener Hofburg zu **eröffnen**, laden wir ein, sich – möglichst paarweise –

ehestens im Ballbureau, Wien, 8., Landesgerichtsstraße 11, Zimmer 063; Postanschrift: 1016 Wien, Justizpalast, Postfach 35, oder e-mail office@juristenball.at oder unter Tel.: 01/401 27 DW 1535, Fax: DW 1482, (Frau Mag. *Schöner*) **anzumelden:**

Juristenverband

*Das Bureau ist Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 13 Uhr jedenfalls besetzt.



Wir möchten den **JURISTEN-BALL**
am Fasching-Samstag 21. 2. 2004, in der Wiener Hofburg, eröffnen
(bitte gut lesbar schreiben)

DAME

_____	_____	_____
Vor- und Zuname	Geburtsjahr	Größe
_____	_____	_____
Beruf	Postleitzahl, Anschrift	
_____	_____	_____
ev. Beruf des Vaters/der Mutter	Fernsprech-Nr.	

HERR

_____	_____	_____
Vor- und Zuname	Geburtsjahr	Größe
_____	_____	_____
Beruf	Postleitzahl, Anschrift	
_____	_____	_____
ev. Beruf des Vaters/der Mutter	Fernsprech-Nr.	

Bitte anhängen: Frack Smoking Uniform (großer Gesellschaftsanzug)

ev. durch wen empfohlen

Datum, Unterschrift

An das

Ballkomitee des Juristen-Balles

im Juristenverband

Tel: (01) 40 127 DW 1535
Fax: (01) 40 127 DW 1482
office@juristenverband.at
Büro dzt.:
Wien 8, Landesgerichtsstr. 11
Zimmer 063

Justizpalast/Postfach 35

A-1016 Wien

XXI. SKILEX Kongress 2004 20.- 27. März 2004 in Oberurgl/Sölden

SKILEX, die internationale Vereinigung von Rechtsanwälten, Richtern, Staatsanwälten und Notaren aus über 20 Nationen, organisiert jährlich einen Skirechtskongress. Der XXXI. SKILEX Kongress 2004 findet – nach 1994 in Alpbach – wieder in Österreich statt. Als Austragungsort wurde Oberurgl/Sölden gewählt. Bei einer Höhenlage von 1900–3080 m in Oberurgl ist absolute Schneesicherheit gewährleistet. Oberurgl ist ein exklusiver Wintersportort, Sölden – in unmittelbarer Nähe – ist bekannt für den jährlichen Skiweltcup-Auftakt.

Auf vielfachen Wunsch wird der gesamte Kongress **in einem Hotel** (Hotel Hochfirst – www.hochfirst.com) untergebracht, um die ge-

sellschaftlichen und beruflichen Kontakte unter den SKILEX Teilnehmern zu erleichtern und zu fördern. Das Hotel verfügt über Vortragssäle und Seminarräumlichkeiten für den juristischen Teil des Kongresses sowie über 175 Betten und eine Sitzplatzkapazität von ca 220 Personen. Etwa 40 zusätzliche Teilnehmer können somit extern in einer Frühstückspension in unmittelbarer Nähe untergebracht werden. Die Gesamtteilnehmerzahl ist aufgrund der vorgegebenen Kapazitäten mit 220 beschränkt. Die Vorreservierung **des gesamten Hotels für den SKILEX Kongress** bedingt natürlich eine möglichst frühzeitige Anmeldung und Buchung. Die Kongressanmeldungen sind daher **bis spätestens 31. 1. 2004 vorzunehmen**. First come, first served . . .

Im Rahmen des juristischen Programms gibt es Vorträge zu folgenden Themen: Sportschiedsgerichtsbarkeit, Verfahren vor dem Internationalen Sportgerichtshof in Lausanne (CAS), Verhältnismäßigkeit und gerichtliche Überprüfung von verhängten Strafen, insbe-

sondere in Dopingsachen, Haftung von Mitgliedern der Lawinenkommissionen, Ersatz typischer frustrierter Aufwendungen bei Skiunfällen (Skipass, Hotelkosten) im internationalen Vergleich und letztlich die Besonderheiten der geplanten Pistenordnungen in Italien.

Daneben werden wieder wie üblich die Internationalen Skimeisterschaften ausgetragen werden (Riesentorlauf, Langlauf Einzel, Langlauf Staffel, Parallelsalom). Die Kongressunterlagen und Anmeldeformulare können nun bei mir angefordert werden. Das gesamte

Programm und weitere Details sowie ein Anmeldeformular zum Herunterladen findet sich auch auf www.skilex.at.

RA Dr. Günther Riess
Vorsitzender SKILEX Österreich
Maria-Theresien-Straße 38
A-6020 Innsbruck
Tel (0512) 58 38 66
Fax: (0512) 57 27 61
g.riess@skilex.at



Schiebel Die Bilanzierung von Eurex und ÖTOB-gehandelten Futures

Die Anzahl der gehandelten Derivate an der deutschen Eurex und der österreichischen Termin- und Optionenbörse (ÖTOB) wächst. Diese Derivate, somit auch Financial Futures, werden von Industrie- und Handelsunternehmen im Rahmen des finanzwirtschaftlichen Risikomanagements (Hedging) eingesetzt.

Die Effizienz eines Hedge hängt von der Marktpreisentwicklung der involvierten Geschäfte ab. Fragen, die sich mit der Abbildung dieser Effizienz in der externen – nationalen und internationalen – Rechnungslegung beschäftigen, sind von **hoher Relevanz**: Zeigt man die Effizienz bzw Ineffizienz eines solchen Hedge in der externen Rechnungslegung, folgt man der Generalnorm des HGB und der IAS.

Der Autor zeigt die Bilanzierung der Financial Futures als Spekulations- und Sicherungsinstrumente nach IAS und HGB. Auf dem Gebiet der IAS-Bilanzierung werden **Detailfragen diskutiert**, da die Grundsätze durch IAS 39 bzw IAS 32 geregelt sind. Im Bereich der HGB-Bilanzierung wird die verpflichtende Realisierung der Marktpreis-schwankungen der Financial Futures während der Laufzeit gezeigt. Diese hat bedeutenden Einfluss auf die daran anschließende Untersuchung des HGB-konformen Hedge-Accounting.

2003. XXX, 196 Seiten. Br. EUR 48,- ISBN 3-214-04592-X

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w

Recht
aktuell

MANZ 
www.manz.at

Grundlegendes und anderes zur „Dritthaftung“ des Abschlussprüfers

1. In AnwBl 2003, 10 beschäftigt sich Herr Rechtsanwalt Ing. Mag. Dr. *Wenusch* (im Folgenden kurz „*Wenusch*“) mit der so genannten Dritthaftung des Abschlussprüfers,¹⁾ weil er „Grundlagenforschung unter Bedachtnahme auf die Eigenheiten der zu regelnden Materie“ vermisst. Leider hat offensichtlich auch ein Aufsatz, den der Verfasser dieser Zeilen zu dem Thema publiziert hat,²⁾ dieses Gefühl der Leere hinterlassen. Glücklicherweise holt *Wenusch* aber eine „an der Wurzel beginnende“ Erörterung „in aller Kürze“ nach. Das ist eine ambitionierte Ankündigung und bezeichnend für den selbstbewussten Stil dieses Autors, der mit den Leistungen anderer hingegen nicht gerade zimperlich umgeht. Obwohl *Wenusch* die Latte so hoch legt, möchte ich es wagen, mich an der von ihm eingeleiteten „Grundlagenforschung“ zu beteiligen.³⁾

2. Wenn ich ihn richtig verstehe, geht *Wenusch* von den traditionellen Zwecken der Rechnungslegungspflichten aus, nämlich der Selbstinformation des Kaufmanns und – bei den Handelsgesellschaften – der Rechenschaftslegung der Geschäftsführung (S 10 f). Dass das Gesetz eine Veröffentlichung⁴⁾ vorschreibt, zeige aber, dass „sicher mehr als die Information der Eigentümer bewirkt und auch bezweckt“ werde (S 12 li Sp). Um Transaktionskosten zu senken, sehe das Gesetz die Abschlussprüfung und die Bekanntmachung des Prüfungsberichts vor (S 12 li Sp). All dem ist im Wesentlichen zuzustimmen.⁵⁾ Damit befinden wir uns übrigens auf dem Boden des allgemein Anerkannten: Die Offenlegungspflichten spielen eine wichtige Rolle in der Diskussion um die „Dritthaftung“ des Abschlussprüfers⁶⁾ und die Senkung von Transaktionskosten ist sicher ein wesentlicher Grund für diese Pflichten.⁷⁾

Obwohl sich die „Grundlagenforschung“ nicht in Details verlieren darf, bleibt anzuregen, auch die entscheidende Frage zu diskutieren, ob nämlich die Offenlegungspflichten, die unzweifelhaft der Information Dritter dienen, auch dazu führen, dass diese Informationsadressaten in den Schutzbereich der Sorgfaltspflichten des Abschlussprüfers einbezogen werden.⁸⁾ Die von den Materialien unterstützte⁹⁾ Gegenthese lautet, dass die Offenlegung bloß die zum Zweck der Selbstinformation erstellten und geprüften Informationen Dritten zugänglich macht, ohne Sorgfaltspflichten gegenüber diesen Dritten zu begründen.¹⁰⁾

3. *Wenusch* hält diese Frage wohl nicht für wesentlich, sondern wendet sich sogleich der Parallele der Gutachterhaftung zu: „Wenn man nun – wie zumindest (in Teilbereichen) ein Großteil der Lehre und Rechtsprechung – davon ausgeht, dass ein Sachverständiger für sein Gutachten gegenüber jedermann haftet, von dem er weiß, dass dieser das Gutachten seiner Entscheidung

zugrunde legt, so ergibt sich aus dem oben gesagten [sic!] die volle Haftung des einen unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilenden Abschlussprüfers“ (S 12).

Die Parallele der Gutachterhaftung ist in der Tat ein wichtiger, wenn auch nicht gerade neuer Aspekt.¹¹⁾ Anzuregen bleibt, im Zuge der hier geforderten „Grundlagenforschung unter Bedachtnahme auf die Eigenheiten der zu regelnden Materie“ auch näher zu untersuchen, in welchen „Teilbereichen“ eine Haftung des Gutachters gegenüber Dritten besteht und ob die Pflichtprüfung insofern vergleichbar ist. Bei genauerem Hinsehen fällt nämlich auf, dass eine solche „Dritthaftung“ des Gutachters nur in Ausnahmefällen eingreift¹²⁾ und die Pflichtprüfung einige Besonderheiten aufweist.¹³⁾ Dieser Auffassung ist möglicherweise auch *Wenusch*, der zwar für eine unbeschränkte „Dritthaftung“ des Abschlussprüfers eintritt, gleichzeitig aber die Konsequenz für „natürlich nicht sachgerecht“ hält, dass nämlich ein „frustrierter Anleger“ „nach einem Prüfungsfehler im Fall des Verlustes seiner Investition vollen Ersatz begehren könnte, weil er behauptet, dass er nicht investiert hätte, wenn er die wahren Umstände gekannt hätte“ (S 13 re Sp).

4. Eine „Eigenheit der Materie“ klammert *Wenusch* bewusst aus seiner Erörterung aus, nämlich die drohende Ausuferung des Haftungsrisikos (S 12 re Sp). Das ist schade, spielt dieser Gesichts-

1) *Wenusch*, Die Haftung der Abschlussprüfer, AnwBl 2003, 10.

2) *U. Torggler*, wbl 2001, 545.

3) Von den Unterstellungen, die *Wenusch* zum Ausgangspunkt seiner Ausführungen nimmt, soll hier hingegen nicht die Rede sein (s dazu nur *U. Torggler*, wbl 2001, 545 Fn 5).

4) Gemeint ist wohl: Offenlegung (vgl §§ 277 ff HGB).

5) Ausf dazu *Liebscher*, Der Abschlussprüfer (1998) 59 ff.

6) ZB OGH *ecolex* 2002, 89, 90 f; *Liebscher*, Der Abschlussprüfer (1998) 62 f; *Artmann*, JBl 2000, 623, 630 f; *dies*, ÖZW 2002, 90, 92; *Kalss*, ÖBA 2000, 641, 657; *dies*, ÖBA 2002, 187, 196; *U. Torggler*, wbl 2001, 545, 546; *Bertl/Fraberger*, RWZ 2002, 60; *Wilhelm*, *ecolex* 2002, 1; *ders*, *ecolex* 2002, 83; *Dehn*, ÖBA 2002, 377, 390.

7) Siehe zB *Liebscher*, Der Abschlussprüfer (1998) 66; *Kalss*, ÖBA 2000, 641, 649, 657 f; *dies*, ÖBA 2002, 187, 200 mwN.

8) Bejahend die hM in Österreich, zB OGH *ecolex* 2002, 89, 91; *Kalss*, ÖBA 2002, 187, 196; *Artmann*, ÖZW 2002, 90, 91 f; *Dehn*, ÖBA 2002, 377, 390.

9) Siehe *Brogányi*, Der Wirtschaftstreuhandler 2002/1, 7, 8.

10) Siehe dazu *U. Torggler*, wbl 2002, 545, 549; *dens*, GBU 2002/03/06; zumindest implizit auch die dhM, dazu mwN *J. Gruber*, ÖJZ 2002, 879 ff.

11) ZB BGH DB 1998, 1073, 1074; OLG Wien 28. 6. 2001, 15 R 185/00m; *Liebscher*, Der Abschlussprüfer (1998) 42 ff, 65 ff; *Karollus/Artmann*, Der Wirtschaftstreuhandler 1999/3, 38 f; *Kalss*, ÖBA 2000, 641, 648; *Artmann*, JBl 2000, 623, 627 ff; *Wilhelm*, *ecolex* 2001, 881; *ders*, *ecolex* 2002, 1; *U. Torggler*, wbl 2001, 545, 548 ff; *Bertl/Fraberger*, RWZ 2002, 60, 61; *Dehn*, ÖBA 2002, 377, 390 f; *dies*, JAP 2002/03, 56, 58.

12) Siehe dazu *Karner*, ÖBA 2001, 893, 895 f.

13) Dazu *U. Torggler*, wbl 2001, 545, 548 f; s jetzt auch *Brogányi*, Der Wirtschaftstreuhandler 2002/1, 7.

punkt doch auch bei der Gutachterhaftung¹⁴⁾ und ganz allgemein bei der Haftung im Zwischenbereich von Vertrag und Delikt¹⁵⁾ eine wichtige Rolle. Immerhin meint *Wenusch* abschließend, dass die schwierige Beweislage eine uferlose Ausweitung der Haftung ausschließen dürfte. Der Beweis, dass „von dem schließlich verlustbringenden Geschäft abgesehen worden wäre, wenn die (richtigen) Fakten bekannt gewesen wären“, „dürfte“ nach *Wenusch* nämlich „nicht einfach“ sein. „Wenn dieser Beweis misslingt“¹⁶⁾, stehe „der frustrierte Anleger vor der weitem [sic!] kaum zu bewältigenden Aufgabe, die Höhe des Schadens zu beweisen“.¹⁷⁾ ME müsste es dem Kläger allerdings doch möglich sein, das Gericht davon zu überzeugen, dass es bei pflichtgemäßer Aufdeckung der Überschuldung gar nicht zur Emmission gekommen wäre oder er die Anleihe einer ersichtlich stark überschuldeten Gesellschaft nicht gezeichnet hätte.¹⁸⁾ Auch die Höhe des Verlustes wird in solchen Fällen problemlos berechenbar sein.¹⁹⁾ Gewiss: Es mag weniger eindeutige Fälle geben.

Wichtiger ist, dass *Wenusch* hier eine interessante und völlig neue Auffassung vertritt: Bisher war die Gefahr eines Ausufers der Haftung immer im Hinblick auf die Abgrenzung des geschützten Personenkreises diskutiert worden. Dabei von vornherein nur auf die Geschädigten abzustellen, die ihre Ansprüche auch beweisen können, ist ein völlig neuer Gedanke, der – weil die Beweisprobleme stark vom Einzelfall abhängen – eine höchst flexible Abgrenzung des geschützten Personenkreises ermöglichen würde. Insofern wird allerdings wohl noch weitere „Grundlagenforschung“ erforderlich sein, weil es wünschenswert sein könnte, dass der durch die Sorgfaltspflichten des Abschlussprüfers geschützte Personenkreis ex ante zumindest abstrakt umschrieben werden kann.²⁰⁾

5. Nicht gelten lässt *Wenusch* übrigens den Einwand gegen eine Dritthaftung des Abschlussprüfers²¹⁾, dass dieser dann strenger haften würde als die Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer, die den unrichtigen Abschluss erstellt haben und nach hM nur gem § 255 AktG (§ 122 GmbHG) iVm § 1311 ABGB, also nur bei Vorsatz haften: Das „Unternehmen“, „das nicht vor Fehlern geschützt“ sei, lasse „im eigenen Interesse“ den selbsterstellten Jahresabschluss überprüfen. Dadurch werde „die Einsicht ausgedrückt, dass die eigenen Kräfte zur Lösung eines (möglichen) Problems offensichtlich nicht ausreichen“ (§ 11 li Sp).

Soso. Warum das für eine strengere Dritthaftung des Abschlussprüfers spricht, habe ich, offen gesagt, nicht verstanden, vielleicht auch deswegen, weil mir die in diesem Zusammenhang ins Treffen geführte Parallele zu einer Wirtshausrauferei nicht so recht einleuchten will. Ganz so wichtig dürfte all dies allerdings ohnehin nicht sein, meint *Wenusch* doch gleichzeitig, dass nicht verständlich sei, wieso die Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten nicht schon bei Fahrlässigkeit haften sollten. Dann kann der zuvor so plastisch dargestellte Unterschied wohl keine entscheidende Rolle spielen. Tatsächlich wird sich die hM über die „Dritthaftung“ der Vorstandsmitglieder bzw Geschäftsführer kaum

aufrechterhalten lassen, wenn man mit dem OGH eine solche Haftung des Abschlussprüfers für Fahrlässigkeit bei der Pflichtprüfung bejaht.²²⁾ Damit wird freilich die Relativität der Organpflichten aufgehoben, obwohl sie nach dem Gesetz auch für solche Pflichten gilt, die im Interesse der Gläubiger vorgesehen sind.²³⁾

6. Interessante „Grundlagenforschung“ leistet *Wenusch* auch in Bezug auf die Haftungsbeschränkung des § 275 Abs 2 HGB. Ihr Grund sei, dass die Gesellschaft dem „durch Lüge, Täuschung oder Ablenkung“ beeinflussten Prüfer vorwerfen könne, nicht richtig geprüft zu haben. In diesem Zusammenhang ist mE anzuregen, vielleicht doch eine Ausnahme anzuerkennen, wenn der Abschlussprüfer der Täuschung ohne Pflichtwidrigkeit unterlegen ist.²⁴⁾ In den verbleibenden Fällen haftet der getäuschte Abschlussprüfer für seine eigene Pflichtwidrigkeit.

Wenn ich ihn richtig verstehe, beruht die Beschränkung dieser Haftung (§ 275 Abs 2 HGB) nach *Wenusch* darauf, dass der Prüfer von Personen, die dem Geschädigten zurechenbar sind, getäuscht worden sein kann. Das ist ein sehr interessanter Gedanke, der noch dazu völlig neu ist. Man könnte ihn noch weiterführen und die Haftungsbeschränkung infolge teleologischer Interpretation dann nicht anwenden, wenn keine „Lüge, Täuschung oder Ablenkung“ vorgekommen ist. Konsequenterweise müssten analog § 275 Abs 2 HGB – immerhin handelt es sich im Vergleich zu § 33 GmbHG um die jüngere Norm – auch getäuschte Aufsichtsratsmitglieder für Überwachungsfehler nur betragsbeschränkt haften. Dafür würde auch sprechen, dass auch Aufsichtsratsmitgliedern der Einwand des Mitverschuldens der Gesellschaft abgeschnitten ist.²⁵⁾ Die parallele Situation beim Abschlussprüfer²⁶⁾ trägt nämlich nach *Wenusch* auch der von ihm aufgezeigten „besonderen Konstellation“

14) Siehe wiederum *Karner*, ÖBA 2002, 893, 895 f.

15) Siehe *Koziol*, Haftpflichtrecht¹³ 4/43, 45 ff, insb 49.

16) Gemeint ist wohl „gelingt“.

17) Vgl aber § 273 ZPO.

18) Vgl auch BGH DB 1998, 1073, 1075; *Walter Doralt*, ÖBA 2002, 826.

19) Nach *Wenusch* soll der Kläger hingegen beweisen müssen, dass die „Investition nicht verloren gegangen wäre, wenn das Rechnungswesen zutreffend gewesen wäre“, bzw „ohne dass ihm eine Beweislastumkehr oder ein Beweis prima facie“ (vgl hingegen BGH DB 1998, 1073, 1075) „zugute kommt“.

20) Dazu mit Unterschieden OGH *ecolex* 2002, 89, 90 f; *Artmann*, JBl 2000, 623, 631; *Koziol* in *Spieler*, The Limits of Expanding Liability (1998) 25, 33, 35; *U. Torggler*, wbl 2001, 545, 548 ff; *Kalss*, ÖBA 2002, 187, 197 ff; *Dehn*, ÖBA 2002, 377, 390 f; *dies*, JAP 2002/03, 56, 60.

21) *U. Torggler*, wbl 2001, 545, 550 f.

22) *U. Torggler*, GBU 2002/03/06.

23) Siehe auch *U. Torggler*, wbl 2001, 545, 546, 548; *dens*, GBU 2002/03/06.

24) Siehe nur *Gelter*, RWZ 1999, 295, 298; *dens*, RdW 2001, 69, 71; *Keppert*, SWK 2001, T 71, 72; *Dehn*, ÖBA 2002, 377, 385.

25) *M. Heidinger*, Aufgaben und Verantwortlichkeit von Aufsichtsrat und Beirat der GmbH (1989) 358; vgl auch EvBl 1986/86.

26) OGH RdW 2001, 81.

tion“ Rechnung (S 11 f). Hier sieht man, welche weitreichenden praktischen Konsequenzen „Grundlagenforschung“ haben kann! Gerade deswegen kommen allerdings auch Zweifel auf, ob es nicht doch besser wäre, den Normzweck auf traditionelle Weise zu ermitteln,²⁷⁾ statt der von *Wenusch* aufgestellten Hypothese zu folgen. Das ist allerdings aufwändig, was *Wenusch* unangenehm ist (S 10 li Sp, S 12 li Sp), und führt nach mE zutr hA zur analogen Anwendung der Haftungsbeschränkung auf eine allfällige Dritthaltung wegen fahrlässiger Pflichtprüfung,²⁸⁾ was *Wenusch* ablehnt, weil das Verhältnis zwischen dem Abschlussprüfer und der Gesellschaft „aufgrund der geschilderten Besonderheit“ „ein besonderes und ganz anderes als jenes“ sei, das zwischen dem Prüfer und einem geschädigten Dritten besteht (S 12 re Sp).

7. Letztlich geht es hier um eine ganz grundlegende methodische Frage, nämlich darum, wie der Normzweck, der (zumindest nach traditioneller Auffassung) über die analoge Anwendbarkeit einer Norm entscheidet, zu ermitteln ist. Auch insofern betritt *Wenusch* dogmatisches Neuland. Nach ihm führt nämlich „eine ökonomische Analyse des Rechtes bei der Suche nach dem Zweck einer Vorschrift sehr oft viel rascher und sicher viel einfacher zu einem (sinnvollen) Ergebnis [. . .], als das Studium von Gesetzesmaterialien“ (S 12 li Sp). Das verdient Zustimmung: Eine (gründliche) ökonomische Analyse kann tatsächlich zu einem (sinnvollen) Ergebnis führen! Problematisch scheint mir in diesem Zusammenhang allerdings, dass § 6 ABGB die „klare Absicht des Gesetzgebers“ als Auslegungsmittel anführt, sodass gerade die „Grundlagenforschung“ vielleicht doch nicht ganz an den Materialien vorbeigehen darf.

8. Insgesamt ist das Ergebnis der „Grundlagenforschung“ unter Bedachtnahme auf die Eigenheiten der zu regelnden Materie“, die *Wenusch* nach seiner Einschätzung „in aller Kürze“ nachgeholt hat, bemerkenswert: *Erstens* spielt für die Frage, ob der Abschlussprüfer wegen unsorgfältiger Pflichtprüfung gegenüber Dritten haften kann, ua der Zweck der Offenlegung gem §§ 277 ff HGB eine

wichtige Rolle. *Zweitens* stellt sich eine ähnliche Frage im Zusammenhang mit der Haftung von Gutachtern. *Drittens* ist § 275 Abs 2 HGB dann nicht analog auf die „Dritthaltung“ anwendbar, wenn man dieser Norm einen anderen Zweck unterstellt, als ihr der Gesetzgeber zugeordnet hat. Die ersten beiden Ergebnisse sind deswegen ganz besonders erfreulich, weil sie im Einklang mit dem bereits seit längerem gesicherten Wissensstand stehen. Das eröffnet die Möglichkeit, bei der weiteren Diskussion nutzbringend auf den bestehenden Arbeiten derer aufzubauen, die – wenn auch ohne das selbstverleihe Prädikat „Grundlagenforschung“ – nicht nur bis hierher, sondern sogar noch weiter gedacht haben.²⁹⁾

Ass.-Prof. Dr. Ulrich Torggler LL.M. (Cornell)

27) Siehe dazu OGH *ecolex* 2002, 89, 91; *Artmann*, JBl 2000, 623, 630 f; *U. Torggler*, wbl 2001, 545, 552 ff; *Kalss*, ÖBA 2002, 187, 196.

28) OGH *ecolex* 2002, 89, 91; *Nowotny*, RdW 1998, 387, 388; *Artmann*, JBl 2000, 623, 633; *dies*, ÖZW 2002, 90, 92 ff; *Dehn*, ÖBA 2002, 377, 391 f; *dies*, JAP 2002/03, 56, 59; *Walter Doralt*, ÖBA 2002, 828; *Holoubek/Karollus/Rummel*, ÖBA 2002, 953, 958, 966; jetzt wohl auch *Wilhelm*, *ecolex* 2002, 83 (aA noch *dies*, *ecolex* 2001, 881; wieder anders *dies*, *ecolex* 2002, 1); aA *Kalss*, ÖBA 2000, 641, 658 f; *dies*, ÖBA 2002, 187, 200 ff.

29) Fraglich ist, ob man dabei auch rechtsvergleichende Aspekte (Überblick bei *Kalss*, ÖBA 2002, 187, 189 ff) berücksichtigen darf. *Wenusch* steht dem ablehnend bis spöttisch gegenüber. Insb bezeichnet er die Erörterung der Rechtslage in Großbritannien als „Blick über die Grenze“ in einen „Rechtskreis, der mit dem eigenen gar nichts zu tun“ hat (S 10 li Sp). In der Tat ist der Wert der Rechtsvergleichung für die Auslegung *de lege lata* oft zweifelhaft. Hier wird aber ein weiter gehender Vorschlag gemacht, nämlich fremde Rechtsordnungen auch dann aus der Betrachtung auszuklammern, wenn in ihnen dieselben Tatbestandsmerkmale eine Rolle spielen (vgl auch Art 47 Jahresabschluss-RL)! Das ist neu und grundlegend, besonders weil man versucht sein könnte, schon deswegen nach Großbritannien zu blicken, weil dieses Land wohl über den am besten funktionierenden Kapitalmarkt Europas verfügt. Auch *Wenusch* (S 12 li Sp) erkennt ja den Zusammenhang der hier diskutierten Problematik mit dem Schutz des Kapitalmarkts (s dazu *Kalss*, ÖBA 2002, 187, 189).



Neuhofer BGBI-Index 2003

Der Wegweiser durch Österreichs Bundesgesetzgebung –
seit Generationen bewährt!

2003. XXXVI, 536 Seiten. Br. EUR 124,- ISBN 3-214-16057-5

MANZ

Disziplinarrecht

7896

Art 13 Abs 1 StGG, Art 10 EMRK – freie Meinungsäußerung

§ 9 RAO – unumwundenes Vorbringen

Gem Art 10 Abs 2 EMRK darf die Freiheit der Meinungsäußerung nur aus den dort angeführten Gründen beschränkt werden. Unsachliche und erkennbar beleidigende Äußerungen gegen eine Gerichtsentscheidung genießen nicht den Schutz der freien Meinungsäußerung, da in einer demokratischen Gesellschaft ein dringendes soziales Bedürfnis besteht, das Ansehen der Rechtsprechung zu wahren.

VfGH 25. 2. 2003, B 1541/02, OBDK 15. 4. 2002, 11 Bkd 1/98

Aus den Entscheidungsgründen:

Nach Art 13 Abs 1 StGG hat jedermann das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Das Recht der freien Meinungsäußerung ist zwar nur innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet, doch darf auch ein solches Gesetz keinen Inhalt haben, der den Wesensgehalt des Grundrechtes einschränkt (vgl VfSlg 6166/1970, 10.700/1985). Eine nähere Bestimmung dieses Wesensgehaltes findet sich in Art 10 EMRK. Diese Bestimmung bekräftigt den Anspruch auf freie Meinungsäußerung – „right to freedom of expression“, „droit à la liberté d'expression“ – (Abs 1) und stellt klar, dass dieses Recht die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen einschließt, sieht aber im Hinblick darauf, dass die Ausübung dieser Freiheit Pflichten und Verantwortung mit sich bringe, die Möglichkeit von Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen vor, „wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des gutes Rufes oder der Rechts anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.“ Gem Art 10 Abs 2 EMRK darf also die Freiheit der Meinungsäußerung nur aus den dort angeführten Gründen beschränkt werden.

Ein Verwaltungsakt, der sich gegen die Meinungsäußerungsfreiheit richtet, ist nach der stRp des VfGH ua dann verfassungswid-

rig, wenn ein verfassungsmäßiges Gesetz denkunmöglich angewendet wurde (VfSlg 3762/1960, 6166/1970, 6465/1971). Eine denkunmögliche Gesetzesanwendung liegt auch vor, wenn die Behörde dem Gesetz fälschlich einen verfassungswidrigen – also auch die besonderen Schranken des Art 10 EMRK missachtenden – Inhalt unterstellt (VfSlg 10.386/1985, 10.700/1985, 12.086/1989, 13.122/1992).

Derartige kann der bel Beh, die die vom Bf gewählte Formulierung des „sich Erdreistens“ im Zusammenhang mit der richterlichen Beweiswürdigung als „unsachliche, aggressive und beleidigende Unterstellung“ gewertet hat und damit in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise den Tatbestand eines DisVergehens als verwirklicht angenommen hat, jedenfalls nicht vorgeworfen werden. Wie der VfGH schon mehrfach ausgesprochen hat (vgl etwa VfSlg 12.796/1991, 14.233/1995, 15.586/1999 zum Dis-Recht der RAe) genießen unsachliche und erkennbar beleidigende Äußerungen nicht den Schutz der freien Meinungsäußerung, da, wie aus Art 10 Abs 2 EMRK hervorgeht, in einer demokratischen Gesellschaft ein dringendes soziales Bedürfnis besteht, das Ansehen der Rechtsprechung zu wahren. Die bel Beh hat dem Gesetz somit keinen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt!

Anmerkung:

Alle Wörterbuch-Zitate der Beschwerde – „sich erdreisten“ bedeute: „froh, unverschämt, anmaßend, sich herausnehmen“ – nützten nichts, weil die OBDK diesen Ausdruck als „unsachliche, aggressive und beleidigende Unterstellung“ im Zusammenhang mit der richterlichen Beweiswürdigung gewertet hat. Das hat auch der VfGH gemeint.

Strigl

7897

§ 18 RL-BA – Umgehung

§ 3 DSt – mangelnde Strafwürdigkeit

Die Absendung eines RA-Schreibens an die – anwaltlich vertretene – Prozessgegnerin des Mandanten ist ohne Zustimmung des Gegenanwaltes disziplinar.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 DSt kann nach Lage des Falles dennoch ein Freispruch in Frage kommen.

OBDK 19. 5. 2003, 16 Bkd 2/03

Aus den Gründen:

Aufgrund des in jeder Hinsicht unstrittigen Sachverhaltes stellt sich das dem DB zur Last gelegte Verhalten als Verstoß gegen die

Bestimmung des § 18 RL-BA dar. Danach darf der RA einen RA einer anderen Partei nicht umgehen und auch nicht ablehnen, mit diesem zu verhandeln. Das Verbot der Umgehung eines RA durch einen Kollegen wurde aus zwei Gründen erlassen: Einerseits zum Schutze der rechtsunkundigen Partei, die ohne ihren umgangenen Rechtsfreund in der Regel nicht in der Lage ist, die Tragweite ihrer Erklärung und die Folgen ihrer Rechtshandlungen abzusehen, andererseits zum Schutze von Ehre und Ansehen des Standes; denn es entspricht dem Grundsatz der Kollegialität, den RA als Vertreter der Gegenpartei anzuerkennen und über ihn, nicht aber über seinen Kopf, mit seinem Klienten zu verkehren.

Der DB gab den Sachverhalt hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Umgehung des gegnerischen Rechtsanwaltes RA Dr. X zu, führt aber ins Treffen, dass der besondere Strafaufhebungsgrund nach § 3 DSt Anwendung zu finden hat.

Nach § 3 DSt ist das Vergehen nicht zu verfolgen, wenn das Verschulden des RA geringfügig ist und sein Verhalten keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Bereits aus dem vom DR festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass durch die Vorgangsweise des DB nachteilige Folgen nicht entstanden sind. Es wurde daher keineswegs die Schwelle des Unbedeutenden iSd § 3 DSt überschritten.

Es bleibt daher nur zu prüfen, ob das Verschulden des DB als bloß geringfügig einzustufen ist. Der nunmehr auch in das rechtsanwaltliche DisRecht übernommene besondere Strafausschließungsgrund nach § 3 DSt ist nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers eine dem § 42 StGB nachgebildete Regelung, die das Institut der mangelnden Strafwürdigkeit von Bagatelldelikten auch in das anwaltliche DisRecht eingeführt hat (RV 1188 BlgNR 17. GP; bei *Feil/Wennig* § 3 DSt Rz 1). Es ist somit zur Beurteilung der Geringfügigkeit der Schuld in objektiver Weise derselbe Maßstab wie bei der Beurteilung der mangelnden Strafwürdigkeit nach § 42 StGB heranzuziehen. Die Schuld ist dann gering, wenn die umfassende Abwägung aller für die Strafzumessung bedeutenden, belastenden und entlastenden Faktoren ergibt, dass das Gewicht der zu beurteilenden Tat hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbleibt. Die Schuld muss absolut und im Vergleich zu den typischen Fällen der jeweiligen Deliktverwirklichung geringfügig sein. Maßgebend hierfür ist einerseits der das tatbestandsmäßige Unrecht mitbestimmende Handlungsunwert, andererseits aber auch der Gesinnungswert, der das Ausmaß der deliktstypischen Strafzumessungsschuld ebenso entscheidend prägt (*Leukauf/Steininger* Korn³ § 42 Rz 14).

Nach den unbekämpften Feststellungen ging der DB bis zum 1. 3. 2002 selbst davon aus, dass RA Dr. X die Interessen der Y weiterhin vertritt. Erst danach kamen ihm Zweifel über den Fortbestand des Vertretungsverhältnisses auf, da er von RA Dr. X weder auf sein Vergleichsangebot vom 20. 12. 2001 eine Stellungnahme

erhielt, dieser ihm am 18. 1. 2002 telefonisch mitteilte, dass seine Klientin sich ihm gegenüber atypisch verhält, auch in der Folge mehrfache telefonische Urgenzen zu keinem Sachgespräch mit RA Dr. X führten und ebenso schriftliche Urgenzen eine Erledigung nicht brachten. Ausschlaggebend war aber dann sein Gespräch mit Z am 2. 3. 2002, der als Kenner der Eigenschaften seiner früheren Lebensgefährtin die Meinung vertrat, dass zwischen RA Dr. X und Y offenbar kein Vertretungsverhältnis mehr besteht. Erst dies veranlasste den DB, sich mit Schreiben vom 7. 3. 2002 direkt an Y zu wenden. Es ist daher dem Berufungswerber zuzugeben, dass sein Handlungsunwert als gering zu veranschlagen ist. Im gleichen Maße ist auch der Gesinnungsunwert des Tatverhaltens des Besch als gering anzusehen. Der DB war in großer Sorge darüber, dass Y das in ihrem Eigentum stehende Haus, zu dessen Erwerb sein Klient bedeutende Mittel beigetragen hat, veräußern könne, womit die Einbringlichkeit der bestehenden Forderung erschwert werden könnte. Deshalb hat der DB Erhebungen geführt, um festzustellen, ob eine Ranganmerkung für die beabsichtigte Veräußerung im Grundbuch eingetragen wurde. Eine konkrete Stellungnahme zu seinem Vergleichsangebot vom 20. 12. 2001 lag ihm nicht vor. Aus dem Telefonat mit RA Dr. X vom 18. 1. 2002 gewann er den Eindruck, dass sich Y gegenüber ihrem Anwalt atypisch verhält. In den darauf folgenden Telefonaten konnte keine Verbindung mit RA Dr. X hergestellt werden. Schriftliche Urgenzen blieben ebenfalls erfolglos. Auch sein Mandant war am 2. 3. 2002 voll der Sorge, weshalb sich der DB am 7. 3. 2002 zur Absendung des inkriminierten Schreibens an Y entschloss. Der Sukkus dieses Schreibens gipfelte darin, Y nahe zu legen, das von seinem Mandanten mitfinanzierte Haus vor Erledigung des Anspruches des Z nicht zu veräußern. Eine Stellungnahme dazu forderte der DB von Y nicht.

Demnach ist vorliegend ein Schuldspruch im Hinblick auf § 3 DSt nicht gerechtfertigt. Das inkriminierte Fehlverhalten des Besch hat, wenn überhaupt, so jedenfalls bloß unbedeutende Folgen nach sich gezogen. Nach Lage des Falles ist aber auch das Verschulden des Besch als geringfügig zu beurteilen. Es kommt bei der Gewichtung des Verschuldens unter dem Aspekt des § 3 DSt – dessen Anwendung bei keiner Berufspflichtverletzung generell ausgeschlossen ist – auch bei einem Verstoß nach § 18 RL-BA stets auf die Umstände des Einzelfalles an. Lassen diese erkennen, dass das Verschulden des gegen das in Rede stehende Gebot verstößenden RA im Anlassfall erheblich hinter dem typischer Fälle solcher Verstöße zurückbleibt, so ist dessen Verschulden als gering einzustufen. Dies trifft auf das dem Besch angelastete Verhalten zu.

Anmerkung:

Der Verstoß gegen das Umgehungsverbot des § 18 RL-BA war klar und die Begründung daher kurz und einfach. Viel mehr Mühe bereitete die Prüfung der Schuld des Täters und der höchstens „unbedeutenden“ (§ 3 DSt) Folgen der Tat. Die OBDK hat aber

den „Gesinnungsunwert“ des Tatverhaltens des Besch, mithin sein Verschulden, als gering eingestuft; die Tatfolgen waren höchstens geringfügig. Glück gehabt. Doch nota bene: Vor Nachahmung wird gewarnt!

Strigl

7898

§ 9 Abs 1 RAO – Treuhandverpflichtungen

Die trotz mehrfach zugestandener Fristverlängerung durch die finanzierende Bank als Treugeber vom Oktober 1997 bis April 1999 nicht erfüllte Verpflichtung des Besch zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Käufer einer Eigentumswohnung, wodurch Klienten des Besch einer Vermögensgefährdung ausgesetzt wurden, ist die Verletzung einer Treuhandverpflichtung, deren stringente Wahrung für einen gedeihlichen und im Klienteninteresse effizienten Rechtsbeistand unverzichtbar ist.

OBDK 2. 12. 2002, 1 Bkd 4/02

Aus den Gründen:

Entgegen dem Berufsstandpunkt trifft es nicht zu, dass die vom (Mit-)Treugeber Kreditverein mehrfach zugestandene Verlängerung der Frist zur Erfüllung des Treuhandauftrags über den 25. 2. 1991 hinaus bis letztlich 31. 12. 1996 eine rechtswirksame Exkulpierung von dem Vorwurf der Verletzung der vertragskonformen Erfüllungspflicht bedeutete. Die in erster Instanz zu Recht betonte anwaltliche Berufspflicht, eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen bzw nur solche Verpflichtungen einzugehen, deren Erfüllbarkeit aus fachkundiger anwaltlicher Sicht regelmäßig unproblematisch ist, gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Übernahme von Treuhandschaften, deren Pflichtenausrichtung auf einen RA demgemäß ein für die ingerierten Treugeberinteressen wesentliches Zuverlässigkeitskriterien darstellt. Da die von dem DB übernommene Treuhandverpflichtung zur Begründung und Verbücherung von Wohnungseigentum unter den fallaktuellen Rahmenbedingungen weitgehend von ihrem unmittelbaren Einflussbereich entzogener Drittmitwirkung anhängig war, die sich schließlich als jahrelang und letztlich endgültig undurchsetzbar erwies, bewirkte die Übernahme der in der Erfüllung fremdabhängigen Treuhandverpflichtung durch den DB eine Zuverlässigkeits- und Garantieoptik, die mit der Realität nicht im Einklang stand. Die auf dem Objektbestand ohne dem geplanten Dachbodenausbau ausgerichtete Vorentscheidung der Magistratsabteilung 50 vermochte dabei – der Berufungsargumentation zuwider – keine Wirkung zu entfalten, die die Sorgfaltspflicht des DB bei der Treuhandschaftsübernahme

geschmälert hätte. Ein von Drittinitiativen abhängiger Dachbodenausbau aktualisiert regelmäßig komplexe, dem Treuhändereinfluss weit gehend entzogene Abwicklungskriterien, deren (noch dazu fristgerechte) Erfüllung sich nicht zum Gegenstand seriös begründeter anwaltlicher Treuhänderverpflichtungen eignet. Die Bekräftigung jedweder Erfüllungszuverlässigkeit, die mit der entsprechenden Zusage durch einen RA regelmäßig verbunden ist, entspricht nur dann dem beruflichen Selbstverständnis der RA-schaft, wenn sie sich an realitätskonformen Faktoren orientiert. Diese Voraussetzung lag aber im Zusammenhang mit dem hier inkriminierten Fehlverhalten des DB nicht vor.

Treuhandverpflichtungen zählen zum Kernbereich jenes umfassenden Vertrauens, dessen stringente Wahrung für einen gedeihlichen und im Klienteninteresse effizienten Rechtsbeistand unverzichtbar ist. Dem DR unterlief demnach kein Versehen, wenn er dem DB schon die Begründung einer Treuhandverpflichtung der hier in Rede stehenden Art als DisVergehen der Berufspflichtverletzung und darüber hinaus auch der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes anlastete. Der Umstand, dass der zur Kaufpreisabdeckung in Anspruch genommene Finanzierungsaufwand letztlich aus dem hier die Objektivsteigerung erzielten Erlös zur Gänze beglichen werden konnte, tritt aus der Sicht der Tatqualifikation bedeutungsmäßig in den Hintergrund, weil der Eintritt eines Vermögensschadens an sich kein essenzielles Kriterium treuhänderischer Pflichtverletzung darstellt.

Mit Rücksicht auf den – wie dargelegt – zentralen Stellenwert der RAen abzufordernden Sensibilität bei der Erfüllung übernommener Treuhandverpflichtungen kann schließlich davon nicht die Rede sein, dass eine Tathandlung der hier inkriminierten Art besondere Publizitätserfordernisse aktualisieren würde.

Anmerkung:

In dieser E ist einmal mehr, hier aber umfassend, grundsätzlich und unmissverständlich, der Zweck einer anwaltlichen Treuhandverpflichtung – Ausnutzung des Vertrauens der rechtsuchenden Bevölkerung in die Verlässlichkeit einer sorgfältig und gewissenhaft agierenden Anwaltschaft – unter dem Aspekt der Vermeidung von Vermögensgefährdungen und Wahrung der Treugeberinteressen dargestellt.

Verletzungen von Treuhandverpflichtungen fallen nach st Judikatur unter § 9 Abs 1 RAO; eine solche Verletzung schädigt und gefährdet nicht nur das konkrete Treugeberinteresse, sondern auch das Vertrauen in die Anwaltschaft und damit auch deren Ruf. Der Besch hat Treuhandverpflichtungen übernommen, die „weitgehend“ von einer seinem unmittelbaren Einflussbereich entzogenen „Drittmitwirkung“ abhängig waren und die sich letztlich endgültig als undurchsetzbar erwiesen. Das war nach der Lage des Falles vorzusehen. Diesen Vorwurf muss sich der Besch auch selbst machen.

Strigl

7899

§ 33 Abs 2 DSt – Ausschließung ohne Angabe von Gründen

Das Recht, innerhalb einer Woche nach Zustellung der (ersten) Ladung zwei Senatsmitglieder ohne Angabe von Gründen auszuschließen, geht bei geänderter Senatszusammensetzung nicht verloren. Wird dem Besch die Änderung nicht rechtzeitig mitgeteilt und kennt er die (neue) konkrete Zusammensetzung nicht, kann er sein Ausschließungsrecht nicht wahrnehmen. Durch die nicht erfolgte Mitteilung von der konkreten Senatszusammensetzung (und durch Verhandlung und Entscheidung durch den geänderten Senat) ist ein Nichtigkeit bewirkender Verfahrensmangel eingetreten.

OBDK 24. 3. 2003, 4 Bkd 3/02

Aus den Gründen:

Gem § 33 Abs 2 DSt hat der Besch unbeschadet des Ablehnungsrechts wegen Befangenheit nach § 26 Abs 3 DSt das Recht, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ladung ohne Angabe von Gründen zwei Mitglieder durch Ablehnung von der Teilnahme an der Verhandlung auszuschließen. Dieses Recht kann nur bei der ersten Ladung sowie bei geänderter Senatszusammensetzung geltend gemacht werden. Dieses Recht auf nicht begründungsbedürftige Ablehnung, welche die Ausschließung der nach dieser Gesetzesstelle abgelehnten Senatsmitglieder (aus anderen als in § 26 Abs 1 und Abs 2 DSt bezeichneten Gründen) zur Folge hat, bezieht sich auf die jeweils konkret für die DisVerhandlung bestimmten Senatsmitglieder. Sind Senatsmitglieder verhindert und treten an deren Stelle Ersatzmitglieder ein, geht dem DB das Ausschließungsrecht gem § 33 Abs 2 DSt gegenüber den nunmehr konkret einschreitenden Mitgliedern nicht verloren. Wird ihm dieser Umstand nicht rechtzeitig mitgeteilt, kann der DB sein Ausschließungsrecht nicht wahrnehmen. Die Frage einer solchen Ausschließung von Senatsmitgliedern kann nur dann beurteilt werden, wenn die Zusammensetzung des konkret einschreitenden Senates bekannt gegeben wird (AnwBl 2001/7740, 7774). Kennt der DB diese konkrete Zusammensetzung nicht, kann aus dem Umstand, dass er sich in die Verhandlung eingelassen hat, nicht auf einen schlüssigen Verzicht auf sein Ausschließungsrecht gem § 33 Abs 2 DSt geschlossen werden.

Wird das vom Ablehnungsrecht nach § 26 Abs 3 DSt verschiedene Ausschließungsrecht nach § 33 Abs 2 DSt nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ladung mit Bekanntgabe der

Senatszusammensetzung ausgeübt, geht es im Allgemeinen verloren. Es lebt aber bezüglich neu einschreitender Mitglieder wieder auf, wenn die Zusammensetzung des Senates geändert wird. Erst durch rechtzeitige Ausübung wird das Ausschließungsrecht verbraucht. Kommt es dadurch zwangsläufig wieder zu einer anderen Senatszusammensetzung, steht ein solches nicht mehr zu, weil dem DB das Recht der Ablehnung von Senatsmitgliedern wegen Befangenheit gem § 26 Abs 1 und 2 DSt ohnehin gewahrt bleibt (AnwBl 1993/4348).

Durch die nichterfolgte Mitteilung von der konkreten Zusammensetzung des Senates war es dem DB nicht möglich, von dem ihm zustehenden Recht auf nicht begründungspflichtigen Ausschluss des neu einschreitenden Senatsmitgliedes von der Teilnahme an der Verhandlung Gebrauch zu machen. Dadurch ist ein Nichtigkeit bewirkender Verfahrensmangel eingetreten.

Anmerkung:

Das § 72 StPO nachgebildete „gewöhnliche“ Ablehnungsrecht in § 26 Abs 4 DSt (in 2. Instanz in § 64 Abs 2 DSt) erfordert die „Angabe bestimmter Gründe wegen Befangenheit“. Davon ist das „ohne Angabe von Gründen“ in § 33 Abs 2 DSt festgeschriebene „Ablehnungsrecht“ zu unterscheiden. Weil Gründe nicht angegeben werden müssen, kann diese „Ablehnung“ nur unter Anführungszeichen so bezeichnet werden, weil sie materiell einem **Ausschließungsrecht** gleichkommt und daher auch als solches in § 33 Abs 2 DSt bezeichnet wird. Dieses spezifische Ausschließungsrecht geht sogar weiter als jenes aus den Gründen des § 26 Abs 1 DSt bestehende, weil die dort angeführten „bestimmten“ Ablehnungsgründe bekannt sein oder bekannt gegeben werden müssen; im Falle des § 33 Abs 2 DSt ist dies aber nicht nötig. Im vorliegenden Fall wurde dem Besch die genaue Senatszusammensetzung für den 1. Verhandlungstermin bekannt gegeben; dieser Termin wurde mit dem Bemerkten verlegt, dass die Senatszusammensetzung weiterhin aufrecht bleibe; anlässlich der Ladung zum neuen Verhandlungstermin wurde dem Besch neuerlich mitgeteilt, dass der Senat, wie seinerzeit bekannt gegeben, zusammentreten werde. Am Verhandlungstag war ein Mitglied verhindert, der für diesen Fall einspringende erste Ersatzmann erschien, wurde dem Besch nicht „mitgeteilt“, war ihm nicht bekannt und nahm an der Verhandlung teil. Das genügte nicht (13 Bkd 2, 3/01, AnwBl 2000, 550; 11 Bkd 3/99, AnwBl 2001, 216).

Ergo ist dem Besch jede Änderung der Zusammensetzung des konkret handelnden Senates möglichst rasch (zur Einhaltung der einwöchigen Frist des § 33 Abs 2 DSt), spätestens aber bei Verhandlungsbeginn mitzuteilen und gegebenenfalls seine erklärte Zustimmung oder „Nicht-Ausschließung“ sofort im Protokoll festzuhalten.

Dadurch werden Debatten, ob das „neue“ Mitglied ein „bekanntere“ Anwalt ist, erspart.

Strigl

Zivilprozessrecht

Feststellungsurteil/Dauerfolgen

7900

Ein Anerkenntnis mit Haftungshöchstbeträgen bietet keinen adäquaten Ersatz für ein Feststellungsbegehren. Die Klägerin hat Anspruch auf ein Feststellungsurteil.

Bezirksgericht Dornbirn 5. 6. 2003, 2 C 1045/03 b

Sachverhalt:

Die Klägerin erlitt bei einem Unfall im Postamt Dornbirn Dauerfolgen. Die Haftpflichtversicherung der Post verzichtete auf den Einwand der Verjährung namens der Österreichische Post AG, und zwar begrenzt mit der zur Verfügung stehenden Versicherungssumme. Die Klägerin bestand auf ein Feststellungsurteil. Daraufhin anerkannte die Österreichische Post AG ihre Haftung für alle künftigen Schäden aus dem Unfall durch zwei Mitarbeiterinnen der Rechtsabteilung der Österreichischen Post AG.

Die Klägerin wies dieses außergerichtliche Haftungsanerkennnis als unzureichend zurück und klagte.

Im Zuge des gerichtlichen Verfahrens stellte sich heraus, dass die beiden Mitarbeiterinnen der Rechtsabteilung der Österreichischen Post AG Vollmacht für die Abgabe von Haftungsanerkennnissen nur bis zu einem Betrag von EUR 363.000,00 erhielten.

Das Bezirksgericht Dornbirn **gab der Klage statt** und stellte fest, dass die Österreichische Post AG für alle Schäden aus dem Unfall haftet; die Österreichische Post AG wurde darüber hinaus zum Kostenersatz verurteilt.

Aus den Gründen:

Nach stRsp des OGH ist davon auszugehen, dass einem Feststellungsbegehren des Geschädigten (Klägerin) das erforderliche rechtliche Interesse fehlt, da dieses Anerkenntnis alles bietet, was auch ein Feststellungsurteil bieten könnte. Das Anerkenntnis verjährt genau so wie ein Feststellungsurteil nach 30 Jahren. Es kann zwar gem § 1502 ABGB der Verjährung im Voraus nicht entsagt werden; jedoch würde die Verjährungseinrede gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn die Fristversümmnis des Berechtigten auf ein Verhalten seines Gegners zurück geht (OGH 9. 4. 1991, 7 Ob 588/91, OGH 4. 9. 1997, 2 Ob 100/97 p und die dort zitierten Entscheidungen sowie viele andere).

Im gegenständlichen Fall hatten die Unterzeichnerinnen Vollmacht für die Vornahme sämtlicher im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Rechtsabteilung der Österreichischen Post AG erforderlichen Handlungen, insbesondere auch für die Abgabe von Haftungsanerkennnissen bis zu einem Betrag von **EUR 363.000,00**.

In seiner Entscheidung vom 8. 6. 2000, 2 Ob 157/00b hat der OGH jedoch eindeutig ausgesprochen, dass ein Anerkenntnis mit gesetzlichen Haftungshöchstbeträgen keineswegs einen adäquaten Ersatz für ein Feststellungsbegehren bieten kann. Von dieser Rechtsprechung ist auch im gegenständlichen Fall auszugehen, da zumindest keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, dass die Haftungssumme, bis zu der die Mitarbeiter der Rechtsabteilung zeichnungsberechtigt sind, ausreichen wird, um die Dauerfolgen, die die Klägerin beim gegenständlichen Unfall erlitten hat, abzudecken. Die Klägerin hat durchaus Anspruch auf ein Feststellungsurteil, das der Höhe nach absolut unbegrenzt ist.

In diesem Zusammenhang darf auch auf den Aufsatz Dr. Ivo Greiter in AnwBl 2002, Seite 566ff verwiesen werden. In diesem Aufsatz setzt sich Dr. Greiter kritisch mit der Rechtsprechung des OGH auseinander, nach der eben ein schriftliches konstitutives Anerkenntnis ausreicht und ein Feststellungsurteil nicht mehr erforderlich ist. In diesem Aufsatz führt Dr. Greiter schlüssig und nachvollziehbar aus, warum es zumindest für die Rechtssicherheit dienlich oder fast erforderlich wäre, statt des schriftlichen Anerkenntnisses dem Geschädigten ein Feststellungsurteil zuzubilligen, zumal ja auch – insbesondere auch im Zusammenhang mit den übrigen Kosten eines unter Umständen längeren Verfahrens über die Höhe des Anspruches – nur relativ geringe Kosten auflaufen würden.

Anmerkung:

*Die Österreichische Post AG vermied den Gang zum Berufungsgericht. Das Rechtsmittelgericht musste sich daher nicht mit der Kritik von RA Dr. Ivo Greiter, **Sicherheit oder Risiko? Zur Absicherung zukünftiger Schadenersatzansprüche durch ein Feststellungsurteil, aaO auseinander setzen**. Das Bezirksgericht Dornbirn scheint die Kritik von Greiter an den Versicherungen im Zusammenhang mit einem „Verjährungsverzicht“ und/oder einem „konstitutiven Anerkenntnis“ zu teilen.*

RA Dr. Gottfried Waibel, Dornbirn
(am Verfahren beteiligt)

Gebühren- und Steuerrecht

Versuch der Perpetuierung der aufgehobenen Sanierungsgewinnregelung via § 206 BAO-Erlass

7901

§§ 206 BAO; 36 EStG

Erlassmäßige Anweisungen auf der Grundlage von § 206 BAO vermögen – wie Erlässe der Finanzverwaltung allgemein – keine Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen zu begründen und stellen mangels Kundmachung im Bundesgesetz-

blatt auch keine für den VwGH beachtliche Rechtsquelle dar.

VwGH 28. 1. 2003, 2002/14/0139

Sachverhalt:

Mit dem angef B gab die bel Beh im Instanzenzug dem Antrag des Bf auf „Steuerfreistellung ausgleichsbedingter Schuldnachlässe“ im Rahmen der Festsetzung der ESt für die Jahre 1998 bis 2000 keine Folge. Für eine Abstandnahme von der Abgabefestsetzung „nach der Verwaltungspraxis gemäß § 206 lit b BAO“ fehle es am Merkmal der Sanierungsfähigkeit des Betriebes des Bf.

Spruch:

Abweisung gem § 35 Abs 1 VwGG.

Aus den Gründen:

Gem § 36 EStG 1988 waren bei der Ermittlung des Einkommens jene Einkommensteile auszuscheiden, die durch Vermehrungen des Betriebsvermögens infolge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden zum Zwecke der Sanierung entstanden sind. Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl 201, ist § 36 EStG 1988 mit Wirkung ab der Veranlagung für das Jahr 1998 entfallen. Ab 1998 sind Sanierungsgewinne daher wie laufende Gewinne zu behandeln und dem Tarif zu unterwerfen. Mit Erlass vom 16. 7. 1999, GZ 14 0206/1-IV/14/99 (nunmehr eingearbeitet in die Einkommensteuerrichtlinien 2000), hat das BMF unter Berufung auf § 206 lit b BAO angeordnet, dass von der Festsetzung von aus Sanierungsgewinnen entstehender Einkommensteuer insoweit Abstand zu nehmen ist, als die Abgabenansprüche durch die (sukzessive) Erfüllung der Ausgleichsquote nach Abschluss eines Zwangsausgleichs entstanden sind und den der Ausgleichsquote entsprechenden Betrag übersteigen. Voraussetzung für eine derartige Maßnahme sei, dass „abstrakt“ die Voraussetzungen für einen Sanierungsgewinn im Sinne des § 36 EStG 1988 idF vor BGBl 1996/201 vorliegen. Überdies werden die FLD „eingeladen“, in Sanierungsfällen außerhalb eines Zwangsausgleichs die FÄ in Einzelfällen gem § 206 BAO anzuweisen, von der Abgabefestsetzung in einer dem Erlass vergleichbaren Weise Abstand zu nehmen. Mit „Änderungserlass 2001“ vom 28. 12. 2001 wurden Fälle eines gerichtlichen Ausgleichs in die an die FÄ gem § 206 lit b BAO ergangene Weisung des BMF auf Nichtfestsetzung der Einkommensteuer in Sanierungsfällen einbezogen. Der Bf bringt nun vor, die bel Beh habe zu Unrecht das Vorliegen einer Sanierungseignung des Schuldnachlasses (Sanierungserfolg) gefordert. § 206 lit b BAO habe nämlich zur Voraussetzung, dass der Abgabenanspruch nicht durchsetzbar sein wird. Im Falle eines Sanierungserfolges würde aber von einer Durchsetzbarkeit des Abgabenanspruches auszugehen sein und § 206 lit b BAO gar nicht zur Anwendung gelangen können. Mangels einer möglichen Verlet-

zung subjektiver Rechte des Bf kann dahin gestellt bleiben, ob die eingangs angeführten Erlässe des BMF mit § 206 BAO in Einklang stehen. Nach stRsp des VwGH vermögen Erlässe der Finanzverwaltung nämlich keine Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen zu begründen (VwGH 22. 9. 1999, 97/15/0005) und stellen mangels Kundmachung im Bundesgesetzblatt keine für den VwGH beachtliche Rechtsquelle dar.

Anmerkung:

1. Das vorliegende Erk illustriert eine **besondere Pointe im Verhältnis Gesetzgebung zu Vollziehung**, hat die Finanzverwaltung hier ja im Erlasswege versucht, eine vom Gesetzgeber ausdrücklich abgeschaffte Bestimmung wieder zu reaktivieren und legte dies durch einen Verweis auf die „Voraussetzungen für einen Sanierungsgewinn im Sinne des § 36 EStG 1988 idF vor BGBl 201/1996“ auch noch schonungslos offen. Angesichts derartiger Vermengungen von Legislative und Exekutive kannte sich offenbar auch der Bf nicht mehr aus und beklagte, dass der die Steuerfreistellung versagende angef B „im krassen Gegensatz zur Absicht des Gesetzgebers [! stünde], welcher nach Streichung des § 36 EStG durch die Erlassregelung die Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne wieder eingeführt hat“ (zu einem Erlass contra legem vgl schon AnwBl 2002, 596 ff Rz 6 ff).

2. **Begünstigende Erlässe** werfen allerdings gleich mehrfach **rechtsstaatliche Probleme auf**. So weisen etwa H. und G. Kofler in ihrer sorgfältigen Untersuchung zur Rechtsnatur von Steuererlässen (ZfV 2002/388) darauf hin, dass der Begünstigte eines solchen Erlasses gar kein subjektives Recht hat, erlassgemäß behandelt zu werden und sich gegen eine Versagung der Erlassvorteile im Instanzenwege nicht wehren kann. Nicht minder bedenklich ist aber die Position der vom Erlass nicht mehr Begünstigten, die gegen diesen nicht vorgehen können. Dies zeigt sich auch in diesem Fall, in dem der Bf zu Recht auf einen logischen Widerspruch zwischen den Erlassvoraussetzungen und den verba legalia des § 206 lit b BAO hingewiesen hat, der VwGH diesen Bedenken aber nicht nachging, weil der Erlass keine für ihn „beachtliche Rechtsquelle“ darstellt. Dieses höchstgerichtliche Etikett des rechtlichen Nullums hat aber Konkurrenten des nichtbegünstigten Bf nicht daran gehindert, vor anderen FÄ auf Grundlage genau dieser Erlässe die darin in Aussicht gestellten Vorteile sehr wohl zu lukrieren. Auch der mit der Novelle BGBl I 2002/97 neu eingeführte § 117 BAO hätte den Bf im vorliegenden Fall nicht in seinem Vorbringen, dass sein Fall gerade nicht, andere Fallkonstellationen aber – obwohl mit dem Gesetz viel weniger in Einklang – dagegen schon vom Erlass erfasst seien, nicht unterstützen können. Im Gegenteil: § 117 BAO schützt sogar die Position der per Erlass ungeRechtfertigt Begünstigten, was auch die Problematik dieser Vertrauensschutzregelung zeigt.

3. Gehör hätte der nicht-begünstigte Bf mit seinen Bedenken daher im System der österreichischen Rechtsordnung nur finden können,

wenn der BMF statt der Erlassform eine VO auf Basis des § 206 BAO erlassen und damit den Weg zum VfGH eröffnet hätte. Die wenigen Wege einer Erlassbekämpfung, die Disziplinarrecht oder Strafanzeige bieten, werden dagegen idR an mangelnder „Böswilligkeit“ der Erlassgeber scheitern. Der Fall zeigt damit, **wie einfach das Steuerrecht über das Rechtsinstitut des Erlasses aus der Verantwortung vor den Höchstgerichten flüchten kann** – sicherlich ein großes strukturelles Defizit im insofern schon kafkaesk anmutenden österreichischen Rechtssystem. H. und G. Kofler machen überdies auf die Inkonsequenz der österreichischen Rechtsordnung aufmerksam, zunächst aus der Verfassung ein Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung abzuleiten, dann aber dem wichtigsten Instrumentarium zu deren Gewährleistung, dem Erlass, jede Rechtswirkung zu versagen.

4. Seit dem EU-Beitritt Österreichs sind begünstigende Erlässe überdies noch aus einem weiteren Grund problematisch. Sie können nämlich Beihilferegulungen iSd Art 87 EG darstellen und sind

als solche in Brüssel notifizierungspflichtig. In concreto wären dabei wohl die **Leitlinien** der Gemeinschaft **für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung** von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl 1999 C 288/2) zu prüfen gewesen.

5. Der Gesetzgeber hat mittlerweile auf das VwGH-Erk reagiert und mit dem **BudgetbegleitG 2003**, BGBl I 2003/71 in § 36 EStG wieder eine materiellrechtliche Sanierungsgewinnregelung in Kraft gesetzt (, die die EB zur RV, GP 22. RV 59 ff explizit eine „Steuerermäßigung“ nennen). Dies ist zu begrüßen, denn schon Stoll (BAO-Kommentar 2149) hat darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich dem Materien- und nicht dem Verfahrensgesetzgeber obliege, Härten der Vorschreibung, die sich allgemein umschreiben lassen, zu antizipieren und bei der Tatbestandsformulierung zu berücksichtigen. Ob auch eine Notifikation des neuen § 36 EStG in Brüssel erfolgt ist, ist den Materialien übrigens nicht zu entnehmen.

Franz Philipp Sutter

Recht
aktuell

Für ZVB-Abonnenten
zum Sonderpreis von
EUR 39,60

MANZ 
www.manz.at

Bundesvergabeamt Standpunkte zum Vergaberecht

Das Vergaberecht ist eines jener Rechtsgebiete, die sich in den letzten Jahren rasant entwickeln. Damit geht eine immer tiefer greifende Durchdringung der Materie einher, was sowohl Lehre und Literatur als auch der Rechtsprechung zu verdanken ist. Umso spannender ist es, wenn sich Personen an der Schnittstelle dieser Sphären verschiedener aktueller Fragestellungen annehmen und diese aus praxisorientierten und wissenschaftlichen Blickwinkeln aufarbeiten.

Dieses Werk soll ein Beitrag sein, zu den behandelten Themen sowohl für die Praxis als auch für die Wissenschaft eine Fülle an wichtigen Lösungsansätzen und Diskussionsbasis zur Weiterentwicklung des Vergaberechts zu bieten. Als Kompilation einer Mehrzahl an Monografien stehen die einzelnen Beiträge selbstständig nebeneinander, bieten aber gleichzeitig in einer **Gesamtschau** ein abgerundetes Spektrum aktueller vergaberechtlicher Themen.

2003. 228 Seiten. Br. EUR 44,-
Sonderpreis für ZVB-Abonnenten EUR 39,60 ISBN 3-214-09112-3



Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Zeitschriftenübersicht

Anwaltsblatt -

Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins e. V.

8+9, 452. *Kilian, Matthias:* Erfolgshonore im Internationalen Privatrecht – § 49b Abs 2 BRAO als Eingriffsnorm iSd Art 34 EGBGB

Bank-Archiv

9, 637. *Hausmaninger, Christian:* Pro: „Entkriminalisierung“ des Insiderrechts

639. *Reich-Rohrwig, Johannes:* Contra: „Entkriminalisierung“ des Insiderrechts

641. *Gruber, Michael:* Die Haftung der Bank für ihre Bestätigung nach § 10 Abs 3 Satz 3 GmbHG (§ 29 Abs 1 Satz 3 AktG) Teil 1

680. *Brandl, Ernst und Erik Hohen-sinner:* Die neue Richtlinie über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation

ecolex

8, 572. *Schrank, Franz:* Reform der Altersteilzeit

579. *Mazal, Wolfgang:* Pensionsreform und Vorruhestand: Anregungen

597. *Egermann, Clemens und Peter E.J. Winkler:* Zur Herabsetzung von Mehrheitserfordernissen für HV-Beschlüsse in der Satzung

624. *Brandl, Ernst und Rainer Wolfbauer:* Die BWG-Novellen des Juni 2003

633. *Frohner, Andreas und Wolfgang Bergthaler:* Die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II“)

GeSaktuell

9, 328. *Zehetner, Jörg:* Die österreichische Zusammenschlusskontrolle

346. *Weber-Wilfert, Romana:* Schicksal der Betriebsräte bei Unternehmensveräußerung im Konkursverfahren

351. *Knörzer, Patrick:* Gebühren- und Gesellschaftsteuerpraxis: Gesellschaftsteuerpflicht bei Treuhandkonstruktion?

Der Gesellschafter

4, 187. *Beiser, Reinhold:* Auslandsausschüttungen im Licht der Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit

199. *Schima, Wolfgang:* Organ-Interessenkonflikte und Corporate Governance

211. *Haberer, Thomas:* The Road Ahead: Zur Zukunft des europäischen Gesellschaftsrechts

221. *Büchtele, Manfred:* Risikomanagement des Vorstands als Zeichen „guter“ Corporate Governance

immolex

7–8, 202. *Verweijen, Stephan:* Inhalt und Grenzen des Rechtes des Wohnungseigentümers zu Widmungsänderungen gem § 16 Abs 2 WEG 2002

207. *Müller, Michel H.:* Die Ermittlung eines marktgerechten Kapitalisierungszinssatzes beim Ertragswertverfahren

IPRax

5, 421. *Bonsau, Michael und Stefan Feuerriegel:* Die Probleme der Bestimmungen von Fälligkeitszinsen im UN-Kaufrecht

Juristische Blätter

8, 473. *Kossak, Wolfgang:* Neue Haftungen auf Grund des Vereinsgesetzes 2002

496. *Köck, Elisabeth:* Prozessuale Aspekte der Strafbarkeit von Verbänden

Neue Juristische Wochenschrift

36, 2586. *Fuhrmann, Claas:* Rechtsanwaltschaftstätigkeit als einkommensteuerrechtlich unbeachtliche Liebhaberei?

38, 2709. *Römermann, Volker und Henning Schröder:* Die Bewertung von Anwaltskanzleien

Österreichische Juristen-Zeitung

14/15, 521. *Jud, Brigitta:* Die Grenzen der richtlinienkonformen Interpretation

528. *Schwaighofer, Klaus:* Materielle und formelle Probleme des Sexualstrafrechts

540. *Laimer, Barbara:* Rechtsfragen des Singvogelfangs

16, 581. *Peichl, Susanne:* Der Embryo in vitro – seine rechtliche Qualifikation und die Alternative der „Embryoan-nahme“

593. *Birklbauer, Alois, Helmut Hirtenlehner und Herbert Wegscheider:* Die Praxis der bedingten Entlassung aus der Freiheitsstrafe bei Sexual- und Gewaltstraftätern. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung

17, 621. *Scherthaner, Gert:* Der Verfassungsgerichtshof und seine Unabhängigkeit. Verfassungspolitische Gedanken zu ausgewählten Problemen

628. *Hochmayr, Gudrun und Kurt Schmoller:* Die Definition der Gewalt im Strafrecht

Österreichische Notariats-Zeitung

8, 225. *Call, Gottfried:* Ungereimtheiten und Versäumtes im Wohnungseigentumsgesetz (WEG) 2002. Eine erste Bilanz nach einem Jahr Geltungskraft

233. *Dittrich, Robert:* Zur Bestellung des Vorstandes von Genossenschaften

Österreichische Richterzeitung

9, 194. *Ratz, Eckart:* Häufige Kritikpunkte an Urteilen und staatsanwaltlichen Rechtsmitteln aus der Sicht eines OGH-Richters

Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 9, 482. *Hügel, Hanns F. und Clemens Hasenauer*: Zur Umsetzung des Österreichischen Corporate Governance Kodex
486. *Schima, Georg und Birgit Vogt-Majarek*: Entwurf für ein Finanzsicherheiten-Gesetz – quo vadis Insolvenzrecht?
492. *Schärf, Wolf-Georg*: Neues vom OGH zum gewerberechtigten Geschäftsführer

Recht der Medizin

- 4, 100. *Pitzl, Eckhard und Gerhard W. Huber*: Verschuldensunabhängige Patientenentschädigung. Patientenentschädigungsfonds
111. *Steiner, Peter*: Verteuerung des Gesundheitswesens infolge Neufassung des § 150 Abs 1 ASVG – eine Entgegnung

Recht der Umwelt

- 3, 84. *Oberleitner, Franz*: Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie in Österreich
94. *Büchele, Karl Thomas*: Umsetzung des Art 12 der Seveso II-RL zur Flächennutzung

Steuer- und Wirtschaftskartei

- 27, T 173. *Arnold, Wolf-Dieter*: Sammelgesetze – „das Kind beim Namen nennen“ Die wahren – letztlich gar nicht zielführenden – Hintergründe für Sammelgesetze

Die Versicherungs-Rundschau

- 7–8, 135. *Grassl-Palten, Eva*: Das Bild des Maklers in der Judikatur
143. *Werber, Manfred*: Sind die Anforderung iSv best advice und die Vorstellung von einem Doppelrechtsverhältnis noch zeitgemäß?
148. *Hörst, Michael*: Die Zulässigkeit von Absprachen unter Versicherungsunternehmen in der EU

Wettbewerb in Recht und Praxis

- 9, 1019. *Köhler, Helmut und Tobias Lettl*: Das geltende europäische Lauterkeitsrecht, der Vorschlag für eine EG-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und die UWG-Reform
1058. *Lehment, Cornelis*: Zur Störerhaftung von Online-Auktionshäusern

Wirtschaftsrechtliche Blätter

- 8, 353. *Parschalk, Martin und Philipp Wahl*: Ausgewählte Fragen der Gewährleistung beim Unternehmenskauf
361. *Laimer, Barbara*: Vertragsnichtigkeit wegen Verstoßes gegen das Ausbildungsvorbehaltsgesetz?

Wohnrechtliche Blätter

- 9, 257. *Vonkilch, Andreas*: Zweifelsfragen rund um die Mietzinsanhebung bei Unternehmensverpachtung
260. *Hanel, Norbert*: § 46 MRG – Mitmiete – Alleinmiete

Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

- 16, 1137. *Gaul, Hans Friedhelm*: Die Entwicklung des einstweiligen Rechtsschutzes in Familien- und insbesondere in Unterhaltssachen
1154. *Soyka, Jürgen*: Die Düsseldorfer und die Berliner Tabelle, Stand: 1. 7. 2003

Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz

- 4, 110. *Thiele, Clemens*: Internet Domains in der Insolvenz
114. *Fink, Herbert*: Bemerkungen zum Anwendungsbereich des § 191 KO
116. *Fellner, Markus und Johannes Klauinger*: (Un-)Anwendbarkeit des Eigenkapitalersatzrechts auf im Konkurs erbrachte Leistungen? Anmerkungen zum Beschluss des OLG Linz vom 11. 6. 2003, 2 R 98/03 z

121. *Riel, Stephan*: Das Entgelt für die Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung

Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 9, 272. *Kerschner, Ferdinand*: Neuere Entwicklungen in der Wegehalterhaftung

Für Sie gelesen

- **Marketing für Rechtsanwälte und Steuerberater. Der effektive Marketingauftritt der Kanzlei.** Von *Wolfgang Ellmaier*. Verlag Lexis Nexis ARD Orac, Orac Wirtschaftspraxis, Wien 2003. 176 Seiten, br, € 36,-.

Die Wettbewerbsbedingungen für Rechtsanwälte verschärfen sich zusehends. Immer mehr wollen sich ein Stück vom „Kuchen“ abschneiden. Für die zukunftsorientierte Kanzlei ist deshalb Marketing längst nicht mehr verpönt sondern im Gegenteil wichtiges professionelles Rüstzeug, wenn es gilt bestehende Mandate zu erhalten und neue gezielt hinzu zu gewinnen. Zwar spiegelt sich die Kompetenz eines Rechtsanwaltes immer noch am deutlichsten in seiner Leistung wider. Diese Leistungen sind jedoch von potenziellen Mandanten aus der Fülle der Angebote im Vorfeld nicht immer exakt einzuschätzen bzw werden sie aus Klientensicht als subjektiv austauschbar empfunden. Es genügt also heute längst nicht mehr – um eine alte Grundregel der Öffentlichkeitsarbeit zu zitieren – nur Gutes zu tun. Es muss auch darüber gesprochen werden. Erst ein hoher Bekanntheitsgrad zusammen mit der guten Leistung einer Kanzlei sind die besten Voraussetzungen für den Erfolg. Und: Dieser Erfolg ist kein Zufall. Mit professionellem Kanzlei-Marketing wird er planbar. Marketing unterstützt Kanzleien dabei, einen kreativen, individuellen Marktauftritt, ein eigenes Image zu entwickeln und sich so in einem umkämpften Markt zu behaupten. Marketing hilft, Visionen über die

eigene Zukunft zu entwickeln und diese Realität werden zu lassen. Marketing erleichtert es, sich realistische und herausfordernde Ziele zu stecken und diese auch zu erreichen.

Viel ist bereits über das Anwaltsmarketing geschrieben worden. Viel wurde auch schon umgesetzt. Kanzleien können neuerdings mit Broschüren, Websites, Inseraten oder einem Newsletter aufwarten. Kleine Schritte in die richtige Richtung, mit denen es aber längst nicht getan ist. Marketing ist mehr. Das oft gepriesene Marketing ist eigentlich ein Oberbegriff. Es unterteilt sich bei genauer Betrachtung in verschiedene Teilgebiete: in Produkt-, Preis-, Kommunikations- und Distributionspolitik, in Marktforschung und Segmentierung, in Marketingstrategie, -planung und -kontrolle. Darüber und über vieles mehr gibt das vorliegende Buch von Unternehmens- und Steuerberater Mag. Wolfgang Ellmaier anschaulich Auskunft. Das Buch ist anhand von Überbegriffen, Abbildungen und Checklisten praxisnah gegliedert und kommt so dem entgegen, was Ellmaier in seinem Vorwort vermutlich ganz richtig einschätzt, dass nämlich den Mitgliedern der besagten Berufsgruppen nur zu oft einfach nicht die Zeit bleibt, sich neben der täglichen fachlichen Arbeit auch noch einen „klaren Kopf“ für Marketingaufgaben zu bewahren.

Entsprechend wird schon beim Querlesen einiges klarer. Grundregeln des Marketing wie das AIDA Prinzip (Attention, Interest, Desire, Action), die Phasen eines Kaufentscheidungsprozesses oder die Bedürfnispyramide nach Maslow werden von Ellmaier ins juristisch Relevante übersetzt und auf ihre Tauglichkeit für die Zielgruppe der Rechtsanwälte und Steuerberater abgeklopft. Praktische Beispiele erwecken die tote Materie zum Leben. Der Anhang enthält zudem alle wesentlichen Regelungen wie Honorarsätze oder das Rechtsanwalts-tarifgesetz. Zuweilen verleiten fett gedruckte Schlagworte auch zu Vertiefung in die Thematik. Alles in allem eine gute Zusammenfassung. Nichts wirklich Neues,

aber aus juristischer Sicht neu Interpretiertes und schließlich vielleicht doch das ein oder andere Aha-Erlebnis. Erschließt sich dem Marketing-Neueinsteiger doch nicht alles aus der vorliegenden Fachlektüre, so bietet Elmaier darüber hinaus Workshops und Seminare an, deren Besuch durchaus auch schon als ein erster Schritt zum erfolgreichen Marketing gesehen werden kann.

Caroline Kleibel

■ **Österreichisches Strafrecht, besonderer Teil II. §§ 169–321 StGB, 5., überarbeitete Auflage.** Von Christian Bertel / Klaus Schwaighofer. Wien 2002, Verlag Springer, XVII, 257 Seiten, br, € 29,90.

Die vorliegende Neuauflage zählt schon zu den Klassikern der österreichischen Strafrechtswissenschaft.

Die Autoren sind Doyens der österreichischen Strafrechtswissenschaft.

Dies kommt durchaus auch im Inhalt und in der Gestaltung des Bandes zum Ausdruck: *Übersichtlichkeit, klarer sprachlicher Ausdruck und leichte Lesbarkeit zählen zu den besonderen Vorzügen der vorliegenden Ausgabe. Kürzer kann man die Information für den Strafrechtspraktiker nicht mehr fassen; auch für Studenten und angehende Juristen ist der Inhalt dennoch leicht fassbar.*

Alles in allem:

Die optimale Literatur für rasche und eingehende Information über die Tatbestände der §§ 169–321 StGB.

Peter Bartl

■ **Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft.** Von Astrid Deixler-Hübner. 7. aktualisierte Auflage. Orac-Rechtspraxis. Verlag LexisNexis ARD Orac, Wien 2003. 267 Seiten, br, € 44,-.

1995, 1996 und 1999 wurden jeweils die 2., 3. und 5. Auflage im Anwaltsblatt besprochen. Nun liegt die 7. Auflage vor.

Eine Änderung der Seitenangaben im Inhaltsverzeichnis durch Weglass der römischen Seitenangaben für die Einleitungskapitel erschwert das Rezensieren durch Vergleich der der Rezensentin vorliegenden 5. Auflage mit der nunmehrigen 7.

Beim Eheunterhalt widmet sich die Autorin nun mit einem neuen Kapitel der Bemessungsgrundlage, bei der Ehwohnung der einstweiligen Verfügung nach § 382 e EO, bei den Rechtsfolgen der Ehescheidung der Privilegierung von Unterhaltsforderungen im Konkursverfahren, beim Außerstreitverfahren der familiengerichtlichen Verfahrensfähigkeit Minderjähriger, um nur das Wesentlichste herauszugreifen. Weit ausführlicher untergliedert wurde das Kapitel der rechtlichen Wirkungen einer Lebensgemeinschaft, da diese „Familienform“ immer mehr an Bedeutung gewinnt, aber in weiten Bereichen vor allem des Vermögensrechts von individuellen Vereinbarungen oder dem Bereicherungsrecht abhängig ist. Dieser Abschnitt ist daher auch weit umfangreicher geworden. Viel neue, insbesondere zweitinstanzliche Judikatur wurde eingearbeitet.

Amüsiert hat die Rezensentin der im Vorwort zur 7. Auflage ausgeführte Gegenangriff auf einen Kritiker.

Ruth E. Hütthaler-Brandauer

■ **Abfertigung Neu. Betriebliches Mitarbeitervorsorgesgesetz, Gesetze und Kommentare 179.** Von Richard Leutner / Bernhard Achitz / Otto Farny / Josef Wöss. ÖGB Verlag, Wien 2002. 328 Seiten, geb, € 32,-.

Die durch die tagespolitische Diskussion oftmals strapazierte, in seinen Einzelheiten aber nur schwer durchschaubare Abfertigung Neu wird durch die Kommentierung des BMVG durch das Autorenteam leicht fasslich dargestellt. Der Aufbau erfolgt in bewährter Weise durch ausführliche Fußnoten zum Gesetzestext, welche es den Rechtsanwendern gestatten sich rasch und effektiv in die komplexe Materie einzulesen.

Erwähnenswert erscheint jedenfalls die Einarbeitung der mittlerweile schon ergangenen ersten Novelle zum BMVG sowie die umfassende Kommentierung der steuerlichen Begleitmaßnahmen zum BMVG, wie die Änderung der Einkommenssteuer-richtlinie bzw der Lohnsteuerrichtlinie des BM für Finanzen.

Dieses die Arbeitswelt nachhaltig verändernde Gesetz und dessen vorliegende Kommentierung sollte nicht nur in keiner arbeitsrechtlichen Bibliothek fehlen, sondern erscheint auch für Jeden im Arbeitsprozess stehenden von erheblichem Interesse zu sein.

Georg Griebner

■ **BAO-Handbuch.** Von *Christoph Ritz*. Verlag Linde, Wien 2002. 316 Seiten, kart, € 48,-.

MR *Ritz* ist ein **profunder Kenner der BAO-Novellen** der letzten Jahre, ist er an deren Entstehen durch seine Position als stv Leiter der Abteilung Verfahrensrecht im BMF ja nicht unmaßgeblich beteiligt gewesen. Darüber hinaus gilt er aber auch als kritischer Beobachter aller Entwicklungen rund um die BAO, wie Leser und Benutzer seines bei orac erschienen BAO-Kommentars bestätigen können. Mit dem nunmehr vorgelegten BAO-Handbuch schließt *Ritz* die Lücke, die sich seit 1999 zwischen dem Stand seines Kommentars und der Rechtsentwicklung insb durch die **vollkommene Umgestaltung des Abgabenrechtsmittelverfahrens** unweigerlich aufgetan hat, und steht dem Praktiker damit wieder zeitnah und kompetent mit Rat zur Seite.

Dass dieser Rat gerne in Anspruch genommen werden wird, kann als sicher gelten, denn *Ritz* geht in seinen Ausführungen weit über die ohnedies schon begrüßenswert detaillierten Erläuterungen der BReg (1002 Blg NR 21. GP) hinaus. Seine Anmerkungen systematisieren, stellen Zusammenhänge zur bisherigen Rechtslage her, zeigen, wo man die Argumentation und/oder Rsp übernehmen kann und wo man sie in neuem Licht sehen muss. Wo die Lite-

ratur neue Wege oder Kritik aufgezeigt hat, ist auch das nicht an *Ritz* vorbeigegangen (vgl etwa bei § 131 BAO zur Verpflichtung des Führens inländischer Grundaufzeichnungen). Besonderes Augenmerk hat *Ritz* neben dem AbgRmRefG dem neuen **Säumniszuschlagsrecht** des § 217 BAO idF BudgetbegleitG 2001, das nunmehr auch einen zweiten und dritten Zuschlag einführt, und der **Anspruchsverzinsung** des § 205 BAO gewidmet. Bei den **einzelnen §§ des UFSG** hat er den Erläuterungen der RV weitere Ergänzungen angefügt.

Mit dem vorliegenden BAO-HB hat der BAO-Kommentator *Ritz* nun auch die Neuerungen der letzten Jahre – wenn auch außerhalb seines Kommentars – seinem wachen und auf Systematisierung bedachten Auge unterwerfen können. Dass ihm dies noch dazu so rasch und zeitnah gelungen ist, muss den fleißigen Autor wohl den Einsatz vieler schöner Sommerstunden gekostet haben.

Franz Philipp Sutter

■ **Wettbewerbsrechtliche Aspekte von Links im World Wide Web.** Von *Alexander Skribe*. Verlag Manz, Wien 2003. XXII, 202 Seiten, br, € 54,-.

Das Internet-Recht erweist sich als für Dissertationen besonders anregendes Rechtsgebiet. Auch der vorliegende Band gründet auf einer Dissertation. *Skribe* arbeitet sehr fundiert und systematisch den Stand der Erkenntnis zur wettbewerbsrechtlichen Beurteilung von Links auf. Nach einer Darstellung der technischen Grundlagen und einer überzeugenden Kategoriebildung der verschiedenen Arten von Links untersucht er einerseits die Zulässigkeit von Links und andererseits die Haftung für Links (Letzteres auch unter Analyse der Besonderheiten bei Suchmaschinen).

Was etwa die Haftung für Links betrifft kommt *Skribe* zu dem Ergebnis, dass eine Haftung entweder dann besteht, wenn der Linksetzer sich mit dem fremden Inhalt

identifiziert, dh sich ihn zu Eigen macht, oder (auch wenn er sich den Inhalt nicht zu Eigen macht) er vom fremden Inhalt Kenntnis hatte und er den Link nicht entfernt hat, da ein Entfernen des Links regelmäßig technisch zumutbar ist.

Skribe bereichert mit seinem Werk die verfügbare Literatur zum Link-Recht. Es darf jedem am Internet-Recht Interessierten empfohlen werden.

Reinhard Schanda

■ **Tiroler Baurecht.** Praxiskommentar. Von *Christian C. Schwaighofer*. Studien Verlag, Innsbruck/Wien/München/Bozen 2003. 505 Seiten, geb, € 59,-.

1. Nur wenige Rechtsgebiete unterliegen einem solchen Anpassungsdruck an sich ändernde Gegebenheiten wie die bodenbezogenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Das öffentliche Baurecht macht hiervon keine Ausnahme. So wurde beispielsweise die mit 1. 3. 1998 in Kraft getretene Tiroler Bauordnung 1998 bis zu ihrer Wiederverlautbarung im Jahre 2001 insgesamt viermal, zum Teil grundlegend, novelliert. Dieser Umstand ist umso beklagenswerter, als das öffentliche Baurecht in der täglichen Rechtspraxis neben dem Raumordnungs- und Grundverkehrsrecht zu den bedeutendsten Landesrechtsmaterien zählt.

2. Angesichts der Änderungsanfälligkeit baurechtlicher Vorschriften, aber auch der kompetenzmäßig bedingten landesweiten Unterschiede wegen, ist die Bereitschaft zur kommentarmäßigen Erarbeitung derselben innerhalb der letzten Jahre deutlich spürbar gesunken. Umso erfreulicher ist es, wenn der durch zahlreiche Publikationen zum Tiroler Landesrecht bestens ausgewiesene Innsbrucker Rechtsanwalt *Christian C. Schwaighofer* bereits kurze Zeit nach Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 1998 mit Tir LGBl Nr 94/2001 als „Tiroler Bauordnung 2001“ einen umfangreichen Praxiskommentar zum Tiroler Baurecht vorlegt.

Der Schwerpunkt der Kommentierung liegt naturgemäß auf der Tiroler Bauordnung 2001 selbst. Baurechtliche Nebengesetze und Verordnungen, wie etwa die Technischen Bauvorschriften 1998 oder die Planunterlagenverordnung 1998, sind zwar ebenfalls abgedruckt, wurden allerdings nicht kommentiert. Erfreulich ist die auszugswise Aufnahme der für manche Bauverfahren nach wie vor maßgeblichen Vorschriften des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997.

3. Im Gegensatz zu so manchem anderen Produkt, das seitens der Verlage tatsachenwidrig als „Kommentar“ angepriesen wird, hat das vorliegende (schlichtweg als hervorragend zu bezeichnende) Buch dieses zu Recht hohe Erwartungen erweckende Prädikat mehr als verdient. Der Autor setzt sich in eingehender, teilweise geradezu akribischer Weise mit den einzelnen Bestimmungen der Tiroler Bauordnung auseinander, wobei er nicht nur die Materialien des Gesetzgebers und (soweit ersichtlich) die gesamte maßgebliche Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts verwertet (so gewinnen die vom Gesetzgeber verwendeten materiellen Begriffe wie etwa der „baulichen Anlage“, des „Gebäudes“ oder des „bewilligungspflichtigen Bauvorhabens“, erst auf der Grundlage der vielen Judikaturbeispiele die erforderliche Anschaulichkeit und Plastizität), sondern darüber hinaus auch die erforderlichen verfassungs- und verfahrensrechtlichen sowie verwaltungsrechtssystematischen Querverbindungen herstellt, um auf dieser Grundlage eigenständige Deutungen und Lösungsvorschläge anzubieten. Vor allem für den Praktiker von unschätzbarem Wert ist dabei die umfassende Einbettung der verfahrensrechtlichen Vorschriften der Tiroler Bauordnung (§§ 20ff TBO 2001) in den allgemeinen verfahrensrechtlichen Kontext des AVG: Von der Einleitung des Bauverfahrens über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens bis zur Erlassung des verfahrensabschließenden Bescheides werden sämt-

liche verfahrensrechtliche Probleme, die in diesem Zusammenhang entstehen können (zB die Präklusion von Einwendungen; die Parteistellung von Nachbarn; die übergangene Partei etc), aufgezeigt und vor dem Hintergrund der gängigen Verwaltungsverfahrensdogmatik erschöpfend behandelt.

4. *Christian C. Schwaighofer* ist mit seiner auch sprachlich exzellenten Kommentierung des Tiroler Baurechts ein in jeder Hinsicht eindrucksvolles, großartiges Werk gelungen, das besser nicht hätte geschrieben werden können. Es überragt sämtliche bisherigen Kommentare zu landesrechtlichen Bauvorschriften in qualitativer Hinsicht um Längen. Das Buch erfüllt nicht nur höchste wissenschaftliche Ansprüche, sondern eröffnet darüber hinaus auch

demjenigen, der aus praktischer Sicht mit (gerade auch komplexen) Fragen des öffentlichen Baurechts befasst ist, einen zuverlässigen Weg zu ihrer Lösung. Auch hierin erweist sich das Prädikat „Praxis-kommentar“ als zu Recht bestehend. Wer – wie der Rezensent – beruflich fortlaufend mit Problemen des Tiroler Baurechts konfrontiert ist, für den ist dieser Kommentar ein absolutes „Muss“. Die vielfachen Bezüge zu anderen Rechtsvorschriften, insbesondere zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht, machen das Buch indessen über den Tiroler Raum hinaus auch für Rechtspraktiker aus den übrigen Bundesländern zu einem wertvollen Nachschlagewerk, dessen Anschaffung sich allemal lohnt.

Thomas E. Walzel v. Wiesentreu

Indexzahlen 2003: Juli Aug. Sept.

Berechnet von Statistik Austria

Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	105,8	106,1	106,3*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	102,1	102,1	102,5*

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	111,3	111,6	111,8*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	145,6	146,0	146,3*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	226,3	226,9	227,4*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	397,2	398,3	399,1*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	506,0	507,5	508,4*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	507,6	509,1	510,0*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	4446,4	4459,0	4467,4*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	3832,1	3842,9	3850,2*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	105,2	105,2	105,6*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	109,7	109,7	110,1*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	146,0	146,0	146,6*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	243,1	243,1	244,1*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2371,7	2371,7	2381,0*

*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr

■ **Information zu medizinischer Hauskrankenpflege, Steuern, Förderungen, Arbeitsrecht, Schulrecht.** Für Betroffene, Angehörige, Berater und Behörden. 2. Auflage. Von *Wolfgang Höfle / Michael Leitner / Lukas Stärker*. Verlag LexisNexis ARD Orac, Wien 2003. 307 Seiten, kart, € 36,-.

Die EU hat das Jahr 2003 zum „Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen“ ausgerufen. Die Autoren geben dies als Hauptanstoß für die zweite Auflage des Buches an. Dies dürfte aber nicht der einzige Grund sein, denn die hervorragende erste Auflage verlangte einfach nach einer Fortsetzung. Die zweite Auflage ist eine „Veredelung“ der ersten: *Höfle* hat sich *Lukas Stärker* als versierten Juristen der österreichischen Ärztekammer sowie – was bei einem juristischen Buch eher ungewöhnlich erscheinen mag, aber

eine sehr begrüßenswerte Idee ist – *Michael Leitner* als täglich mit Betroffenen arbeitenden diplomierten Sozialarbeiter in das Autorenteam genommen. Dadurch konnten in der zweiten Auflage nicht nur bisherige Themen wie zB gesetzliche Krankenversicherung, Pflegegeld oder Steuerrecht vertieft werden, sondern das Buch auch um neue Kapitel erweitert werden, um nun einen noch breiteren Überblick über das Gebiet „Recht und Behinderung“ zu geben. Die ersten drei Kapitel befassen sich einleitend mit der Frage, wer überhaupt zur Gesetzgebung im Bereich des „Behindertenwesens“ zuständig ist und bringen den verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Hintergrund der Schutznormen zu Gunsten von Menschen mit Behinderung. In der Praxis sehr bedeutsam und – soweit ersichtlich – überhaupt in diesem Zusammenhang noch nie aufgearbeitet ist das Thema Behinderung und Schul-

recht, dem ein umfangreiches Kapitel gewidmet ist, das betroffenen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten aufzeigt, auch mit Behinderung zu einer bestmöglichen Schulbildung zu gelangen. Ohne hier jedes einzelne der 26 Themen aufzuzählen, kann vorausgesagt werden, dass sich dieses Werk, welches das erste seiner Art im „Behindertenrecht“ war, zu einem Standardwerk entwickeln dürfte. Das Konzept, Menschen mit Behinderung einen möglichst umfassenden Überblick über die vielen rechtlichen Themen, die sie im Alltag beschäftigen, zu geben, ist neu und kommt sehr gut an.

Abschließend bleibt nur zu hoffen, dass es noch mehr Kollegen gibt, die den Menschen mit Behinderung in Österreich auf die eine oder andere Art helfen, auch wenn dabei nicht das „große Geld“ winkt.

Rainer Knyrim



König Die Anfechtung nach der Konkursordnung 3. Auflage

An der Nahtstelle zwischen Zivil-, Konkurs-, Handels- und Gesellschaftsrecht gelegen bietet dieses Handbuch in bereits dritter Auflage ein **umfassendes und praxisnahes Werkzeug**. Mit der Neuauflage dieses Standardwerks wurden 10 Jahre dynamische Rechtsentwicklung aufgearbeitet und mit Bedacht auf wirtschaftliche Lösungsmöglichkeiten **vielzählige höchst- und auch untergerichtliche Entscheidungen** ausgewertet.

Aus dem Inhalt

► Gegenstand der Anfechtung ► Anfechtungsgegner ► Fristen ► die einzelnen Anfechtungstatbestände ► Beschränkung der Anfechtung ► Anfechtung und Aufrechnung ► Ansprüche der Konkursmasse ► Ansprüche des Anfechtungsgegners ► Geltendmachung ► Einzelanfechtung ► Internationales

2003. XXX, 474 Seiten. Geb. EUR 118,- ISBN 3-214-06658-7

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w

Recht
aktuell

MANZ 
www.manz.at

Anzeigen

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (BG I und BG-HS Nähe), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0676) 603 25 33 und (0664) 430 33 73, e-mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, e-mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Dr. *Michael Drexler*, 1090 Wien, Hörlgasse 4/5, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 317 42 88, Telefax 317 42 88-20.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen in Salzburg und Umgebung, vor Gerichten, Ämtern und Behörden, macht für Sie Dr. *Christian Greinz*, RA, 5020 Salzburg, Fürstenallee 50, Telefon (0662) 82 57 53, Telefax (0662) 82 57 05, Mobiltelefon (0664) 410 10 25, Privatanschluss (0662) 84 08 15, **durchgehend erreichbar**.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

RA Dr. *Christian Leskoschek*, 1010 Wien, Spiegelgasse 19/17, Telefon (01) 512 66 82, Telefax (01) 513 94 50-20, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung.

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**.

Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, insbesondere vor den BG Liesing und Hietzing, übernimmt – auch kurzfristig – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien.

Telefon/Telefax (01) 888 24 71, (0676) 528 31 14, **durchgehend erreichbar**.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Hofenedergasse 3/2, 1020 Wien.

Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Lugeck 7.

Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 86 05.

Verfahrenshilfe in Strafsachen. RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon und Telefax (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit**, auch außerhalb der Bürozeiten, **erreichbar**.

Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 713 07 54, e-mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, e-mail: office.wuerzl@chello.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**.

Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, e-mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig – Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln.

Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, e-mail: claudia.patleych@aon.at



Substitutionen aller Art übernimmt RA Mag. *Judith Eisenberg-Mirecki*, 1030 Wien, Reisnerstraße 25, Telefon (01) 714 82 44, Mobil I (0699) 1063 19 00, Mobil II (0699) 1162 54 64; **durchgehend erreichbar**.



Wien – RA Mag. *Rudolf Schweighofer*, 1010 Wien, Kärntner Straße 12, übernimmt **Substitutionen** aller Art in Wien und Umgebung.

Telefon (01) 512 66 55-21, Telefax (01) 512 66 55-10, Mobil (**durchgehend erreichbar**) (0664) 420 12 80.



RA Dr. *Marcella Zauner-Grois*, 1130 Wien, Am Platz 5, übernimmt **Substitutionen** – auch Verfahrenshilfe in Strafsachen – in Wien und Umgebung, insb **BG Hietzing, Meidling, Fünfhaus, Liesing, Mödling** und **Purkersdorf**.

Telefon (01) 876 54 21, Telefax (01) 877 59 11.



RA Dr. *Rudolf Rammel*, 2700 Wr. Neustadt, Purgleitnergasse 15, übernimmt Substitutionen aller Art (auch Interventionen bei Vollzügen) vor den Gerichten in Wr. Neustadt, sowie vor den Bezirksgerichten Baden, Pottenstein, Ebreichsdorf, Neunkirchen, Gloggnitz und Mürzzuschlag.

Telefon (02622) 834 94, Telefax (02622) 834 94-4.



Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1130 Wien, Fleschgasse 34, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung.

Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.



Vorarlberg: Substitutionen vor dem LG Feldkirch sowie vor den BG Bregenz, Bezau, Dornbirn, Feldkirch, Bludenz und Montafon übernimmt RA Dr. *Martin Sam*, LL.M. (DUK), 6700 Bludenz, Mühlgasse 19, Telefon (05552) 305 01 und (0699) 114 065 69, Telefax (05552) 305 19, e-mail: office@samart.at

RA Mag. *Franz Karl Juraczka*, 1040 Wien, Rainergasse 3, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel).

Telefon (01) 503 68 74, Telefax (01) 503 68 74-11.



Substitutionen in **Graz** und Umgebung in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen übernimmt für Sie gerne: RA Mag. *Hermann Kienast*, Verteidiger in Strafsachen, 8010 Graz, Friedrichg. 6/IV, Telefon (0316) 82 62 40, Fax (0316) 82 62 50.



Italien: RA Dr. *Ulrike Christine Walter*, Hahngasse 25, 1090 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifenden Substitutionen aller Art zur Verfügung.

Telefon (01) 319 25 25, Telefax (01) 319 65 91, Mobil (0664) 253 45 16, e-mail: u.c.walter@aon.at

Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts“

2003 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7-8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

- Kleinanzeige (€ 101,11)
 Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 50,55)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Text:

Auftraggeber: _____

Name / Anschrift / Telefon _____

Datum / Unterschrift _____

Chiffrenummer: _____

ja nein _____

Bitte ausschneiden und einsenden an
MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung
Kennwort „Anwaltsblatt“
1014 Wien · Kohlmarkt 16

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert!

Rechtsanwalt *István Cocron*, Franz-Joseph-Straße 11, 80801 München, Telefon (0049-89) 38 83 70-0, Telefax (0049-89) 38 83 70-10.

London: *Philip Moser*, MA (Cantab), Barrister, Europarecht, Kollisionsrecht und engl Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: The Chambers of Jean Ritchie QC, 4 Paper Buildings, Temple, London EC4Y 7EX, Telefon (004420) 7353 3366, Telefax (004420) 7353 5778.

Belgien und Österreich, **Peter de Cock, Advocaat in Belgien und Rechtsanwalt in Deutschland**, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen im gesamten belgischen Raum zur Verfügung (Handels- und Zivilrecht sowie Baurecht, Eintreibungen, Schadenersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. **Kapelsesteenweg 48, B-2930 Brasschaat – Belgien**, Telefon (00 32-3) 646 92 25, Telefax (00 32-3) 646 45 33, e-mail: peter.de.cock@tijd.com

Konzipient(in) mit großer LU in Graz: RAe Dr. Kammerlander, Dr. Piaty, Mag. Müller-Mezin, Dr. Schoeller, Glacisstraße 27, 8010 Graz, suchen ab Dezember Konzipient(in). Voraussetzung: Große LU; Erfahrung im Wettbewerbsrecht und/oder Gesellschaftsrecht bevorzugt.
Telefon (0316) 80 68-0, e-mail: office@pmsp.at

Spätberufener, dafür umso begeisterter Jurist, Mag. Dr., beste Fachkenntnisse, aufgrund Berufspraxis hohe Kompetenz im kfm Bereich, Bankerfahrung, Veröffentlichung Fachbuch, sucht Stelle als RAA im Großraum Salzburg, Referenzen vorhanden, Kunden aus Bank- und Versicherungsbereich können ev mitgebracht werden.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100683.

Junger RA, Allgemeinpraktiker mit Schwerpunkt **Miet- und Wohnrecht**, derzeit in Regiegemeinschaft, sucht Regiegemeinschaft auf Substitutionsbasis und Perspektive auf spätere Partnerschaft **in Wien**.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100678.

Regiepartner für Kanzlei, Tiroler Unterland, gesucht. Komplette Infrastruktur vorhanden.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100681.

Rechtsanwalt in NÖ, nahe Wien, mit gut eingeführter Kanzlei, sucht Regiepartner für zunächst Regiegemeinschaft mit Perspektive auf spätere engere Partnerschaft.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100682.

Biete Kollegen Kanzleigemeinschaft – auch auf Substitutionsbasis – in repräsentativen Räumlichkeiten in 1010 Wien an.

Telefon (01) 317 20 30.

Nachfolger für moderne, etablierte Kanzlei in **Bregenz** mit Wirtschaftsschwerpunkt zu guten Bedingungen gesucht.
Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100676.

Kanzlei in Wien (3. Bezirk, Nähe Justizzentrum) bietet neu adaptierte Räumlichkeiten zur Mitbenützung.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100682.

Wir, eine in Wien ansässige Rechtsanwaltskanzlei, kaufen Kanzleien, auch mit Sitz außerhalb von Wien.

Angebote bitte an den Verlag unter Chiffre: Kauf, A-100670.

Büro: 250 m², 1010 Wien, Toplage, neu-adaptiert, evtl Kooperation mit angrenzender Anwaltspartnerschaft, günstige Miete.
Telefon (0664) 503 27 88.

19. Bezirk, Cottage-Nähe, ideale Kanzlei-/Praxiseignung, moderne Bürofläche, 1. bis 6. Etage, je 166 m², Teilvermietung möglich, tw Klimaanlage, Pfortner und Empfangsbüro im Erdgeschoß, beste Verkehrsanbindung, Lift, Garagenplätze, Miete netto € 9,00/m², courtagefrei, Telefon (01) 718 71 77-0 (8.00 bis 16.00 Uhr).

Austria Tabak löst ihre **Bibliothek** teilweise auf und bietet daher folgende Bestände zur **kostenlosen** Übernahme an:

Reichs-/Bundesgesetzblätter 1860–2000, diverse Landesgesetzblätter 1948–2000, Bundesgesetzblätter BRD 1949–1990, Bundessteuerblätter 1951–1991, Warenzeichenblatt 1931–1994, Zentralmarkenanzeiger 1908–1938, Les Marques International 1918–2000, Markenanzeiger 1948–2000, Patentblatt 1929–1979 (gebunden; teilweise beschädigt und unvollständig).

Kontakt: (01) 313 42-1346 (Dr. *Frauentorfer*).

Gold- und Uhrenfirma kauft laufend Ware aus Konkurs, Erbschaft etc, **HELVETIA-INTERNATIONAL**, 1020 Wien, Taborstraße 36, Kontakt über Telefax (01) 216 56 08.